Bibl. Lipp.
No 3541.

L. eleg. m.
834 m

Der Juristische und Medicinische Charletan,

entworfen von

XENAGOGO.

Neue, vermehrte und mit nöthigen Register versehene Auflage.

Franckfurt und Leipzig,
1763.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Ob es zwar an Theonisten, bey der Abhandlung von der Charletanerie nicht fehlen dürfte, zumal da nicht allein viele Dinge in der Welt ihr doppeltes Gesicht und Einsehen gewinnen, sondern auch manche Menschen, ihren Paßionen nach, von anderer Thun und Lassen unreiflich urtheilen, solches verwerfen und tadeln, und also unter dem Schein der Tugenden manche Laster ausüben; sie fällen von allerhand Sachen ungegründete Urtheile, indem sie vermeinen, es gehe ihrer eingebildeten Autorität was ab, und gleichen also denen Falcken, wenn sie eine Haube über die Augen des Verstandes ziehen, damit sie in der Erkentniß der Wahrheit blind bleiben mögen;

so habe mich dennoch solches nicht abschre-cken lassen, sondern unter dem Schirm tapferer Leute, welche vielmehr der Wahrheit und Justitz Raum geben, es gewaget, und zweifele nicht, es werde diese Arbeit bey einem jeden unpartheyi-schen Leser mehr Nutzen und Gefällig-keit, als Mißfallen und Wiederwillen erwecken. Denn wolten entweder recht-schaffene Rechtsgelehrte, und die mit dem Justitz-Wesen redlich umgehen, o-der gelahrte und erfahrne Medici und Chirurgi einen Eckel daran tragen, o-der sich gar damit getroffen halten, so würde nicht undeutlich daraus geschlos-sen werden, daß man sich selbst unter die Charletans zehle, indem vielmehr jedermänniglich darunter ein Dienst ge-schehen wird, so wohl den Unterschied wahrer Rechtsgelahrten und Artzney-verständigen zu erkennen, als, der da-her rührenden bösen und gefährlichen Folgereyen wegen, dem Publico zu

 Hülfe

Hülffe zu treten. Angesehen die Justitz den Erdkreiß regieren muß, und rechtschaffene Medici die Gesundheit der Menschen zu besorgen haben, und also ebenfals groß Lob verdienen. Zudem ist weder der Jurisprudentz noch der Artzneykunst etwas zu nahe getreten, sondern es sind vielmehr allenthalben selbige von denen Mängeln und Gebrechen gerettet und vertreten worden, woran Scioli und Momi sich zu treiben unverantwortlich wohl bemühen. Unverständige aber achtet man wenig oder nichts: Vulgus enim non delectu aut prudentia ad judicium ducitur, sed impetu & quadam etiam temeritate, siquidem plebi nec judicium, nec veritas est. Tacitus 1 Histor. 32. Et Savedra Symb. 61. Commune omnis multitudinis vitium esse cernitur, ut virtute præstantes invidia plerumque prosequatur; Et si tacito judicio admiratur, livore tamen insectatur, e contra ignavos & timidos dignitate & gloria afficit, quorum sapientiam non sperat

attingere. Wolte jemand unter dem Namen eines JCti oder Medici entweder sophistisiren, und der Lehre etwas beylegen wollen, was nur von besonderen Personen, so sich in gewissen Stücken mißbräuchlich dafür halten, geredet, derselbe bedarff bey vernünftigen Männern, welche die Wahrheit kennen und lieben, keiner Wiederlegung, erkennet er aber, daß er beym Justitzwesen oder in Ausübung der Artzneykunst von allen und ieden erzehlten Mängeln frey sey, so kan er auch solche Prädicata nicht auf sich ziehen. Uber das aber, so ist solche Materie, von der Charketanerie etwas zu schreiben, sehr reich, massen ja in der Welt mehr tumme, eigensinnige und thörichte Menschen leben, als witzige, kluge und weise, so ihre Neigungen zu zähmen wissen, und auf den Grund einer Sache gehen können und wollen, da es gleich eine gemeine Unart ist, daß keiner

ner seine Laster und Unanständigkeiten sich will vorlegen lassen. Ob ich mich nun wohl nicht überreden kan, daß diese Abhandlung nach aller und jeder ihrem Geschmack seyn werde, der Tadler sich auch immer mehr finden, weil die Eigenliebe die stärkste Verführerin ist, so gehet auch eben dahin nicht mein Verlangen, allen Menschen ohne Unterscheid zu gefallen; da selbst der allerheiligste und allergerechteste GOtt es nicht allen recht machen kan. Ich werde mich demnach daran begnügen lassen, daß die Vernünftigsten daraus erkennen, was in der Wahrheit Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit, ingleichen die wahre Artzeneykunst und Charletanerie sey. Es ist auch dabey wohl nicht zu zweifeln, daß der eine das Werck kürtzer, der andere aber weitläuftiger zu seyn, verlange, und einem Eigensinnigen möchte auch wohl die Ordnung oder Schreibart nicht anstehen. Allein dem Ersten

stelle ich es frey, ob er darüber seine Gedancken weiter gehen lassen, oder einen Anhang machen wolle; dem Andern stehet es auch in seinem Belieben, ob er viel oder wenig davon zu lesen beliebe; der Dritte aber wird mich desto mehr entschuldigen, weil ich eben so wenig von ihm verlange, daß er sich nach mir richten solle. Vielleicht sind auch noch andere anderer Meynung. Gleichwie wir aber in dieser Unternehmung die Meinung und den Zweck gar nicht haben, diesen oder jenen dadurch zu beleidigen, sondern die Gerechtigkeit und nackende Wahrheit zu erkennen zu geben, ohngeachtet es diejenigen, welche weder Justitz- noch Wahrheits-Liebe hegen, in die Augen stechen dürfte: so hat man doch keine Gefährlichkeit darzu gebrauchet, und stellet es andern frey, einen bessern Grund davon zu zeigen.

Warum ich endlich auch meinen

Namen nicht dabey gemeldet, davon sind dieses eigentlich die Gründe, daß ich allen unbilligen vorgefaßten Meinungen, denen Heuchlern, Falschen, Neidhardts und Mißgönstigen entgehen, folglich denn einer unpartheyischen Beurtheilung Raum geben möge. Was aber Xenagogus bedeute, davon schreischreibet Budæus de Asse & partibus ejus de anno 1551. p. 790. Sic dicebatur ille, qui ad loca Urbis memorabilia apud Venetios alios ducere & res videri dignas demonstrare solebat.

Das erste Capitel.

von den Charletans insgemein.

§. 1.

Es ist das Wort Charletan an sich französisch, durch dessen gemeinen Gebrauch aber, allenthalben schon bekannt, und bedeutet zum 1) in genere, einen **Betrüger**, **Schmeichler** und **Schwätzer**, dahero auch unter der Charletanerie eine Gauckeley und Venblendung verstanden wird. Zum 2) und in specie aber, stellen wir uns damit einen **Storger**, **Marktschreyer** und **Qvacksalber** vor, so von der Art sich befindet, daß er die Artzneykunst entweder überhaupt, oder in gewissen Stücken erlernet, und gleich den Alchymisten, absonderlich dem gemeinen Manne, von seiner geheimen Kunst,

Kunst, (ihn zu gewinnen,) öffentlich viel vorplaudert, und beydes seine Waare und Kunstgriffe aufs höchste anrühmet, solche, und sich selbst theur, auch unvergleichlich hält, daher derselbe denn wohl von seiner untauglichen Waare auszurufen pfleget: **Sehet, ihr meine Herren, kauft solche in der Zeit, so habt ihrs in der Noth.**

§. 2.

Denn, wie insgemein der Faulheit und Ungedult der Patienten nichts angenehmer ist, als daß sie von ihrem Ubel auf einmahl, und in einer Geschwindigkeit, ohne Schmertzen befreyet werden. Absonderlich da es auf eine Platonische Weise geschehe, daß ihre Kranckheit, oder andere Gebrechen aus der Wurtzel auf einmahl gehoben werden könten, also gebrauchen dergleichen **Landbetrüger** darzu mancherley ausgesonnene, geschminckte Reden, und begleiten ihre falsche Kunst mit vielen ansehnlichen Attestaten und Zeugnissen, wodurch die Einfältigen sich übertäuben lassen, und glauben nicht, daß sie **Unwahrheiten** vor **Wahrheit** annehmen, ob schon der Artzneykundige, und welche von mehrerer Erfahrung und Nachdencken sind, ihnen mit guten Gründen widersprechen, und das Gegentheil zeigen können.

§. 3.

§. 3.

Die Mittel nun dazu, ihre Betrügerey scheinbar und verdeckt zu behalten, die Leute desto glücklicher zu berücken, sind insgemein diese, daß 1) dieselben einen gläntzenden Auffzug machen, in Sammet und Seiden, auch anderer bordirter köstlicher Kleidung auf ihrer Bühne mit Spanischen Schritten hervor treten, und dabey viel Leute, Wagen und Pferde mit sich führen, damit der gemeine Mann, der insgemein mehr aufs äusserliche zu sehen pfleget, ihnen blinden Beyfall gebe, dieselben vor reich halte, und daß sie alles durch ihre Kunst redlich erworben, bis er durch solche Lockspeise und Aetzung, als mit Angel und Hamen gefangen werde. Und darneben fehlet es denn auch 2) an vielen schönen und geschminckten Worten nicht, theils ihre Redlichkeit mit schreyender Stimme zu empfehlen, und ihre Liebe, dem Nechsten zu helfen, anzurühmen, theils den schlechten Preiß vor ihre Medicamenta zu zeigen. Und dabey muchet endlich 3) noch der Harlequin oder Possenspieler seine Zwischenspiele, die Musicanten spielen fleißig auf, und die Zuschauer vermehren sich, bis einer den andern zum kauffen, oder sich curiren zu lassen, aufmuntert, und dergestalt ihnen die Gelder aus dem Beutel gespielet und verspielet werden.

§. 4.

Wir wollen solche schon wohlbekante öffentliche Betrügereyen nicht weitläuftiger nach allen Stücken hier beschreiben, wie dergleichen Charletans bey ihren Curen und Operationen selbst mit den Patienten umspringen, und manchen ehrlichen Mann durch Kunstgriffe schaden, ihn nicht nur um das Geld, sondern auch wohl um die Gesundheit und gar um das Leben bringen. Daher denn auch solchen Charletans in verschiedenen Ländern verbothen öffentlich auszustehen, ihre angerühmte Medicamenta zu verkaufen, und innerliche Curen anzunehmen. Anderer Orten findet sich zwar geordnet, daß dergleichen Storger, Oculisten und Bruchschneider sich zuförderst vom Stadt- oder Land-Physico müssen prüfen lassen, und ihnen alle innerliche Curen untersaget seyn sollen, allein so wenig jenes hinlänglich ist, so wenig pfleget insgemein über dieses ernstlich gehalten zu werden.

§. 5.

Solchem nach wenden wir uns in solcher Betrachtung zum **Juristischen Charletan.** Solchen nun recht zu erkennen, ist darin fürsichtig umzugehen, damit nicht jemand gerade zu, denjenigen Rechtgelahrten dafür halte, welcher bey die-

dieser oder jener Verwaltung einer Rechts- und Gerichts-Handlung sich unterziehet, wozu er auch eine zulängliche Wissenschafft und Geschicklichkeit zwar besitzet, dennoch aber aus Mangel des behörigen Fleißes, oder einer tieffern Einsicht der Sache, welche etwas verworren ist, das Ziel verfehlet. Denn da die Rechtsgelahrtheit ihre Grade und Stuffen hat, so ist zu erwegen, ob jemand auf der untersten oder mittlern derjenigen Dinge sich unterfähet, wozu er Geschicklichkeit und einen rechten Begriff hat, und denselben mögen wir gar vor keinen Charletan halten. So bald derselbe aber andern auf einer höhern Stuffe nachäffet, und eben dasjenige zu vollbringen sich unterwindet, was jene thun und lassen, so ziehet derselbe das Kleid eines Charletans an. Denn, wie dieser in seinen Curen es denen rechtschaffenen Medicis gleich, oder noch zuvor zu thun sich rühmet, so führet auch ein solcher Rechtsgelehrter gegen andere eben den Zweck, die doch von grösserer Geschicklichkeit sind. Geschiehet aber solche Nachäffung auch mit Neid oder einer Verunglimpffung, so ist sie desto unzuläßiger und zugleich gefährlicher.

§. 6.

Es läst sich aber dabey auch nicht allzuscru-

pulös

pulôs seyn; denn es thut derjenige, welcher von einem muntern Geist und scharffen Judicio Practico ist, dem andern, ob er gleich in der Theorie es höher gebracht, es ofttermals weit zuvor, nicht nur ein Geschäfte ordentlicher und gründlicher zu untersuchen, sondern auch den Punctum Juris und die rechten Mittel zu helfen, besser zu treffen. Solte aber ein solcher Mañ daher weil er mehr Gemüthsgaben hat, jedoch eine unvollkommene Wissenschaft der Rechte besitzet, sich vor einen JCtum ansehen lassen, so kan er füglicher unter den Orden der Charletans gestellet werden.

§. 7.

Wolte man mit schärffern Augen die Geschichte voriger und gegenwärtiger Zeiten hin und wieder besehen, so würde sich im höchsten, mittlern und geringerm Stande befinden, daß deren viele anfangs bey ihrer Bedienung mancherley Schwierigkeiten funden, derselben allenthalben ein volkommenes Genüge zu leisten; ist man aber darinne fürsichtig, emsig und sorgfältig, so wissen wir aus der Erfahrung, daß selbige auch ihr Amt ruhmwürdig vertreten. Ich erinnere mich aus denen vorigen Jahren bey meiner im Fürstenthum Halberstadt und denen benachbarten Graffschafften gehabten vieljährigen

Praxi, daß bey der Regierung 2 Hoffräthe gestanden, welche niemals auf Academien das Studium Juris erlernet, hernach aber von einem dasigen Hoffrath in der Jurisprudentz gründlich unterrichtet, wobey sie es nach und nach mit der Praxi so weit gebracht, daß sie gar zu Hofräthen in eben dieses Collegium aufgenommen worden, und nützliche Dienste gethan haben; sed non ex quovis ligno fit Mercurius, nec omnibus licet sic adire Corinthum.

§. 8.

Noch mehr und am allermeisten aber stecken diejenigen in einer Charletanerie, welche die Rechte gar nicht studiret, dennoch aber die Einbildung bey sich haben, als ob sie mit ihrem natürlichen Verstande, und weil sie etwas Latein aus der Schule gebracht, alle Rechtshändel zu begreiffen wohl capabel wären, und vermeinen, daß man sie vor Rechtsverständige halten, oder andern gar vorziehen solle. Desto ungereimter aber ist solches, wenn etwa eine äusserliche gute Conduite, die Wissenschaft fremder Sprachen, oder ihr Vermögen an Reichthum, den Fehler der Wissenschaft ersetzen sollen.

§. 9.

Denn ob wohl nicht zu leugnen, daß solcher

cher Art Leute nicht allein bey dem gemeinen Volcke, sondern auch oft bey gelahrten Leuten ihre Vorzüge antreffen, und Lob verdienen, so können wir dieselben doch unter den Gelehrten keinen Platz nehmen lassen. Solten aber selbige mit einem solchen gelahrten Manne in eine Gleichheit gestellet werden, der zwar die Rechte verstehet, dabey aber ein Misantrop ist, welcher im verborgenen lebet, und entweder das Studium ad praxin gar nicht bringet, wie bey aller Theorie nöthig ist, da solche glückselig machen soll, oder im übrigen von so schlechter Aufführung und Umgange sich befindet, daß er auch aus Furchtsamkeit in keinen Umgang der Gelehrten dienet, sondern dabey der Sache entweder zu viel oder zu wenig thut, so kan eine solche Anfangs gemeldete Person in Expeditionen oftermahls nützlicher gebrauchet werden. Sintemahl die wahre politische Weißheit nicht alleine aus den Büchern und guten Künsten zu erhalten, welche nur eine Figur und ein Bildniß davon vorstellen, sondern man erfodert auch dazu eine Klugheit und Temperantz, die rechte Wahl zu treffen, und seine Wissenschaft zu einer annehmlichen und geschickten Ubung zu bringen.

§. 10.

Und endlich gehören auch diejenigen unter

die Sorte der Charletans, welche entweder lange Zeit in denen Gerichten mit gesessen, und allerhand Streitigkeiten vortragen und entscheiden mit angehöret, oder viele Jahre eines oder mehr Advocaten Copisten gewesen, oder vor sich mancherley Processe von andern führen lassen, da dieselben hierdurch vermeinen, solche selbst zu führen, oder darüber gar zu urtheilen sich tüchtig gemacht zu haben. Wohl erwegende, daß zu dem Amte so wohl eines Advocaten als Richters viel ein mehres gehöret, und wie gefährlich es denn in dergleichen Fällen um sich selbst, und die guten Clienten stehe, solches lehret die tägliche Erfahrung, und wird beym Verfolg deutlicher erwiesen werden.

§. 11.

Nun würde es zwar ebenfals die Ordnung unserer Abhandlung erfodern, daß von denen medicinischen Charletans insgemein annoch etwas angeführet würde, nachdem man aber allenthalben, so viel möglich, der Kürtze sich beflissen, und in dem folgenden VIII. und IX. Capitel schon alle nöthige Anzeige geschehen wird, so ist solches bis dahin ausgestellet. Allermassen denn auch noch in diesem Capitel nicht unfüglich diejenige Abhandlung der Charletanerie in genere beym gemeinen Leben in andern verschiedenen Ständen angestellet werden könnte. Allein, da

es

es eines Theils unser Vorsatz nicht gestattet, welche auf keine weitläufftige Abhandlung gerichtet, andern Theils aber die Qualitäten eines Charletans sich daraus schon sattsam offenbahren, und sodann die Application darauf leichtlich zu finden ist, so hat man es vielmehr, darüber sich aufzuhalten, vor überflüßig angesehen.

Das andere Capitel,

von

denen Geheimbten Staats-Ministern.

§. 1.

Als wir ein und allemahl diejenigen bey der Charletanerie ausgenommen, welche ihrem führenden Character gemäß, allenthalben sich gerecht und klüglich aufführen, und sich selbst von denen unterscheiden, so in das Fett der Charletanerie, dem einen oder andern Stück nach, mit eingetuncket, und nochmahls protestando uns dabey verwahren, braven, hocherleuchteten Ministren dadurch in keinem Worte zu nahe zu treten, zumahlen da grosser Herren Gunst oft wodurch hintergangen, wie-

wohl solche denn unbeständig, und als das Queck-silber sich verlieret, so müssen wir doch aus Liebe zur Wahrheit davon brave Staats-Leute, christl. und treugesinnte Männer weit entfernet zu seyn halten, denen gründlichen Principiis der heil. göttlichen Schrift, und reiner Politicorum nach, auch aus denen Regeln der Weißheit und Klugheit bekennen, daß diejenigen, welche nicht fürsichtig und wohlbedächtig ihre Consilia abfassen, noch mit guter Geschicklichkeit zu Wercke richten, mit einiger Charletanerie behaftet, ohngeachtet es denn auch wohl denen höhern weltklügesten Statisten bisweilen darinne an einem glücklichen Ausgange fehlet, massen GOtt das Regimen Universalissimum des gantzen Universi hat, dessen Regierung wunderbar aber doch weißlich ist, daher es nicht allemahl gehet, wie der Mensche gedencket, da er schon alles aufs klügste angreiffet.

§. 2.

Der Erste und gröste Charletan vom Range aber ist derjenige ohnstreitig, der den Habit, Aufführung, die Mine und den Hergang annimmt, deren sonst ein ächter Staas-Minister sich zu bedienen gewohnt ist, und zwar in einer geziemten Anständigkeit, und wie es seines hohen Principalen Stand erfodert, denn es pflegt zu heissen: qualem te inveno, talem te judico.

Führet sich eine vornehme Dame, in einer anständigen Kleidung, mit Artigkeit und Klugheit auf, so erfodert es eines jedweden seine Schuldigkeit, dieselbe auch dafür zu erkennen, welches aber alsdenn nicht geschiehet, wenn solche Qualitäten nicht dabey zu sehen sind. Und ob es zwar wohl in eines jedweden Fürsten und Herrn seiner Freyheit stehet, diesen oder jenen in sein Ministerium zu ziehen, gleichwie es auch eines Privati seiner Freyheit überlassen, ob solche Person gleich von der Geschicklichkeit nicht ist, welche dasjenige Amt erfodert, so wird dennoch damit dieselbe nicht so fort dazu geschickt, und es lauft dabey öfters unglücklich ab. Der grosse Alexander überging beym eroberten Reiche der Sidonier alle Edelsten und Reichesten, und erwählte einen Gärtner, den Abactionem, einen redlichen und tugendhaften Mann, welchen er darinne zum Könige setzte, und wie er darum gefraget wurde, antwortete er: Ne generis aut potentiæ id, non dantis munus esse arbitretur, zumahlen auch oft unter einer schmutzigen Kleidung viel Weißheit und Klugheit verborgen lieget, weder Alter noch Jugend, weder Reichthum noch Armuth, weder Geschlechte, noch geringer Stand aber es ausmachen, erheben, oder erniedrigen können.

§. 3.

Gleichwie aber dergleichen Rath zwar von denen Unterthanen die Hochachtung findet, welche mehr auf das äusserliche als innerliche sehen, andere auch Herrn Gnade und Gunst zu erhalten, des Unterscheides vergessen; so muß jedennoch die Wahrheit den Platz behalten, daß dergleichen Staatsmann, wann schwere Dinge vorfallen, und derselbe nach seinem schmalen Verstande sich mit Sprüchwörtern und dergleichen will behelffen, alle Gunst endlich verliere, das gemeine Wesen Noth leidet, und man von ihme mit Recht saget:

Nulla in tam magno corpore mica Salis.

oder Juvenalis:

Omne animi vitium tanto conspectius in se
Crimen habet, quanto major, qui peccat habetur.

Und aus dem Warande der Dieren die Fabel aus dem Aesopo von den Raben denn eintrift, wie sie alda beschrieben:

In dien ut schoon hyd met'
twel klinkende geluyd.
Van singen waer gepaert
gly waert de braefete bruyt.
Van al dat licht-gewierekt

met

met uyt gebreyde schachten.
Het dunne locht door sniid
en' taerd rijck gaet verachten.
De Papegay door Hoff bewegt
in hare Ziel,
Stack op een heesche keel
dies haer de Kaesontriel.

§. 4.

Und solchem vermeinten Staatsmanne stehet denn zum Andern derjenige an der Seite, welcher ohne die übrigen Qualitäten denen Complimenten und Ceremonien zu viel ergeben, und dadurch sich dafür will ansehen und gehalten wissen. Denn es ist nicht nur ein Stück der Pedanterey mit vielen schmeichelnden Worten einen andern über die masse auszuhohlen, und mit einer unanständigen Unterwürfigkeit sich fast zu einem Fußschemel zu machen, sondern es ist auch an sich unleidlich, und erwecket allerhand Muthmassung eines niederträchtigen Gemüthes, jedoch wollen wir einer anständigen Demuth damit keinen Eintrag thun. Uber dem aber entspringet auch daraus keine merckliche Muthmassung von einer gründlichen Staaswisseuschaft und derselbigen Praxi. Und ist es nicht minder bey höchsten und hohen Durchlauchtigsten Personen, die von einem durchdringenden Verstan-

de, Klugheit und Einsicht sind eine zugleich gefährliche Sache, indem daß gar leichte eine Bevue und Schwachheit, im Ceremonial Submißion, oder sonst mit unterlauffen mag, daraus eine Charletanerie, Schmeichelen und heimliche Betrügerey sich äusern.

§. 5.

Wir verstehen aber unter solchen Complimenten und Ceremoniels diejenigen keineswegs, so entweder vor grossen Herrn bey verstatteter Audientz gebräuchlich sind, als zu Wien geschiehet der Reverentz auf spanische Weise, oder welche bey denen Huldigungen und andern Solennitäten vorfallen. Sintemahl in solchen und andern Freuden- oder Trauertagen, zwar bey den hohen in der Welt auch wohl sinnreiche solenne Reden pflegen gehalten zu werden, davon bereits bey der gelahrten Welt unter dem Titel: Der erneuerte teutsche Florus bis aufs Jahr 1647. über die Teutschen, Böhmischen und andern ausländischen Kriegs-Affairen von dem hochberühmten Reichs-Fürsten und Gesandten Georg Ossolinsky, Obersten Reichs-Cantzler, Extraordinair-Abgesandten des Königs in Polen und Schweden Uladislai IV. (welchen Mann Engelland hoch gehalten, Rom vor ein Wunder gehabt, Venedig gerühmet, und

Teut-

Teutschland geehret) eine besondere schöne nach einem Laconismo gehaltene Rede recensiret, und hieher gesetzet, so in Gegenwart des Heil. Römischen Reichs Chur-Fürsten und Abgesandten ꝛc. gehalten worden:

Durchlauchtigste Fürsten, und Hochansehnliche Legaten, es hätte die gantze Welt geglaubet, daß der Großmächtigste König in Polen und Schweden, Uladislaus, nachdem er in und ausserhalb des Königreichs den Frieden zuwege gebracht, des Königreichs Grentzen erweitert, den Amurathes, so bald ihm die Waffen nur gezeiget worden, zum Frieden getrieben, und des Ottomannischen Käyserthums Grentzen, welche er auch durch der Sonnen Lauff vor Zeiten nicht wollte lassen erkannt werden, auf Uladislai Gutachten gesetzet worden, nun gantz stille sitzen, und sich mit so vieler Arbeitsmühe, Wachens und Siegeszeichen vergnüget halten sollte. Aber, es ist weit anders gegangen. Das Gemüth, so

dem menschlichen Geschlecht zum besten, vom Himmel herab gegeben worden, ist mit seinem eignen Nutz gantz nicht zufrieden, sondern, wann es nicht siehet, daß die gantze Welt seiner Glückseeligkeit theilhaftig worden, so hält es nicht davor, daß seiner Mühe und Arbeit Frucht zeitig worden. Er siehet, welcher Gestalt der christliche Name und Ehre mit der Blutswerwanten Waffen besudelt wird. Er siehet von der Christenheit allerhöchsten Wacht-Thurme, worauf der Polnische Könige Thron gesetzet ist, den von Morgen ankomenden Sturmwind, welcher durch der christl. Könige und Fürsten Uneinigkeit erreget worden. Er schauet des jämmerlicher Weise zerrissenen, und vor Zeiten glückseeligen Königreichs Ungarn Uberbleibung an, welche zu des versättlichen Ottomannischen Thiere Schlundes Ausspülung bereitet sind. Wann dis alles etwas genauer betrachtet, so wird Er durch des verwanten Königs

und benachbarten Volckes Gefahr aufgemuntert, und nimmt mit des Königlichen Gemüths hohen Gedancken in Erwegung, was zu dieser Sache dienlich seyn möge. Und siehe, es kommt ihm gleich zur gelegenen Zeit vor, daß des H. Römischen Reichs Chur- und Fürsten in dieser Stadt nach alten Gebrauch eine Zusammenkunft halten, für die Christenheit rathschlagen, und das gemeine Wesen, so aus Furcht von so grosser Gefahr gantz verzagt worden, wiederum aufrichten wolten. Er ist darob höchlich erfreuet worden, und hat gewolt, daß ich mich je eher je besser hieher begeben, in seinem Namen euren Durchlauchtigkeiten und Hoheiten zu Dero Vornehmen Glück wünschen, zu des Römischen Reichs und anderer Königreichen Sachen Erleichterung Rath mittheilen, Hülffe anbiethen, und endlichen die Liebe und Sorge, wie sie einem solchen Fürsten zu tragen gebühret, an-

deu-

deuten solte. Nemlich es haben Dero Königlichen Majestät Länder mit dem Römischen Reiche, und den anhangenden Provincien eine solche Gemeinschaft, eine solche Kauffmannschaft, endlichen auch eine solche gefährliche Nachbarschaft mit dem allermächtigsten Feinde, daß er seiner Käyserlichen Majestät unterschiedlichen Scepter beyderley Glück ihm billig und mit Recht gleichfals zuzueignen vermeinet, derohalben so hat er um Wiederbringung des Friedens und Ruhe in Teutschland, das von so viel und so grossen Sturmwinden des Krieges fast über einen Hauffen geworffen worden, bald von dem Tage an, da er durch der Polnischen Nation freye Wahl ein König genandt worden, sich allezeit bekümmert, auch niemahls eintzige Gelegenheit zu der ermeldten Wiederbringung aus den Händen gelassen. Aber der Teutschen Nation großmüthiger Geist hat bis dahero, weil die ausländ-

ländischen Feinde mitten in Teutschland waren, des Friedens, wiewohl mit ihrer Habe und Güter grossem Schaden keinesweges gedencken wollen, damit er nicht gefangen geben, bekennen dörffe, daß er überwonnen, und denselbigen mitten unter den erschlagenen Cörpern zu begehren genöthiget worden. Alldieweil er aber anjetzt etlicher Kräfte zu schlechten Uberbleibungen gebracht, die andern aus den teutschen Grentzen vertrieben, als verhoft die Königliche Majestät, daß er desto geneigter zum Frieden seyn werde, je rühmlicher es ist, daß man sich im guten Glück nicht mehr überhebe, als im Unglück verzage. Derowegen so wiederholet er den so oft erzeigten Fleiß zu Wiederbringung des Frieden im Römischen Reiche, und verspricht, daß er auch das seinige dabey thun wolle. Ferner so verhoft er, daß Eure Durchlauchtigkeiten und Hoheiten, welche

bey-

beydes gegenwärtig, so wohl auch durch diese Hochansehnliche Abgesandten erschienen, nicht allein der Käyserlichen Majestät gantz frommes Gemüth durch ihr Anhalten und Bitten bewegen, worzu sie dann, wie bekannt, aus Liebe zu dem gemeinen Wohlstande auch von sich geneigt ist; sondern auch mit ihrem Zuthun, in diesem so nützlichen Wercke arbeiten werden. Dis Begehren, des beschwerten Vöckleins biß in den Himmel hinauf dringende Thränen, des Adels abgemattete Kräffte, der Provincien Einöde, der Aecker Verwüstung, der grossen und kleinen Städte Steinhauffen, mit einem Worte, gantz Teutschland selbsten, das du doch in Teutschland kaum finden wirst. Dis erfodert mit billigem Recht die von dem grausamen Feinde des christlichen Namen bevorstehende Gefahr, dessen Waffen, wenn sie, was es auch vor

ein

ein Theil in Europa sey, antasten, so wäre derjenige thöricht und gottloß, welcher ihm die allgemeine Gefahr nicht zu Hertzen gehen lassen wollte. Endlich so will es auch die Gottseligkeit haben, daß man doch einmahl von Vergiessung des Christen-Bluts, welches (leider!) gantze Provincien ersoffen haben, und noch bis dato ersauffen, abestehen, und im Fall es ja ins künftige zu vergiessen, daß es doch im Streit wieder desjenigen Feindes, der das seinige vor unsere Seeligkeit dargegeben, vergossen werden solle. Aber, indem die Königl. Majestät, mein Gnädigster Herr, die Mittel zu Bestätigung beydes des allgemeinen Römischen Reichs Friedens, so wohl auch des Volckes öffentlichen Sicherheit bedencket, so erkennet und urtheilet er, daß keines von diesen beyden beständig seyn werde, es sey dann, daß in dieser eurer Durchlauchtigkeiten und Hoheiten

Zu-

Zusammenkunft, ein Römischer König, und der Käyserlichen Maiestät, welche nunmehro zu ihrem hohen Alter kommt, Reichsgenoß werde erwehlet und erkläret seyn. Er vermeinet aber nicht, daß wenn diese hohe Dignität einen jeglichen ohne Unterscheid gegeben würde, der Christenheit daraus grösser Nutzen entstehen sollte; Sondern, daß dieser der eintzige der Durchlauchtige und Großmächtige König in Ungarn und Böhmen sey; da denn die Römische Königliche Crone, wenn sie auf sein Haupt gesetzet würde, den allgemeinen Frieden beständig machen könnte. Denn wer will nicht gestehen, daß eurer Durchlauchtigkeiten und Hoheiten Voreltern sehr weißlich gehandelt, indem sie des Römischen Reichs Regierung nun schon zum fünften mahl den Seinigen anvertrauet, welche das von der türckischen Tyranney unterdrükte Königreich Ungarn

be-

beherrschet haben: Nemlich, sie haben vor gut angesehen, daß des ermeldten Reichs erschöpfte und abnehmende Kräfte, wodurch dennoch das Römische Reich, als mit einer Schantze beschützet wird, von dem teutschen Bande nicht aufgelöset werden solten, damit sie nicht als abgesondert, des Feindes Macht zu Theil würden; wann sie aber nun gantz zu nichte gemacht worden, den teutschen Provincien ein solches Unglück anrichten möchten, dergleichen Ungarn, das darum billig zu beklagen, nun schon so viel Jahre her ausstehet. Wie vielmehr ist solches vornemlich zu dieser Zeit zu betrachten, da der türckische Tyrann, welcher von der Majestät Gottes unermeßlichen Güte, indem der Christen Krieg am heftigsten ist, mit verbundenen Augen (wie die kleinen spielenden Kinder zu thun pflegen) durch unterschiedliche Winckel in Orient biß daher

umgeführet worden, endlich nach dem Occident trachtet, vielleicht darum, daß ihn eben dieselbe Hand (von wegen seiner Heiligthümer und Wohnungen, so von Christen Händen beflecket worden) wiederum zurück ziehen, und unsere Vereinigung aus Furcht vor dem Erbfeinde zu Kräften bringen will. Diesen aber von so vieler Königreiche Rücken abtreiben und die Feuersbrunst vielmehr in einem andern Hause auslöschen, als in dem eigenthümlichen bedecken wollen, wird diesem löblichen Collegio sehr rühmlich seyn, und vor eine grosse Weißheit und Vorsichtigkeit ausgedeutet werden. Es wird Zweifels ohne auch, zu der gegenwärtigen Berathschlagung von des Friedens Wiederbringung sehr zuträglich seyn, wofern, weil das Feuer allenthalben brennet, der Brunst die Nahrung, welche den Füncklein des Ehrgeitzes unterworffen, entzogen werde. Dieser Ur-

sachen

sachen halben ist der Königlichen Majestät, meines allergnädigsten Herrn höchstes Verlangen, und bittet aufs fleißigste, daß dem Durchlauchtigsten Könige in Ungarn und Böhmen seinem viel geliebten Bruder, des Römischen Königs Crone durch eure Durchlauchtigkeiten und Hochheiten Stimme und Wahl aufgetragen werden möge; gestalt er auch an Eure Durchlauchtigkeit und Hochheiten geneigten Willen nicht allein gegen den Durchlauchtigsten erwehnten König, sondern auch gegen aller Christen Völcker Sicherheit gantz keinen Zweifel träget. Zu dieser königlichen Bitte beystimmig kommen auch des Hauses von Oesterreich unzehlige Verdienste, den unterthänigen Fürstlichen Geschlechtern unglaublich erzeigte Wohlthaten, der Käyserlichen Majestät Handhabung und Schützung des Römischen Reichs, dessen Rechten und Gerechtigkeiten ausgestandene Ar-

heit. Und die auch von den Feinden gerühmte Väterliche und nur allein weniger als göttliche jedemänniglichen mitgetheilte Güte, Gnade und Barmhertzigkeit. Hierauf folgen des Durchlauchtigsten Königs in Ungarn und Böhmen eigne Tugenden, welche die gantze Welt, weiß nicht ob zuvor blühend, oder aber alsbald zeitig gesehen, so heftig haben sie ihre Früchte auch noch im blühen herfür gebracht. Was geben dieser Stadt aufgespaltene Mauren und Bollwerck anders, als des Siegers unüberwindliches Gemüthe, so der Gütigkeit und Gnade allein unterworffen, zu verstehen. Der Nortlingschen Schlacht Gedächtniß aber wird alsdann untergehen, wann die Donau wiederum zurück auf die Alpen kommen, und des Euxini Gewässer zu seinem eignen Ursprung und Brunqvel bringen wird. Des alten versuchten Generals Knopf, den er ihm von Teutschen Städten

gleichsammen gemacht aufzulösen, und die wenig Monaten den gantzen Lauff der Schwedischen Siege zurück zu kehren hat die göttliche Vorsehung bloß alleine Ferdinando III. zugelassen, gestalt sie auch der Feinde Siegeszeichen, die ihm unter die Füsse geleget werden sollen, so lang aufbehalten; Derohalben, o ihr Durchlauchtigsten Fürsten, und ihr hochansehnlichen Abgesandten, setzet dieses eures Teutschen Scipionis Haupte den Lorberkrantz auf, und zieret ihn nach seinen dreyjährigen Siegen mit der dritten Crone, ja krönet in dem eintzigen Ferdinando fast aller Könige und Fürsten Geschlechter, welche ihm entweder mit Blutsfreundschaft oder aber mit Schwägerschaft verwand sind. Aber meines Durchlauchtigsten Königs (als welcher zu der gantzen Christenheit Wohlfarth in dem eusersten Orte gleichsam die Schildwacht hält) Arbeit, machen auch seines eignen Lebens Gefahr,

gebet diesen eintzigen Trost, daß er diesen durch euer Urtheil, eure Stimme in den hohen Thron des Römischen Königreichs mögen sitzen sehen, welchen ihm GOtt nicht allein, vermittelst der Blut- und Liebesverwandschaft, zu einem Bruder, sondern auch zu einem Mitgesellen in der allgemeinen Mühe, Arbeit und Gefahr vor die Christen bestimmet und verordnet hat.

§. 6.

Bey dergleichen solennen Reden nun findet man zugleich das allerfürsichtigste zu seyn, daß der Redner so wohl die ihm anständige Ceremonien und Stellungen erwehle, als nach dem Humeur und denen Neigungen derjenigen illustren Person oder Republic, gegen welche selbige abzuhalten, sich richte, worüber aus denen weltlichen Geschichten viel merckwürdige Proben anzuführen wären. Denn wo der Herr, oder dessen Staats-Ministers der Kürtze sehr gewohnt, und weder grosse Weitläuftigkeit, noch das raisonniren leiden mögen, so ist es des Redners seinem Zwecke am gemässesten, daß derselbe darinne der Kürtze und annehmlicher einnehmender Worte und Gründe sich befleißige, damit

nicht

nicht die bittere Frucht einer üblen Muthmaßung daraus erwachse, als ob andern Theils etwas aus Ubereilung und Präcipitanz geschehen, und man von der Sache vorher nicht genugsam unterrichtet gewesen wäre. Am allerwenigsten aber ist es der Klugheit gemäß, plures enim ea sunt impotentia, ut pati nequeant sua sibi vitia aperiri, quare laudibus potius extollamus eos, ob Res antea ab iis gestas, quæ multo minoris erant considerationis, quam illæ, quæ iterum gerendæ sunt.

§. 7.

Ferner, so hat auch 3tens der Staats-Minister gewißlich einen Stift der Charletanerie, welcher in dem gantzen Umkreyse unserer Jurisprudentz, der Historie, Weltweißheit und Klugheit alle Vollkommenheiten zu besitzen, sich einbildet, und dafür hält, daß er zu aller Zeit in seinen Rathschlägen den Nagel in der Scheibe, d. i. den glücklichen Ausgang davon getroffen, folglich infallibel sey. Allermaßen denn dabey fast insgemein der Fehler sich äusert, daß er andern von gleichem Range beständig widerspricht, und entweder durch deren Verunglimpfung, oder durch seine eigene Einliebung, sich ihnen fürdringet, den Vorzug gegen dieselben zu gewinnen, und daß seine Rathschläge alleine gelten sollen. Sintemahl insgemein und vor-

aus bekannt ist, daß alle unser Wissen nur Stückwerck sey, und niemand zu allen Stunden sich klüglich erweise, daß er sich und andern gefalle. Solche Männer hält man sonst, nach gemeiner Art davon zu reden, vor Prahler und Windmacher. Davon wir eine Historie, welche zu Caroli V. Zeit in Brüssel sich zugetragen, da dergleichen Thraso an das Käyserl. Schloß alle Gelehrte zusammen beruffen, auf eine gewisse Stunde in einem bemeldten Zimmer sich einzustellen, und ihme darinnen allerhand Fragen zur Erörterung vorlegen möchten. Wie dieses der Englische Gesandte Thomas Morus gehöret, ist derselbe auch erschienen, und ihm also befraget: Utrum animalia in Withernamia sint irreplegibilia? Darauf er verstummet, und weder die Worte verstanden, noch antworten können, sondern ausgelachet worden, und davon gehen müssen, daß daher jener Poet recht geschrieben: Quem tulit ad Scenam ventoso gloria curru.

§. 8.

Am allermeisten aber hat solches die gefährliche und schädliche Wirckung, daß dergleichen Minister dadurch bey den andern sich Neid, Haß und Verfolgung mache, so ihm denn auf den Dienst lauren, und entweder allerhand Mittel und Wege selbst ihn zu stürtzen suchen,

oder

oder doch ihre Feindschaft gegen ihn verbergen, und wann die Zeit der Verfolgung kommt, aller Hülffe und Freundschaft sich entziehen. Es fället mir von einem gewissen Chur-Fürstlichen hohen Hofe bey, daß als 1. 2. Premier-Ministers die Staats-Treppe herunter gefallen, der nachfolgende dieses Prädicat nicht leiden noch annehmen wollen. Allermassen nicht nur Herren Gnade veränderlich ist, und alle menschliche Kunst, Wissenschaft und Geschicklichkeit an sich sind nicht hinlänglich, sich darinne zu erhalten, wo nicht eine besondere Gnade GOttes den Beytrag thut, sondern es wird auch solchergestalt verschiedentlich gegen die Reguln der wahren Klugheit gehandelt. Und über dem so ist eine Tugend des Regenten, da er von vielen und auch geringern, hier und dar so wohl den Zustand des Landes, als seines Ministerii erfahre, damit er nicht angesehen werde, nach eines oder zweyer Männer ihrem Willkühr, als einem Commentario zu regieren, und sich also gar oftermahls betrügen zu lassen. Solches ist denn wohl desto mehr nöthig, wenn es arcana Domus und geheime Staats-Affairen betrift, welche nicht ohne Beschwerlichkeit einem oder dem andern werden anvertrauet, deren Kundmachung schon manchem den Kopf gekostet. Als demnach dem Königlichen geheimbten Minister

Lysimacho, der König anheim stellete etwas von Ihme zu bitten? antwortete er demselben: Nihil aliud, o Rex! abs de peto, nisi ut nihil secretorum tuorum mihi credas. O König ich bitte nichts mehr, als daß du mir keine geheimen Dinge nicht anvertrauest. Es werden dannenhero ofters gute ehrliche Regenten dadurch betrogen, da sich einer vor einen Staats-Mann ausschreyet, weil er die Reichshistorie gelesen, und die gröbsten Staats-Fehler zu erzehlen weiß, die auch mehrere aus der gemeinen Sage wissen; fängt er aber die Remedirung davon dergestalt an, daß dem Staat selbst eine ewige Blame dadurch angehänget wird, so würde er besser gethan haben, da er bey seinen Leisten geblieben wäre.

§. 9.

Auf eine andere Weise trit 4tens derjenige Staatsmann der Charletanerie bey, welcher eine besondere Wissenschafft und Klugheit darinnen suchet, und dafür gehalten seyn will, daß er seinem Herrn, oder der Obrigkeit in ungerechten und unthunlichen Dingen, die einen üblen und schädlichen Ausgang prognosticiren, weichet, und nicht widerspricht, sondern einen Placentiner agiret, oder gar keinen Rath darzu giebt. Denn eines Theils ist er darzu nicht bestellet und angenommen, andern Theils verbin-

der

det ihm seine Pflicht darzu, was justitzmäßig, und denn des Landes oder der Stadt Unterthanen und Bürger Bestes erfodert, und dritten Theils darf niemand aus Menschenfurcht von der Warheit und Gerechtigkeit sich verdrengen lassen, weil GOtt dem Gerechten beystehet, und das Recht doch endlich Recht bleiben und den Sieg behalten muß: Denn ehrlich und redlich währet am längsten. Und endlich so ist dieses dabey noch das gefährlichste, daß der unglückliche Ausgang davon nichts desto weniger ihm pfleget beygemessen zu werden. Was ist denn demnach wohl gewissenhaffter, sicherer und besser, auf geziemende Weise der Herrschafft dargegen alle dienliche Vorstellungen zu thun, und lieber sauer darüber angesehen zu werden, als solches alles durch seine wider Gewissen gegebene Einwilligung hernach sich zu Schulden legen zu lassen? Es machet daher Cornelius Agrippa de Variat. Scientiarum darinne diesen Schluß: In Republica nulla philosophia, nulla ars, nulla scientia præstat, sed probitas Rectorum. Sic optime Unus, optime pauci, optime Populus imperant, si probi sint, pessime si improbi facti.

§. 10.

Und so wird solches 5tens einer Charletanerie

rie noch mehr ähnlich, da ein Staatsmann des Fürsten oder einer Republic seine fürnehmste Absicht dahin richtet, daß er nur alle Mittel, ob gleich selbige stinckend sind, mit vieler Mühe, Finessen und Betrug sich bey seiner Station zu bereichern suchet, und da es nicht länger den Stich halten will, sich davon machet; denn also thut der Charletan auch, welcher durch seine Prahlerey und allerhand Gauckeleyen mit schlechten und offt nichtswürdigen unbekant bleibenden Medicamenten und Curen einfältigen redlichen Leuten den Beutel feget, und sich dann, wenn es nicht länger den Stich halten will, damit aus dem Staube machet, und seine Wucher-Bude anderer Orten, gleich den Beutelschneidern und Spitzbuben aufschläget.

§. 11.

Von gleicher Gattung sind auch 6tens diejenigen in einem Staat, so die ungerechten Gesetze, Ordnungen, Gewohnheiten und Gebräuche entweder oben hin ansehen, und nicht bemühet sind, daß selbige dem Zustande nach geändert, die Mißbräuche abgeschaffet, oder gar aufgehoben werden, ob schon denen Unterthanen und Bürgern dabey ein vermeinter Schade geschiehet, oder es sind zwar die Gesetze, Ordnungen, Gewohnheiten und Gebräuche in einem

Für-

Fürstenthum oder einer Republic an sich gut, haben auch wohl ihren guten Endzweck einem jeden das Seinige zu gönnen, und geschwinde Justitz dadurch wiederfahren zu lassen, allein der Director von einem Staat, dessen Rathschlüsse nur gelten sollen, will darauf, entweder aus Unverstand, oder aus Geitz, oder aus Hochmuth und Eigensinn solchen nicht nachleben, sondern alles nach seinem blossen oft sehr unbilligen Willkühr anstellen und verrichten. Denn so machet es auch der Charletan beym leiblichen Patienten, indem derselbe entweder auf die Symptomata und Zufälle der Kranckheiten nicht ein wachsames Auge hat, sondern solche überhand nehmen läst, bis die Natur ihre Kräfte zu widerstehen verlieret, welche kein Arzt ersetzen kan, oder er verstattet dem Patienten die Freyheit, die Diät nach eigenem Willen zu halten, wodurch die Zufälle öffters sehr verstärcket werden.

§. 12.

Und dergestalt folgen auch 7tens diejenigen Staatsministers einer Charletanerie, so sich entweder nicht die Mühe nehmen wollen, oder von dem Vermögen sich nicht befinden, in schweren verworrenen Sachen, welche doch des Herrn oder der Republic Wohlfart betreffen, auf den rechten Grund zu gehen, selbige zu untersuchen, und so wohl die dazu geschickten Mittel, als den

rechten Zweck, zu deren glücklichen Berichtigung, zu erwehlen und auszuführen. Ich erinnere mich dabey einer besondern Geschichte, da einsmahls der Herr Landgraf von Hessen-Cassel den berühmten Rechtsgelehrten Professor Strauch zu Gießen in einem sehr wichtigen Rechtshandel vor dem Reichs-Cammergerichte, ihnen zu consuliren, zu sich ruffen ließ. Wie nun derselbe bey Ihro Durchl. erschienen, und er ein kurtzes Compliment machte, sich niedersezte, den Prügel bey sich regte, und den Fürsten stehen ließ, so wurde dieses Bezeigen dermassen übel aufgenommen, daß man ihn nicht viel hörete, sondern unverrichteter Dinge zurück fahren ließ. Als aber die Sache gefährlicher wurde, und Dero Herren Räthe an einem glücklichen Ausgange zweifelten, wurde gut befunden, den Herrn Doct. und Profess. Strauch wieder zu hohlen, welcher denn durch seine Rathgebung die Sache auf einen andern Weg geleitet, und der Sieg darinne auch also erhalten worden.

§. 13.

Man pflegt zu sagen; magnæ causæ magnos Viros postulant. und ob gleich beym Justitzwesen sich solche Charletans und Entrepeneurs wohl finden, welche vermeinen, es wären ihnen alle Bücher aufgethan, und könte ihnen nichts zu schwer seyn, so erweiset es dennoch of-

oftermahls das Ende anders, quid valeant humeri, & quid ferre recusent. Es wird dem geneigten Leser disfalls nicht mißfallen, daß ich, aus meiner langjährigen Praxi, zwey Exempel anführe. Es hatte der König in Preussen mit dem Fürstlichen Hause Braunschweig, der Grafschaft Regenstein wegen, vor dem Reichs-Cammergerichte von vorigen Jahrhundert her einen schweren Proceß. Darinne verfasten zwar weyl. Herr Hoffrath Pott und Lindt, unter der Direction des Vicecanzler Meyer bey der Regierung zu Halberstadt aus denen sehr weitläuftigen Acten den Schlußsatz, alleine es wurde zu dessen Revision in Berlin vom Könige eine grosse Commißion auf den Herrn Professor und Geheimbten Rath von Cocceji aus Franckfurt, Herrn geheimbten Justitienrath von Müeg, und den Herrn geheimbten Justitienrath von Fuchs seel. erkannt und niedergesetzet, davon diese Schrifft von Wort zu Wort mit Zuziehung der Herren Verfasser Vor- und Nachmittags über einen Monath durchgegangen, corrigiret und suppliret, auch nach diesem selbige anno 1704 auf einer Schiebkarr nach Wetzlar ad exhibendum an den Hrn. D. Ulrich von Gulchen seel. als Procuratorem Cameræ, bey meinem Aufenthalt daselbst überschicket wurde. Dergleichen hoch importirender Proceß wurde auch der Zeit zwischen

schen dem Könige und dem Herrn vom Stedern zur Staplenburg geführet, darinnen das Dohm-Capitul zu Halberstadt als Burghaftete. Nun war das Dohm-Capitul mit ihres zeitigen Syndici weyl. Herrn D. Poppiny seinem Gutachten gegen die condemnatori-Urthel nicht allerdings vergnügt, sondern resolvirte den Herrn D. und Amtsrath Stieber in Braunschweig, welcher absonderlich des Cammerprocesses kundig war, darinne zu consuliren. Dieser kam nun nach Halberstadt, informirte sich aus der Sache und appellirte darinne an den höchstpr. Reichshofrath, alleine, wie es der Syndicus seinen Hrn. Principalen voraus sagte, es wurde die Appellation abgeschlagen.

§. 14.

So begiebet sich auch wohl 8tens eine Art der Charletanerie, da entweder durch hohe Recommendation oder eines renommirten Staatsmanns seinen Vorschlag, jemand zu dergleichen hohen Bedienung gelanget, da doch der Grund solcher Recommendation, entweder auf eines Herrn oder andern Gnade und Affection, oder aus einem äuserlichen Umgang, und Erzehlung der gethanen nützlichen Reisen hergehohlet. Alleine es gehöret zu solcher hohen Verwaltung noch viel ein mehres, und zwar eigentlich zu reden, nicht

Nicht nur ein gründlich gelahrter Juriste und Politicus, sondern auch neben andern vielen Wissenschafften ein reines judicium practicum, daß er so wohl allenthalben von der gegenwärtigen Beschaffenheit des Staats einen richtigen und reinen Begrif sich zu machen wisse, als auch, mit aller Aufrichtigkeit die Mängel und Gebrechen davon erkenne, und eines theils diesen dem Befinden nach abzuhelffen, andern theils aber noch dem Staat zu verbessern Capacität habe. Und dabey sind denn meinem wenigsten Bedüncken nach, die Klugheit und Fürsichtigkeit am allermeisten nöthig, daß entweder in Justitz- oder Cammer- und Militair-Geschäften, nicht eine völlige Aenderung auf einmahl in Vorschlag gebracht, und gegen alle Einredung der ältern niemals hartnäckig behauptet werde, anders die §. 10 erwehnte Gefahr ihme auf dem Fusse folget.

§. 15.

Denn so viel bescheidet sich wohl ein jeder, daß, wie es bey einem jedweden Amte geschiehet, darinn man vorher nicht gestanden, man nicht so fort nach der grösten Vollkommenheit allenthalben den richtigsten Weg treffe, noch vielweniger aber kan es ein geheimter Rath so fort anfänglich versprechen. Es ist demnach derjenige 9tens einem Charletan nicht unähn-

lich, welcher nach dem 12 und 13 §pho die Hauptrequisita solcher Station nicht besitzet, und dennoch suchet und annimmt, da er sich nur einbildet, es andern gleich oder noch zuvor zu thun, so der Welt so viel kenntliche Proben schon abgeleget haben. Es ist unsere Meinung gar nicht, denjenigen gleich vor einen Charletan zu halten, der es nicht ohne Unterscheid in allen seinen Verrichtungen aufs höchste bringet, sondern einen oder den andern geringen Fehler begehet, zumahlen da oftermals Zeit und Glück mit zu rathen pflegen. Non enim omnia possumus omnes. Et juxta effatum Ciceronis heist es: Homines sumus nihil humani a nobis putamus esse alienum. Und sothaner gestalt beruhet eigentlich die Charletanerie fürnemlich darauf, daß man sich in omni scibili nicht vor vollkommen wolle gehalten wissen, und sein Talent nicht über seine Tugenden und Geschicklichkeit erstrecke, massen ja der Tugenden ihre Pflichten mancherley sind. Nam hi fortes sunt bellatores, alii fortes Duces atque Imperatores, illi viribus & audacia præstant, hi autem consilio & constantia. Illi temeritate quadam & furore conciti ad omnia pericula obeunda parati, hi raro consilio temeritatem & audaciam superant. Illi vi-

tam

tam odisse videntur, hi mortem condemnere. Illi in perniciem non necessariam plerumque eunt, hi necessitate compulsi viribus & animi præsentia obsistunt. Illi pericula exultantes optant, & non nunquam in illis deficiunt: hi quieti ad ea, quæ formidolosa sunt maturant, sed in ipsis deinde acrius accenduntur. Francisci de Regno & Reg. Instit. L 7. Tit. 3. p. 297. a. b. Und auf eine andere Weise findet sich auch solches unter denen Gelahrten. Allermassen ja weder Socrates und Plato, noch einer von den sieben Weisen aus Griechenland, Cato oder Lälius vor vollkommen weise angesehen, sondern der eine vor dem andern pingviore Minerva begabet gewesen. Diejenigen aber halte ich in einer Republic zu öffentlichen Aemtern schier gar unbrauchbar, die aus einem jeden Studio zwar etwas, aber nichts in keinem gründlich gelernet, so fern nicht das Judicium besonders ist.

§. 16.

So ferne demnach bey einem Staatsmanne die Ambition auf einen höhern Grad erwachsen, so hält es offtermahls schwer, daß er sich auch denen Geschäfften entziehet, dabey derselbe sich nicht allzufeste gegründet findet,

zumahlen, da eine Herrschafft ihm diese oder jene Verfassung aufträget, worinne er nicht geübet ist, und doch solche Arbeit nicht füglich abschlagen kan, oder an andere aus andern Ursachen darzu lassen will. Allein unterziehet er sich der Geschäffte dennoch, und suchet durch sein Ansehn alles etwa geschehene Versehen durchzutreiben, und alle dargegen streitende Consilia saniora verwerfflich zu machen, so entspringet 10tens daraus eine Charletanerie. Allein, achtet derselbe mehr auf die Reguln der Klugheit, und ziehet darinn andere geschickte und geübte Männer darzu, welche als Mitarbeiter den Grundriß und das fürnehmste daran ausarbeiten, so kan es keine Charletanerie weiter heissen. Dabey ist mir nicht allein selbst aus denen Brandenburgischen Landen erinnerlich, daß ein wohlbekannt gewesener Königlicher Rath eine gewisse Ordnung zu einem neuen Gericht entworfen gehabt, und ein Geheimter Rath addendo & minuendo solche eingeführet; sondern auch beyfällig, daß im Lüneburgischen ein hoher Staats-Minister in vielen Vorfällen, weil er von der Arbeit überhäuffet gewesen, eines Mitarbeiters sich bedienet gehabt habe, es waren aber beyde gewißlich weltberühmte Staats-Räthe.

§. 17

§. 17.

Gleichwie es denn aber bey andern Promotionen pfleget zu ergehen, daß offtermahls selbige per casum obliquum geschehen, und insgemein dergleichen Bediente ihrer Wissenschafft wegen kein grosses Vermögen besitzen, so begiebt es sich auch wohl, daß solche hohe Aemter durch Heucheley, Falschheit Schmäh- und Lästerung, oder gar durch eine Liebes-Affaire, und andere dergleichen unzehlbar krumme Wege, erlanget werden. Dergleichen Staats-Männer aber erwehlen auch mehrentheils andere Nebenwege, des erlangten Characters sich zu bewürdigen, wiewohl es offtermahls auf eine Charletanerie hinaus lauft. Von dieser Art ist 11tens derjenige, welcher nur andern widersprechen, oder deren Meinung zweifelhaft und verwerfflich zu machen pfleget, daher auch alle gemeine und einem jeden bekante Dinge vor Geheimnisse ausgiebt, und die Staats-Fauten von niemanden will erzehlen lassen, als von ihme alleine, ob er gleich so wenig dazu die Curations-Mittel weiß, als selbige zur Ubung bringen kan. Damit aber seine Unwissenheit und Ungeschicklichkeit nicht allzuklar an den Tag trete, so machet er allerhand weit aussehende Maschinen und Ordnungen, deren keine practicabel ist, vielweniger derselbe in dem

Stande sich befindet, solche zu ihrer Activität zu briugen, daß daher der Drucker das meiste davon träget, der Rest aber ist unnütze, folglich verursachet dergleichen Staats-Mann vel quasi, mehr Confusion und Verwirrung, als Richtigkeit dadurch geschaffet wird.

§. 18.

Und denn so muß man auch 12tens denjenigen vor einen wahren Charletan halten, welcher einen Staats-Mann vorzustellen gedencket, da er doch einen Demagogum präsentiret, indem er dem Volcke eine unzuläßige Freyheit in den Kopf setzet, oder das Ruder am Regiments-wesen dem unrechten Manne in die Hände fallen lässet. Denn daraus erwächset bey einer Republic insgemein eine Anarchie oder Tyranney. Und davon wissen wir aus denen Geschichten die kläglichen Exempel von Athen, Sparta, Megapoli, Theben, Sicilien, Italien und Rom selbst.

§. 19.

Endlich aber verdienet annoch derjenige, welcher einem Staat fürstehen soll, 13tens ein Charletan genennet zu werden, welcher entweder um das Publicum oder dessen Interesse nach der Justitz-Wage zu befördern, weniger denn nichts gehörige Obsorge träget, oder ohne Regard

gard der gemeinen Rechte, Grund-Gesetze und Ordnungen, auf seinem Kopfe nur bestehet, und nach einer blossen unreinen Willkühr handelt und verfähret. Und so gefährlich es denn in solchen Fällen mit der Erhaltung des gemeinen Besten aussiehet, so bedencklich und unrechtmäßig ist es, wenn entweder darinne nach Verschiedenheit der Persohnen variiret wird, und also norma juris ungewiß und nicht einerley ist, oder es wird über dergleichen neue Ordnungen solcher Rath gepflogen, wodurch nicht allein andern ihrer Gerechtsame offenbahrlich präjudiciret und das Commercium gehindert wird, welches doch Reipublicæ anima heisset, sondern auch dem gemeinen Wesen selbst kein Nutze geschaffet, einigen aber, so die Goldader haben, ihre Einnahme soll verstärcket werden. Allermassen in allen denen Stücken ohne Mühe die Vergleichung mit einem wahrhafften Charletan ohne weitere Anweisung kan gefunden werden. Und ob schon dergleichen Verwegenheit offtermahls auch glücklich zu seyn pfleget, so hat es doch damit keine Dauer, sondern es mißfällt endlich dem Glücke, kehret ihm den Rücken, und derselbe wird endlich bey andern lächerlich, verächtlich und öffentlich zu schanden.

Das

Das dritte Capitel.
von
Professoren in der Juris-prudentz.

§. 1.

Es würde uns nicht minder sehr unanständig seyn, und übel können gedeutet werden, an hochgelahrten Männern zu tadeln, und deren Mängel aufzudecken, da wir ehedem selbst allen treufleißigen Unterricht von ihnen gehabt, dargegen man Lebenslang alle Liebe und Hochachtung vor dieselben zu tragen, so willig als schuldig ist, allein da wir nach der ein und ander mahl bereits geschehenen Erklärung und Protestation weder selbige nach ihrem Abschiede aus der Welt, noch andere rechtschaffene Rechtsgelehrte, sie mögen leben oder verstorben seyn, dafür hält, daß sie von dergleichen anzuführenden Fehlern behaftet gewesen, oder noch seyn, so finde ich auch meine intention ex genere permissorum wohl gegründet, und vielmehr zu einer hochhaltenden Betrachtung unserer Jurisprudentz, auch Hochachtung rechtschaffener Juris-Consultorum selbst

selbst, zu dienen, und diese zugleich in einer anständigen Διδασκαλια gegen andere zu vertreten.

§. 2.

Gleichwie demnach die sehr edle und hohe Wissenschaft und Ubung von denen geist- und weltlichen Rechten in allen und jeden geist- und weltlichen Vorkommenheiten, auf keinerley Weise den Namen einer Charletanerie verdienet, es geschehe denn solche Beylage, als Hobbesianer, Spinsisten, Machiavellisten und Atheisten, also wird jedennoch wohl der Unterscheid nicht alleine von der Wissenschaft selbst, und denen Rechtsgelahrten, sondern auch in der Art und Weise, wie selbe ausgeübet, wahr, und ohne allen Widerspruch müssen gehalten werden. Und da iemand wäre, der dasjenige, was von einigen, so die Rechte ungebührlich profitiren, gesaget, auf andere brave Rechtsgelehrte ziehen wolte, dessen Sophisterey ist dabey schon so klar, daß ein Schüler, so die Logic nur etwas gefasset, solches finden mag.

§. 3.

Bey diesen Verzeichniß der Charletans finden wir denn 1) diejenigen, welche die Rechtsklugheit profitiren, und ohne Wissenschaft darinne selbst hoch anrühmen, auch wohl gar ande-

re neben sich verachten. Es ist dieses schon nach denen insgemein bekannten Reguln der Klugheit censiret, und dafür gehalten, daß eigen Lob stincke, oder stinckend und verwerflich mache, quoniam vino vendibili non opus est suspensa hedera. Solches aber ist alsdenn desto verdächtiger, da die Achtbarkeit von andern dadurch soll vermindert, oder dieselben verächtlich gemacht werden. Und ob zwar wohl unter ihren Zuhörern einige sich finden möchten, die davon einigen Eindruck sich machen, weil sie noch von keinem reinen Begriffe der Sache sind, so mögen es wohl die Tummen und Einfältigen seyn, welche leicht glauben, und also auch leicht betrogen werden. Denn die Ehre, welche jemand durch seinen Selbstruhm meinet zu erlangen, ist gleich dem Schatten, wornach vergebens zu greiffen, und dem Schnee, der von der Sonne zerschmeltzet.

§. 4.

Eben so gleichförmig ist 2) einer Charletanerie, da ein Lehrer viel hochtrabender, oder gar liebreicher einschmeichelnder Worte und Redensarten sich bedienet, zu dem Ende eine Vermuthung von sich zu erwecken, es habe derselbe gegen andere etwas voraus. Solchergestalt aber wird mancher um die Zeit und um das Geld gebracht. Insonderheit geschiehet es als-

alsdenn, wenn ein junger Student mit keiner Anweisung versehen, nach was für einer Ordnung derselbe sein Studium anzufangen und fortzusetzen, damit er nicht das hinterste zuforderst kehre, sondern dasjenige, was zur Meditation und Untersuchung gehöret, aussetze. Allergestalt denn in dem Stücke viele die Pferde hinter den Wagen spannen, und zwar vielerley öfters gehöret und gelernet, da es aber zur Anwendung kommen soll, so findet sich allenthalben eine confuse Rechtskentniß, dabey öfters der rechte Grund und Quelle von der Materie vorbey gegangen wird, daraus die Sache untersuchet und erörtert werden sollte.

§. 5.

Es möchte uns zwar dagegen der Einwurff gemachet werden, daß dieser oder jener von denen Herren Professoren oder Lehrern dergleichen Unterweisung zu geben geschickt genug wären; es findet aber auch dieses verschiedene Hindernisse. Denn einmahl weiß der Student selbst sein eigen Vorhaben nicht, noch die dazu gehörigen Kosten, oder wie bald er die Theile der Jurisprudentz absolviren könne. Und über dem suchet man auch dabey wohl seinen eigenen Vortheil, daß der Lernende seine Collegia besuchen soll. Geschiehet es nun, daß keine fürsichtige Ordnung dabey gehalten wird, so findet sich

bey

bey vielen eine starcke Verwirrung, oder man endet sein Studiren in der dazu bestimmten Zeit nur halb, oder es wird mancher nach der Procemio Institutionum gar desperat, und träuet sich weiter so viel nicht zu, daß er solches zur Ausübung bringe.

§. 8.

Von schier eben der Gattung sind diejenigen Lehrer, 3) so ihre Lehrsätze oder derselben Erleuterung in eine unnöthige Redekunst, oder sonst Terminos Artis und Kunstwörter, oder die er gar dabey eingeführet und angebracht, verwickeln, dadurch ihre eigne Gelahrsamkeit sehen zu lassen. Viel mehr ist es dem eigentlichen Zwecke eines Lehrers am allergemässesten, daß es kurtz, einfältig und deutlich geschehe, damit der Lernende sich davon einen recht klaren Begrif mache, und zwar in der Absicht auf eine mittelmäßige Fähigkeit desselben. Denn diese befindet sich gar verschieden und unterschieden. Der eine ist von einem glücklichen Gedächtnisse, der andere aber mehr von einer schärfern Beurtheilung, und gar selten ist beydes beysammen. Will demnach der Lehrer entweder die Richtschnur blosserdings von sich und seiner Geschicklichkeit hernehmen, und nicht auf den Um- und Zustand der meisten Zuhörer sehen,

so

so lernen von ihm oft die wenigsten etwas rechtschaffenes, und den meisten gehen die Gelder mit der edlen Zeit verlohren. Sintemahl die Deutlichkeit eines von denen höchstnöthigen Eigenschaften des Lehrenden ist, und, meines wenigen Dafürhaltens, hat derjenige selbst einen festern Grund in einer Disciplin, oder einem andern weitläufftigern Studio, welcher zugleich in solchem Falle sich befleißiget, auch eine dunckle Rechtssache mit klaren Worten andern begreiflich und recht vernehmlich zu machen. Infantia enim est (cui opponitur Eloquentia) ejus, qui rem noverit, sed eam loquendo explicare non potest.

§. 7.

Ob es nun zwar oftermahls auch 4) vor eine Charletanerie kan angesehen werden, da ein Lehrer sich recht befleißiget dunckel zu reden, oder zu schreiben, und darinne einer gegen den andern den Vorzug verdienet, daher auch wohl das Sprichwort entstanden: Si non vis intelligi, non debes legi vel audiri, so lieget jedennoch auch nicht selten die Schuld und Ursache an dem Zuhörer, da derselbe entweder in humanioribus nicht so weit gekommen, daß er den Docenten und seine Vorträge begreiffe und genugsam verstehe, oder oftermahls, auser

auser der Philosophie und denen Kunstwörtern eine Sache nicht deutlicher kan ausgedrucket werden, der Zuhörer aber hat davon keinen hinlänglichen Begriff, massen es ja auch heist: Loquendum cum Vulgo, & sentiendum cum Eruditis.

§. 8.

Denn als absonderlich heutiges Tages unsere Jurisprudentz bey kirchlichen und weltlichen Civil- und Criminal-Sachen, auch selbst in ihren Adminiculis der Historie und denen Sprachen, nachdem andere Völcker es darinne, und absonderlich in der Morale immer höher gebracht, von einem weitern Umfange, Breite und Tieffe sich befindet, so erfodert es auch eine andere Convenientz nach dem §. 4, daß nicht nur ein jeder sich zu Erlernung derselben einen gewissen Zweck, so viel möglich ist dabey setze, und sein Studium darnach richte, damit er nicht, wie § 5. angezeiget, Gefahr lauffe, sondern wir halten auch daher 5) vor eine Charletanerie, da der Docente entweder alle Antiquata in denen Institutis gäntzlich übergehet, und keine Generalnotitz oder Anweisung davon machet, oder in Docirung derselben einen weitläuftigen Inhalt der Pandecten, des Codicis und der Novellen herbey ziehet, darinne schon vor-

voraus gesetzet wird, daß jemand prima hæc Rerum cunabula gründlich gefasset gehabt habe. Und über dem ist es ja wohl das sicherste, zuförderst die Milch, und denn die starcke Speise, oder die leichtesten und begreiflichsten Grundsätze denen Anfängern deutlich vorzutrageu, daferne nur jedes mahl der Vortrag und die Absicht so weit darinne gehalten, daß mit einem sichern guten Unterscheide die gäntzlich geänderten Dinge zur Seite gesetzet, und levatoque velo die Jura recentia gemeldet werden, weil voraus schon angeführter maßen, ein jeder Theil und eine jede Materie darinnen seine eigene durchgängige Principia hat, deren gründliche Einschärfung hernach in denen schweren Büchern, da man mehr ad singularia gehet, desto grössern Nutzen schaffet, damit man bey denen Umständen einer Sache nicht irre gemachet werde, selbige recht begreiffe, und bey einer jedweden Streitigkeit den rechten Ursprung erwehle, daraus solche muß hergeleitet und erlediget werden. Denn unsere römischen Rechte hangen als eine Kette an einander, und ohngeachtet der eine oder andere solche ein confusum Chaos nennete, wie absonderlich die Verächter davon zu thun pflegeu, so finden sich dennoch bey denen quos cothurnus altius vexit solches anders, ob sie auch schon nicht allen

und

und jeden gefällig wäre, cum nec Jupiter placeat omnibus.

§. 9.

Gleichwie wir aber §. 7. bereits gemeldet, daß unser gantzes Syntagma Juris von rechtsgelahrten und weltweisen Männern aus denen Legibus XII. Tabularum, so viél dunckele Wörter und Ausdrücke mit sich führten, geschrieben, und hernach erweitert, so ist es auch von Nöthen, daß so wohl der Lehrer, als Lernende zuförderst einen ziemlichen Grund in der Philosophie, so wohl theoretice als practice geleget, und die Erfahrnng zeuget es, wie daß ein Philosophus allenthalben dabey geschickter sich finde, eine Sache besser zu begreiffen, und darinne geschwinder sich zu habilitiren. Allermassen wir denn auch darunter nicht irren dürften, da wir solches annoch 6) vor einen Stifft der Charletanerie halten, wenn es beym Lehrer oder Lernenden daran gäntzlich fehlet. Es hat dannenhero nicht nur der berühmte Juris-Consultus, Adam Struv, gewesener Professor zu Jena, sein Syntagma Jurisprudentiæ dergestalt eingerichtet, wie solches die von dem Professore Eloquentiæ und Poës. P. P. Phil. Müller der Edition von MDCLXXII. beygefügte Tabellen, Lauterbach in Compendio Juris, und Fr Schrag Introd. ad Pand. &c. an den Tag geleget, sondern es hat auch

con-

consummatissimus Jure-Consultus, der Herr Baron von Lyncker, Zeit seiner Professur in Jena über die Institutiones, Digesta, und Codicem alle darinne befindliche Bücher und Titulos in exacte Tabulas dichotomicas verfasset. Und da jemand dieses annoch kürzer anzutreffen verlanget, der kan des Herrn Sturgii, Profess. Juris in Academia Rhodopolitana seinen Methodum Logicam univ. Jur. Civ. Instit. Pand. und Codicis in Octav de Anno 1588 nachschlagen. Denn ob es zwar wohl willkührlich ist, daß einer sich diese oder jene Ordnung darinne erwehle, entweder einen allgemeinen und besondern Concept und Begrif darüber zu machen, zumahlen es vielen schwer vorkommt, dergleichen Tabellen zu verfassen, und deren zu grossen Nutzen sich zu bedienen, so rühret doch solche Schwierigkeit vielmehr her aus einem Mangel der Philosophie, oder nur aus einer Ungewohnheit. Es bleibet aber indessen dennoch wohl dabey, daß nicht nur die Gewohnheit und das Hülfsmittel der Philosophie diese Arbeit erleichtern, mithin auch solche Tabellen ihren grossen Nutzen haben, so wohl allenthalben von einer Materia Juris sich einen distincten Concept zu machen, als selbige im Gedächtnisse zu behalten, oder daraus primo conspectu sich eine jedwede Materie deutlich vorzustellen.

In mehrer Erwegung, daß ja arch viel grosse JCti im Lehren und Schreiben nicht ohne erhebliche Ursache dieser Methode mit grossem Vortheile sich bedienen, und also auch in dessen genauerer Beobachtung gründlich erst verstanden werden. Nam qui bene distinguit, bene docet & discit.

§. 10.

So nöthig und nützlich aber auch diese Lehre zu halten, so mißbräuchlich kan selbige angewendet, und der rechte Zweck damit verfehlet, ja gar 8) einige Charletanerie begangen werden, wenn ein Docent die Elemente der Jurisprudentz vorträget, und noch ungeübte Köpfe vor sich hat, dabey aber entweder im Discursu, oder sonst weitläuftiger Tabellen und Distinctionen sich bedienet, so insgemein die Wenigsten verstehen und begreiffen, folglich denn es ohne Frucht abgehet, und die Zeit vergebens darzu angewendet. Und daher kommt es auch, daß auf Academien offtermahls die exactesten Juris-Consultos einem Anfänger in der Jurisprudentz nicht viel zu statten kommen, und grossen Nutzen schaffen, weil sie nicht eben pflegen sich so weit von ihrer Exactitudine herunter zu lassen, und ad captum eines jedweden zu accommodiren. Als zu meiner Zeit der

grosse

grosse ICtus Herr Baron von Lyncker in Jena sein Systema Iurisprudentiæ zum Druck gab, und darüber Bogenweise docirte, und der Herr Doctor Friese, hernach Professor juris, der ein starcker Aristotelicus war, den ersten Bogen zu Gesichte bekam, laß er denselben zweymahl über, und sprach; Dieses Werck hat seines gleichen nicht, allein es ist vor Candidaten, welche zugleich Philosophi sind, geschrieben, massen ein jeder Titel, so wohl theoretice, als practice dergestalt ausgearbeitet, daß das Buch auch einem Practico pro Commentario in allerhand schweren Vorfällen dienen kan, und nur zu beklagen, daß dieser fürtrefliche Iurisconsultus solch Syntagma nicht absolviret, nachdem derselbe zum Reichs-Hofrath, und gar zum geheimten Cabinets-Rath des glorwürdigsten Kaysers Josephi, höchstseligen Gedächtnisses, erhoben worden, womit auch dessen grosse Arbeit einer Concordanz liegen blieben, und bis noch zu keinem Druck kommen.

§. 11.

Und denn so hat zwar ein jedweder sein Talent, allein es ist so vernünftig, als in der Erfahrung gegründet, daß 9) ein Stück der Charletanerie bedeute, da der Docent ein Misantrop, oder allzu seriös dabey sich verhält, in-

dem er mit jungen Leuten zu thun, denen schon die ernsthaften Dinge an sich oftermahls in die Länge beschwerlich zu hören sind. Derohalben es nicht undienlich angesehen, ut misceat utile dulci, nemlich, daß gelegendlich entweder durch Exempla oder Similia zugleich, jocoseria mit untergemischet, munterer Weise dociret werde. Es lässet sich dieses zum Theil aus der alten ICtorum ihren Schriften wahrnehmen, zu unsern Zeiten aber ist noch fast gewöhnlicher gewesen, davon man absonderlich auf die drey grossen ICtos Hallenses Thomasium, Bodinum und Gundelingen sich beziehet, davon andern noch mehr, so deren Hörer gewesen, bekannt, wie dieselben im Lehren, und in ihren Schriften dieser Kunst meisterlich, und mit gutem Nutzen sich bedienet gehabt haben.

§. 12.

Ferner geben wir einem jeden Liebhaber der Römischen Rechte zu beurtheilen anheim, wie weit 10) von einer Charletanerie entfernet sey, wann dieser oder jener ICtus einen der Republic nützlichen Legem vor abgeschaft halten will, welchem denn auch andere wohl dreuste zu, unter dem schädlichen Vorurtheile der Auctorität ohne Untersuchung darinn nachfolgen. Denn es bestehet eine widrige Gewohnheit darinne,

daß

daß 1) Mores universi Populi vorhanden, 2) Actus uniformes sich finden, so 3) die gewierige Zeit gedauret, und 4) rationabel seyn, folglich also 5) Imperatoris ac Statuum Consensus daraus zu präsumiren. Solche Erfordernisse aber dabey allemahl in dergleichen Fälle dargethan zu haben, wird nicht leicht eine thunliche Sache seyn. Sintemahl also auch der Charletan verfähret, wann derselbe den gemeinen experimentirten und bekannten Weg zur Seite setzet, und sich einbildet, es besser zu wissen. Bey unserer Jurisprudenz ist Grœnwegen de Leg. abrogatis bekannt, allein, wie viel brave grosse Rechtsgelehrte gehen von ihme ab, und die Reichsbekannte Praxis bezeuget das Wiederspiel, und führen Klage darüber, davon man hier Theod. Matthiä Beckmanns in seinem Buche von den schädlichen Mißbräuchen und Unordnungen bey denen heutigen fast immerwährenden, ärgerlichen und kostbaren Processen gedencket, darinne er diesen Fehler zugleich mit berühret gehabt hat.

§. 14.

Damit nun findet auch dieser Mißbrauch 11) seine Gleichheit, da fast ein jedweder ICtus, sich in Renomme zu bringen, Bücher schreibet, worüber Salomon zu seiner Zeit schon geklaget,

seine fürnehmste Mühe aber fast darauf wendet, über die Römischen Gesetze und von deren Verstande besondere Meinungen in die Welt zu streuen, entweder, daß er aus einer anders eingebildeten Aequität davon abgehet, oder denen Legibus einen andern Verstand andichtet, selbige auch ex Præjudicio Auctoritatis bey der Facultät und Schöppenstuhle entweder durchtreibet, daß man darnach sentionando procediret, oder doch seine Nachfolger dabey findet, wodurch immerhin das studium jurisprudentiæ weitläuftiger, wo nicht gar verworrener gemachet wird. Und siehet man denn weiter (als wohl geschehen sollte) darauf nicht: Ob dergleichen Meinung in einer gewissen Sache entweder ex Præjudicio Auctoritatis, oder wegen eines andern Interesse gefasset worden, welcher Grund gewißlich sehr schlipfrig und betrüglich aussiehet, wodurch endlich die Regel sich gar verlieret, als Brunnemann in seinem Tractat de Actionum cessione cap. 2. n. 31. davon kan nachgesehen werden. Denn also finden wir beym Menochio de Præsumt. L. 5. Præs 2. n. 57. seq. quod osculum & tactus mamillarum præsumantur fieri libidinis causa, so aber limitiret in Clerio, qui præsumitur hos actus facere causa spiritualis amoris, andere sprechen: Benedictionis

ergo

ergo, & propter amorem Dei, davon Car. de Graffis Tract. de. Effect. Clericat. Eff. 32. die Scribenten davon recensiret: O Thorheit und Blindheit; Man gebe einem verständigen Manne, der keine Rechte verstehet, aus der Vernunfft und dem Worte GOttes, solches zu erkennen, seine Meinung davon zu sagen, so wird sich finden, daß es damit lauter Wind sey. Allein, dergleichen Glossatores oder Tadler können dem Werthe und der hohen Aestim unserer Römischen Jurisprudentz nichts entziehen. Davon schreibet Laurent. Valla in Præfat. Elegantiarum also: Perlegi proxime 50. Digestorum Libros ex plerique Iuris Voluminibus (scil. Domitii Ulpiani, & reliquorum 38. juris Conf. doctissimis Operibus) excerptos & relegi, cum libenter, tum vero quadam cum admiratione. Primum, quod nescias, utrum diligentia, an gravitas, prudentia an æquitas, scientia rerum, an orationis dignitas præstet majori laude digna esse videatur. Deinde, quod hæc ipsa in unoquoque illorum omnia sint egregia & perfecta, ut vehementes, quem cui præferendum putes. His nihil est mea sententia, quod addi adinive posse videatur, non tam eloquentiæ, quam latinitatis & elegantiæ, sive qua cæca omnis

disciplina est, & illiberalis, præsertim in jure civili. Und ob gleich der Corn. Agrippa de Vanitate Scientiar. p. 212. dafür halten wollen, daß die Jurisprudentz nur von andern ihrer Meinung abhange, und gewaltige Fehler derselben vorrücket, indem es darinnen heisset; Error jus facit: non omnium potest dari ratio: Res judicata pro Veritate habetur, &c. So weiß doch ein Rechtsverständiger leichtlich mit gutem Grunde darauf zu antworten, und solche Retzels aufzulösen. Vielweniger kan von demselben also geschlossen werden, daß eines Theils kein Gesetze allen und jeden nützlich sey, die wahre Billichkeit auch dem strengen Rechte vorgezogen, und der gröste Theil der Justitz mehr von dem Richter, als dem Gesetze abhänge, erwogen, daß 1) von denen Strafgesetzen, wie bey andern nicht erfodert wird. Und denn 2) findet sich oftermals in Applicatione juris ad factum, daß es wegen vieler wesentlicher Umstände, den engen Verstand des Gesetzes nicht gestatte. So ferne aber solches 3tens sich nicht findet, sondern ein klares Gesetze vorhanden, so soll der Willkühr eines Richters gar aufhören, und gelten: quod legem sequamur, licet videatur dura.

§. 15.

Es verhält sich dannenhero solche Charletane-

letanerie, als eine Pantora, wodurch viel Unwesen bey der Jurisprudentz eingeschlichen. Davon 12) nur einige zu recensiren, so ist die 1ste, daß regulariter, da zwey Freunde gegen einander Proceß führen, der eine dem andern die Unkosten nicht erstatte, ob gleich dessen Verwegenheit offenbar ist, und gegen das Wort GOttes streitet, Evang. XXII. p. Trinit. 2tens Soll allenthalben der Tit. D. de Feriis und de Dilat. im Cod. von seiner Gültigkeit seyn, allein, wie schlecht es mit deren Observantz fast allenthalben aussiehet, und deren Mißbrauch den Gebrauch überwiege, davon ist nachzusehen Brünnem. ad Lib. LXII. Tit. 11. lege fin. It. Fabr. Cod. Sab. LX Tit. 23. Def. 1. Ingleichen findet sich auch 3tens das Arbitrium Judicis schon l. 13. C. de Sent. & interl. gleichwie man vor allen Dingen auf das Wort GOttes gewiesen. l. 1. §. 5. C. de Off. Præf. Præt. Lev. XXIV. v. 22. massen mir solche selbst in ardua quadam bey einer königlichen Regierung in Nieder-Sachsen begegnet, daß ohne alle Ursache über Jahres Frist nach und nach den Gegenbeweiß zu führen, Aufhaltungen verstattet, worauf man endlich gegentheils demselben abgesaget, und die Verwegenheit ungeahndet gelassen worden. Wo bleibet denn aber die Praxis davon? Und was noch mehr annoch 4tens bedeutet, ist dieses so wohl in den gemei-

nen Rechten verbothen, daß niemand einem Richter in Justitzsachen Geschencke geben, noch dieser solche annehmen solle. l. 6. ad L. Repet. Nov. VIII. c. 8. als im Worte GOttes, Esaiæ V. v. 22. c. X. v. 1. seqq. Exodi XVIII. v. 21. Wer weiß aber wohl nicht, daß in dieser Grundsuppe der Welt alle solche göttliche und menschliche höchstheilsame Verordnungen ungestraft nicht gehalten, ja gar vor abgeschaffet ohne alle Raison angesehen werden? Brunnem. ad L. V. Tit. l. l. 15. n. 8. Burchard de Jurisprud. hod. nævis & remediis.

Das vierte Capitel,
von
Denen Richtern und Obrigkeiten.

§. 1.

Da wir das gantze Systema des heutigen Justitzwesens, und dessen Verwaltung im H. Röm. Reiche, wie es damit insgemein beschaffen in Betrachtung ziehen wollten, so sind uns schon in diesem und vorigen Seculo viel fürtrefliche Iure-Consulti und GOttes-

tesgelahrte in ihren Klagen vorgangen, und haben dafür gehalten, daß die Justitzverwesung ihren gewaltigen Verfall erlitten, mithin auch viele Mittel vorgeschlagen, wodurch solchem höchstverderblichen Land-und Stadt-Ubel abgeholfen werde, und denen langjährigen Processen Einhalt geschehe, so würden wir nur vergebene Arbeit thun. Allermassen denn dahin auch der Jüngere Reichs-Abschied de Anno 1654. viele gemeinnützige Verfügungen gemachet, wornach die Stände des Reichs in ihren Urtheilen sich richten solten uud wollten. Allein es hat leider! an der Verbesserung und gäntzlichen Aufhebung der dagegen allenthalben eingeschlichenen Mißbräuche so viel gefehlet, daß vielmehr noch immer neue Gelegenheiten u. Ursachen sich dagegen hervor gethan. Und wenn gleich ein und andern Orts mit allem Ernst dazu aller Vorschub geschehen, so hat man wohl aufs neue wiederum einen Eckel an solchen nützlichen neüen demselben nur gemässen Ordnungen verspühren lassen, und denen starcken Uberfahrungen so lang nachgesehen, biß man darüber auch ermüdet, und dadurch der Verfall sich noch vergrössert.

§. 2.

Denn ob zwar gantz ausser Zweifel, daß so wohl Kayserl. Majestät, als der höchsten und ande-

anderer löblichen Stände des Reichs ernster Wille und Meinung ist, daß in alle Wege diesem Land und Leuten verderblichen Zustande, ein Ende gemachet, und allenthalben baldige Justitz-Hülfe geleistet werde, dadurch die Welt regieret, und des Königs oder der Obrigkeiten Stuhl befestiget werde, so fehlet es doch oftermals daran, daß die Wahl der Personen dazu nicht nach des Jethro seinem Exempel geschiehet, sondern diejenigen, so der Geitz besitzet, und regieret, ob schon die insgemein bekannten übrigen Ursachen angesehen, daß 1) kein Stummer, Tauber, Unsinniger noch Unmündiger, oder 2) der vom Collegio schon excludiret, oder 3) eine Weibesperson und Knecht, oder 4) eine unehrlicher, oder 5) ein Excommunicirter dahin erwehlet und befodert zu werden pfleget. conf. c. infamis 3. q. 7. c. ad prol: de Sent: & re jud: col. l. pædius de rec. arb.

§. 3.

So viel wissen wir wohl allerseits, daß keiner ohne Affecten sich befinde, und ein jeder in einem öffentlicheu Amte selbige, oder vielmehr die Herrschaft derselben ablegen solle, so befindet sich doch dieses letztere allzu oft gantz anders, indem daß von neuer Justitzverwesung das Absehen mehr auf die Ehre, und auf eine fette Einnahme

nahme vor sich und die Seinigen, als dahin gerichtet, dadurch der Affect zum Hochmuth und zum Geitze noch vermehret wird, wozu mithin die Verlängerung der Processe den Stoff hergiebt. Und dann soll noch wohl das Römische Recht, und dessen Weitläuftigkeit die Schuld tragen, so doch nur nach denen Affecten gedrehet und verkehret wird. Allein es fehlet auch offtermals zugleich eine gründliche Wissenschaft von denen Rechten, denen man mit guten Unterschiede folgen sollte.

§. 4.

Und gesezt auch, es befände sich dieses also, nichts desto weniger würde ihm das göttleche Gesetze in zweifelhaften Fällen Ziel und Maße geben, welchem er absolute folgen muß, indem daß eine jede Obrigkeit oder Gerichtshalter Gottes Diener ist, und das Amt göttlich seyn, und unschuldig geführet werden soll, 1 B. Mos. 1. v. 1. 17. 2 Chron. 19. v. 6. 7. Röm. 13. v. 1. B. Weißh. 6, v. 5. Derohalben muß auch solche Verwaltung unpartheyisch und nach göttlicher Ordnung, und nicht durch Geschencke geschehen, gleichwie auch die Ehre und der Schutz einer Obrigkeit oder eines Gerichtshalters ihnen alsdenn erst ist zugesaget und versprochen worden, darüber nur folgende Schrifftstellen können nachgesehen werden: 5 Mos. 10. v. 17. 18.

Syr.

Syr. 35. v. 16-19. 1 Sam. 12. v. 3. 5. Micha 3. v. 11. Cap. 7. v. 3. Jes. 1. v. 23. Amos 2. v. 6. 7. Sprüchw. 15. v. 27. C. 17. v. 23. ꝛc. Dannenhero schreibet auch Cicero in Act. in Verr. qui sibi hoc sumsit, ut mores simul corrigat aliorum ac peccata reprehendat, quis huic ignoscat, si qua in re ipse a Religione Officio declinarit? Qui enim furem aliquem aut rapacem accusat illi semper omnis avaritiæ suspicio desit. d. A. ibidem.

§. 5.

Der Staat und die Republic ist wohl alleine dadurch sehr unglücklich, da die Justitz solchen Leuten anvertrauet, so keine gründliche Wissenschafft von denen Rechten haben, oder bey ihrem Amte faul und nachläßig in Beförderung der Justitz sich erweisen, ein solches Unglück aber verstärcket sich dadurch noch vielmehr, und wird gefährlicher, wenn der Gerichtshalter bey seinem Amte allerhand Finantzereyen treibet. So gewiß und sehr es demnach von nöthen ist, in dem ersten alle Obsorge anzuwenden, ein solches Ubel zu verhüten, welches fürnehmlich wird erhalten, da bey der Wahl von dergleichen Person nicht nur genaue Forschung von derselben Beschaffenheit vorhergehet, sondern auch weder Freundschaft, noch Geschenke mit unter-

lauffen. c. 2. Causa 9. qv. 1. c. 16. 17. C. 8 qv. 1. so ist fast noch viel nöthiger und unentbehrlich, daß eine Herrschaft oder hohe Obrigkeit desto mehr Fleiß und Mühe anwende, wie diesem gesteuret, oder dergleichen Carcinoma aus dem Wege geschaffet werde, daferne man sich moraliter nicht solcher Sünden theilhaftig machen will, wozu die Rechte vorlängst klare Masse gegeben. Tit. c. de pœna judic. qui male jud. Tit. c. de L. Repet. l. 2. quod quisque juris &c. l. 6. de extr. Cogn. l. 1. §. 7. c. de Off. P. P. Afr.

§. 6.

Bey alle dem Unwesen nun ist wohl das zulänglichste Mittel, daß der Richter nicht nur ein redlicher und frommer Mann sey, vita enim stultorum non est vita, sed quæ per Sapientiam agitur Cic. 5. Tuscul. Qv. sondern auch ein Rechtsgelahrter der nach denen Gesetzen, Ordnungen, und guten Gewohnheiten eine jede Sache gründlich und sattsam verhöre, untersuche und aufs kürtzeste abthue, l. 1. §. 5. c. de Offic. P. P. Afr. Nov. 82. Occasiones enim Rerum tarditatem &c. ignaviam nostram non expectat, nach dem Themostene. Und da man demnach gerade zu in einer jedweden Sache verfähret, so wird mancher Streit nach-

blei-

bleiben, und der Friede, den ein jeder rechtschaffener Mann verlanget, erhalten werden.

§. 7.

Denn den uneingeräumten Fall gesetzet, daß auch wohl bey fürstlichen und höhern Regierungscollegiis darunter, an dem einen oder andern sich ein Fehler ereignete, so hat es dennoch damit nicht eben die Gefahr einer groben Injustitz, indem daß nicht nur der Director oder Präses Collegii die Acta nach seinem Gutbefinden in Absicht auf eines jeden Capacität austheilet, sondern auch aus denen Actis, exacte Relationes müssen gemachet, und in arduis correferenten bestellet werden. Es befindet sich aber noch dabey eine doppelte Anmerckung. Entweder es hat der Referente in seiner Relation nicht alle richtige Wege und Auswege des Klägers oder Bekl. notiret, oder in der Application den behörigen Fleiß nicht angewendet, sondern worinne gefehlet. Und alsdenn begiebt es sich auch wohl dann und wann, daß ein gelahrter aber zugleich zanckfüchtiger Referent seinen Collegen nicht weichen will, sondern seine Meinung gegen alle ihme vorkommende Einwürffe durchtreibet, ist er aber eines weichen und mildern Humeurs, und findet sich in seinem Gewissen überzeuget, so ändert er auch seine Meinung. Es hat

mir

mir in Camera ein alter wohl renommirter und gelahrter Procurator erzehlet, daß ehemals der Herr Assessor von Ludolph in einer wichtigen Sache bey Verlesung der Documenten angemercket, wie daß der Referent sein Augenmerck auf ein gewisses Momentum in seiner Relation nicht hinlänglich gerichtet gehabt, und als hernach von jenem solches erinnert, die abgefaste Urthel sey geändert worden.

§. 8.

Wir wenden uns aber wiederum zurück, und betrachten beym Richter-Amte die sich äussernde vielfältige Charletanerie in Verwaltung der Justitz. Und davon bestehet die 1ste darinne, da ein Richter die Rechte, Ordnungen, und Gewohnheiten, worauf er gewiesen, und nach welchen er die Streitigkeiten untersuchen, richten und abthun soll, nicht weiß noch verstehet. Denn es ist gar dem Natur-Rechte gemäß, daß man wissen muß, was in einem jedweden Facto richtig oder unrichtig, zulässig oder unzulässig sey, ehe wir eine jede Special-Handlung darnach abmessen, und erkennen, was hier oder da vor Unrecht oder Recht zu halten sey. Pr. J. de Off. Jud. Es verfuhren hierinne die klugen Römer sehr sorgfältig, da dieselben ihren Landrichtern gewisse

wisse Formuln vorschrieben, wornach sie zu Wercke gehen, eine Sache untersuchen, und darnach entscheiden, oder dem Befinden nach, an den Judicem ordin. zurück weisen musten, wiewohl mutato statu publico diese Verfassung wiederum geändert worden Tit. C. de Form. subl. wiewohl dennoch in so weit die löbl. Intention davon beybehalten, daß vor allen Dingen von einem jeden Richter, das Factum gründlich soll untersuchet und erkannt werden. Ein solcher vorhin beschriebener Richter nun, der sich vor legal will ansehen lassen, und es ihme daran fehlet, gehet allerdings in der Kleidung eines Charletans. Denn wie dieser sich vor einen verständigen und erfahrnen Artzt will gehalten wissen, da er doch die Artzneykunst niemahls gebührend erlernet, vielweniger eine gründliche Erfahrung haben kan, worinn Poterii Opera Medica & Chemica de anno 1666. p. 238. 39. seq. also lauten: Emprici in minimo morbo curando imbecilles sunt & nullius momenti & tanquam a sini ad lyram, quicquid agant plane nesciunt. Also verhält sich derjenige Richter, so das Factum mit allen Umständen noch nicht weiß, und darüber zum Urthel schreitet.

§. 9.

Ein gescheuter Mann solte solches zwar nicht

nicht vor eine leichte Sache halten, daß jemand dergleichen hohes Amt suche und übernehme, oder eine Obrigkeit dasselbe einem Ungelehrten anvertraue, gestalten es denn wohl zu heissen pfleget, ignorantia Judicis est calamitas innocentis, juxta August. L. 29. de Civitate Dei. Derohalben wir dergleichen kühnen Unternehmern nicht ohne Grund 2) eine Charletanerie zuschreiben. Indessen aber ist es nichts ungereimtes, daß ein redlicher tapferer Mann, von hoher Vernunfft, zur Beforderung des Justitzwesens das Directorium von einem solchen Collegio führe. Es schreibet davon Hagemann de omnigena Hom. nobil. c. 4. Tit. 7. n. f. also: Si tales sint Viri boni inadulabiles, inimici omnis corruptionis, æquitatis ac justitiæ cultores, quod deest doctrinæ, hoc auctoritate supplere possunt dirigendo Tribunal Justitiæque administrationem.

§. 10.

Nichts desto weniger aber finden sich im H. R. Reiche noch wohl dergleichen wunderliche Verfassungen, dabey es nicht schwer fallen dürfte, Supplementa Abelis **von denen seltsamen Gerichts-Händeln** zu schreiben. In der Hoffnung, es werde dem geneigten Le-

ser nicht beschwerlich seyn, einige davon zu lesen, wollen wir der wenigsten gedencken. Es wurde verbothen, bey der Nacht, ausser denen ankommenden oder abgehenden Posten ein Post-Horn zu blasen, als aber solches dennoch geschiehet, läst der Richter wen von der Strasse, da es geblassen, vorfodern, welcher ein Post-Horn im Hause hat, und macht diesen Schluß, daß er es gewesen wäre, dictirt auch demselben eine Straffe. Ein ander von honettern Stande, beklagte sich über einen gemeinen liederlichen Kerl, daß er ihn öffentlich grob injuriret, und suchte Genugthuung bey diesem Richter, erhielt aber die Antwort: Er solte ihm ein paar Maulschellen geben. Ferner so gieng ein Chirurgus über Feld, da ihn die Schäffer-Hunde angefallen, deren er sich kaum erwehren können, der Schäffer aber darüber gelachet, und den Hunden nicht zurück gepfiffen, suchte also wegen dieses Frevels dessen Abstraffung, allein, stat derselben entließ er ihn damit, er hätte seine Zahnbrechers bey sich nehmen, und den Hund die Zähne ausziehen sollen.

§. 11.

Und weil eben die Rechts-Gelahrsamkeit und deren rechtsgebührliche Ausübung bey der Justitz-

Justitz-Verwaltung einem Richter seine Auctorität erwerben, und ihn vor derselben beschützen muß, so laufft es 3) auf eine Charletanerie hinaus, da ein Richter bloß durch seine Vernunfft streitige Rechts-Händel, als denen Rechten nach, zu entscheiden vermeinet, daher offtermahls die Sachen mehr verwirret gemachet, und die Rechte Noth leiden, auch allerhand Weitläufftigkeit und Auffenthalt verursachet werden. Denn wolte man gleich dafür halten, daß der Actuarius und die Beysitzer im Gerichte die Rechte verstünden, so ihn davon belehren könten, dieses auch dem Tit. D. de Assessor. nicht ungemäß sey, so redet doch der Imperator von einem Rechtsgelahrten Richter, welchem dieselben aßistiren, übrigens aber ist solches sehr unförmlich und unverträglich, daß der Richter mit des Actuarii, als eines Untergebenen Augen sehen soll, der solchergestalt nicht zur Justitz geschworen, daher denn diese Ungeschicklichkeit weiter folget, daß die streitenden Partheyen in solchem Falle mehr auf den Actuarium und die Beysitzer, als auf deu Richter sehen würden, auch mit alle dem noch erst zu fragen wäre: Ob dergleichen Richter, der zur Justitz geschworen, auch wohl eigensinnig ist, da derselbe deren Meinungen seiner Vernunft nicht gemäß hält, solchem folge.

§. 12.

Würde uns auch ferner jemand den Einwurf dabey machen, daß ehedem nicht allein Handwercker und Kaufleute solches bekleidet, sondern auch dem Herkommen nach aus dieser oder jener Ordnung der Rathsherren dergleichen Richter jederzeit erwehlet worden, da etwa kein geschickter Gelehrte sich fande, so wollen wir zwar darüber unsere Meynung suspendiren, so viel aber kan, aus Liebe zur Justitz und Wahrheit, welche alles überwiegen, nicht unangeführt gelassen werden, was gestalt 1. solch Herkommen denen geschriebenen offenbahren Rechten zuwiederlauffe, und keinen rechtsvernünftigen Grund habe. 2. Widerspricht demselben der jüngere Reichs-Abschied de anno 1654. §. 109. daß ein jeder Stand des Reichs seine Judicia durch rechtsverständige Männer solle verwalten lassen. Und zwar, daß über dem 3 der Gericht Haltende ein guter redlicher Mann zugleich sey. Verius enim ſcit Vir bonus, quid ſcit Virtus, quam malus & doctus. L. Viv. in Satellit. p. 221. Quid enim prodeſt malo ſcientia, nec vere ſcit, tam etſi argute diſſerat, quia in peccato ſemper ineſt cœcitas d. A. c. Sintemahl derjenige von einem

nem Gemählde am besten urtheilen kan, welcher nicht allein die Mahlerey verstehet, sondern auch selbst ein gutes Gemählde verfertiget, tantum enim scimus, quantum operamur.

§. 13.

Wir finden bey einer gewissen wohlbekannten Reichs-Stadt in Thüringen hergegen die löbl. Verfassung, daß nicht allein das gesamte Raths-Collegium zur Halbschied von Rechtsgelahrten, zur andern Halbschied aber von Kaufleuten und Mechanicis besetzet, sondern auch gewisse Departements und Aemter geordnet, dabey ebenfals Gelehrte und Ungelehrte sitzen. Und dafür werden denn die dahin gewiesene Sachen in einen Verhör gezogen und in 1. 2 oder 3 Terminen abgethan. Fände sich nun der eine Theil dadurch graviret, so wendet er sich darüber an das Rechts-Collegium, und suppliciret, daß die Sache ad judicium ord. zu einer weitern Untersuchung und Entscheidung verwiesen werde. Die Aemter sind: Das Vormundschafts-Amt, das Schelt-Amt, das Landwehren-Amt, das Jäger-Amt, das Holtz-Amt, das Heimbürger-Amt, das Wasser-Amt, das Fisch-Amt, das Marckt-Amt 2c.

§. 14.

Solte es sich aber auch begeben, daß beym Gerichte entweder der Actuarius nicht von der Geschicklichkeit wäre einen Vortrag, oder die Aussage Rechtsgebührlich nieder zu schreiben, so präsentiret derselbe 4) einen Charletan, oder der Richter masset sich an, entweder demselben das Protocoll in die Feder zu dictiren, oder seine Stelle gar allein zu vertreten, so trit er selbst den Charletan zur Seite, weil es Ordini Iudiciorum zuwieder laufft, welche einen Actuarium juratum erfodern, wovon so wohl die Protocolla selbst abgefasset, als die Acta in der Ordnung und complet gehalten werden. Allermassen ja eine andere Person das Actuariat, eine andere das Amt des Richters bekleidet, jene ist darauf beeydiget, diese aber nicht, welcher soll denn in solchem Fall am meisten geglaubet werden? Und liefse eine Partheylichkeit dem einen oder andern zu Gefallen dann mit unter, wie stehet es um eines solchen Actuarii sein Gewissen, der es weiß, oder wissen soll, und darinen gefehlet?

§. 15.

Es befindet sich demnach derjenige, so ein Justitzwesen zu verwalten hat, entweder von

der

der zureichenden Capacität oder nicht. Betrachten wir den Zustand des ersten, so hat die Gelahrsamkeit und Praxis ihre Gradus, und kan von demselben nicht gefodert werden, daß allenthalben, so wohl in dem einem, als andern, die Verordnungen und Bescheide ohne Tadel, und dermassen zu treffen, daß ohnpartheylich nichts dabey könnte erinnert werden, cum etiam sæpe bonus dormitet Homerus, & in omni arte vel studio, & gravis Scientia optimum quidque rarissimum sit. Indessen aber muß dennoch in solchen Abfällen auch ein billiger Unterscheid gehalten werden: ob der Fehler in der Untersuchung und Einsicht des Facti, und der in der Sache zweifelhaft gemachten dahin gehörigen Rechte bestehe, oder man in abstrusa materia begriffen, wozu eine besondere Schärffe des Verstandes und grosser Fleiß gehören, daß man den rechten Weg ergreiffe. Denn fehlet der Gerichts-Verweser in denen Dingen, welche auser allen Streit sind, und ein jeder gemeiner Mann oder geringer Gelehrter verstehet, als z. E. daß der Bekl. zuförderst gebührend citiret, und gehöret, des einen Theils, wie des andern seine Nothdurfft auch untersuchet werde, rc. so laufft 5) dergleichen Verfahren auf eine Charletanerie hinaus, indem solche

Ubereilung als vorsetzlich anzusehen, und eben so viel ist, ob wolle dergleichen Richter gleich einem Charletan diviniren, welcher um die Miracula Naturæ sich bekümmert, wie ohnedem eines jeden Theils Befugniß und Gerechtsame, von deren geschehenen Disquisition, in ihrem Grunde beschaffen wären.

§. 16.

Denn es haben schon die alten Weltweisen zwey Behältnisse, der Vernunfft, und Uberlegung, einer Sache, gezeiget: Das erste setzten sie in das Haupt und Gehirn, das andere aber in das Hertze. Jenes ist die meiste Zeit, der äuserlichen Sinne wegen, unrichtig, dieses aber, wie es davon weiter entfernet, ist vor ruhiger zu halten. Da demnach ein Richter in schweren Betrachtungen zu thun hat, und in dem ersten gewiß ist, so soll er auch auf das innere des Hertzens gehen, und daraus einen wahren Entschluß machen, wozu eine stille Einsamkeit erfodert wird. Dabey observiren wir zweyerley, eines theils, daß ohne Ubereilung der Entschluß in allen Streitigkeiten zu machen, und andern theils, daß zugleich hierinne die Gedancken nicht weit zerstreuet, sondern wiederum gesammlet werden müssen: Es soll dannenhero hier-

inne ein jedweder sein Temperament wohl prüfen, und auch bey einem Geräusche, da allerhand Sachen auf einmahl vorkommen, sich in der Fassung behalten, sonst heist es: Pluribus intentus minor, est ad singula sensus, und was er vor sich hat, dencken, welches nicht eines jeden Werck ist, daher in zweifelhafften Fällen vor das sicherste zu halten, daß man zuförderst von allen Umständen der Sache gewiß sey, cum præcipitantia sit justitiæ noverca. Ich erinnere mich dabey des Herrn Vice-Cantzler Meyers seel. bey der Regierung zu Halberstadt. Dieser ICtus befand sich in dem Stande, daß er allerhand fremde Dinge mit anhören konnte, und dennoch aus einem Stück Acten seinen richtigen Extract verfertigte, so bald er aber zum Urthel schreiten wolte, verschloß er seine Thür, hielt alles cum judicio gegen einander, und also verfaste er seine Rationes, und die Urthel selbst. Und dergestalt können wir auch mit denen alten Weltweisen die Traurigkeit pro gravitate quadam halten, und den grossen Ciceronem recht verstehen, wenn er schreibet: Iudex debet esse tristis & severus, welches mit dem l. 19 v. 1 D. de Offic. Præs. übereinstimmet.

§. 17.

Da es demnach eine bekannte Sache an sich

sich ist, quod nemo vires suas nocendo explicare debeat, aranei morsus necare potest sed juvando naturæ divinæ cognatum; so finden wir desto weniger einige Ursache in diesem göttlichen Wercke der Justitz eine Ausnahme zu machen, wenn es geschiehet, daß ein Richter durch Unwissenheit des Rechts ausser dem Wege Rechtes treten, und einem oder beyden streitenden Theilen Schaden zufügen solte, wodurch derselbe 6) sich einer Charletanerie theilhafft machet. Denn sehen wir es etwas genauer ein, so ist derselbe noch schlimmer, als ein wahrer Charletan. Dieser wandert von einem Orte zum andern, wenn er einem Patienten das Geld abgezogen, und ihn nicht curiret, ein socher Richter aber ist damit nicht friedlich, sondern führt ihn durch die Remedia suspensiva noch weiter in grössere **Kosten**, verursachet mehr **Unfriede**, und machet dem Kläger oder Bekl. auch wohl beyden grosse Gewissens Unruhe, deren Gegentheil er vielmehr befodern solte. Es hat zwar der Imperrator l. 6. de extrard. Cogn. dagegen bereits eine löbliche Verordnung gemachet, wobey mancher unverständige Richter öffters mehr verlieren, als von seinem Amte rechtmäßiger Weise gewinnen dürfte, es wolte denn derselbe, denen bösen und falschen

Mün-

Müntzern folgen, so sich in der Geschwindigkeit dergestalt dadurch suchen zubereichern, damit sie zur Zeit der Inquisition gegen den Fiscal sich redimiren, und ein erkleckliches behalten mögen. Erwegende, daß auch einem solchen Richter wohl bos in lingva nach dem sensu attico sitzet, da bos das Geld bedeutete, daß er nicht siehet, noch erkennet, was er soll, weil er an einer angina oder argentina kranck lieget.

§. 18.

Und ob es zwar nicht gantz auser aller Reflection ist, daß heutiges Tages unsere Jurisprudentz sich von grösserer Weitleuftigkeit befinde, dabey ein Richter desto leichter irren könne, so ist dennoch solches nicht von der Folge, das Grœnwegen in seinem Tractate de Legibus abrogatis dieses Gesetze vor abgeschafft zu halten Ursach gehabt. Allermassen vielmehr eben dieses ein starcker Grund seyn müste, daß sich ein jeder Richter vorher wohl prüfe, wie weit sein Vermögen sich erstrecke. Es heist sonst magnæ causæ, magnos judices requirunt. Dabey ist denn auch wohl nicht auser acht zu lassen, wie daß bey denen Unter-Gerichten und andern etwas höhern dann und wann oftermahls schwere Sachen mit vorfallen, be-

vor-

vorab, da ein geübter Advocat die Feder darinnen führet, und solche Zweifelsknoten einflicht, auch zu Bestärckung seiner Meinung Esquadronen Weise D. D. anführet, darin der Richter sich nicht finden, noch selbige auflösen kan, worüber Brunnem. ad L. 5. Tit. 1. l. 15. n. 8. schon geklaget hat, allein es ist alsdenn auch einem solchen Richter nicht zu verdencken, daß er entweder Erfahrnere, die mehr wie er verstehen, selbst zu Rathe ziehet, oder die Acten verschicken läst, bildet er sich aber nur ein, von der Geschicklichkeit zu seyn, und kan die gemachten Zweifelsknoten nicht legaliter auflösen, sondern meinet blosserdings nach seiner Willkühr darinne zu verfahren, so wird hierdurch 7) eine neue Charletanerie begangen, dabey die klagenden Partheyen elende daran sind, weil solcher Gestalt das Recht offt in Wermuth verkehrt zu werden pfleget.

§. 19.

Diesemnach uns weiter auf Specialia zu wenden, so ist 8.) dejenige Richter allerdings von einer mercklichen Charletanerie behafftet, welcher auf des Klägers seine blosse Erzehlung, ohne daß vorher der Gegentheil zur Sache ordentlich citiret, die Klage vor gegründet gehalten, sofort darinne erkennet. Denn eines

Theils

Theils muß ein jeder Richter, da er gleich eine Privat Wissenschafft von der Sache hätte, daß solche gegründet, und liquid wäre, nach denen Acten so weit das Geständniß des Beklagten, oder der Beweiß darinne enthalten, selbige entscheiden. So ferne nun aber der Beklagte noch nicht citiret und gehöret, so kan nicht anders, wie gegen alle Rechte, und nichtiglich darinne etwas erkannt werden. Und denn andern Theils gesetzet, daß der Beklagte citiret wäre, es hätte aber derselbe bey der Citation und vor dem Termine von der Klage keine Wissenschafft, so ist derselbe nicht allein dadurch entschuldiget, sondern es würde auch der Beklagte nach allen Rechten desto weniger gleich bald darauff pro contumace können angesehen, und gegen ihn das geringste in der Sache selbst verordnet werden. Es kommt mir ein solcher Richter dabey vor, als der Charletan, welcher verspricht, ohne Erforschung der Kranckheit, und derselben Ursachen, den Patienten auf einmahl zu curiren. Wird nun diesem dadurch zugleich der Beutel gefeget, so heist man ihn einen Betrüger, und da die Kranckheit damit sich verschlimmert, wie durch dergleichen füreilige Decreta geschiehet, so wird der Betrug in denen Kosten, dabey gemachten Verdrusse, und verspielten Zeit, mehr wie gedoppelt.

§. 20.

§. 20.

Es finden sich zwar mit Beyfall Rechtens, gewisse Sachen, darüber man sich hier nicht aufhält, darinne so fort Mandata sine Clausula können erkannt werden, allein es beruhet dabey nicht in arbitrio judicis, andere Sachen nach dem Maßstabe zu tractiren, am allerwenigsten aber auf eine blosse Liquidation des Klägers dergleichen zu erkennen, sondern es verdienet dieses Mandatum auch zugleich 9) eine Charletanerie genannt zu werden, weil niemand ohne vorhergangenes Pactum oder Contract oder sonst einer Obligation sich einen andern zum Schuldner machen, noch durch eigne Schrifft in seiner Sache, so viel erweisen kan. Id quod exemplum perniciosum dicitur. l. 7. l. 13. C. de Prob. l. 26. §. 1. 2. Depos. Ein solcher Richter erweiset sich demnach gleich dem Charletan, welcher dem Statum morbi nicht verstehet, und auf eine unthunliche Art dem Patienten in einer Geschwindigkeit seine Gesundheit herstellen will, es ist aber solche Cur palliativ, und der Patient wird durch ein Recidiv gefährlicher. Vor denen beyden höchsten Reichs-Gerichten wird es vor eine besondere Kunst und Fleiß des Advocaten gehalten, eine Sache ad Viam Mandati nach denen sonst bemerckten 4 Fällen ein-

zu-

zuleiten, und absonderlich selbige ad Mandatum S. Cl. zu qualificiren. Beym höchsten Reichs-Gerichte zu Wetzlar ist mir von einem gewissen Assessore, per Procur. Cameræ erzehlet, daß derselbe durch seine grosse Geschiklichkeit zwar ein Mandatum sine Clausula ausgewürcket, ob schon verschiedene Widersprüche im Senat geschehen, als aber alle dazu gebrauchte Wege nebst der Unrichtigkeit in facto folglich Except. Sub- & Obreptionis dagegen entdecket, ist dennoch ein Cassatorium desselben erfolget.

§. 21.

Von keiner bessern Nota ist 10) solche Charletanerie, wenn der Richter geringfügige klare Sachen, nicht zum Verhör ziehet, die in 1. 2. 3 Terminen abzuhun wären, sondern selbige zu einem schrifftlichen Verfahren selbst entweder weiset, oder sich übertäuben läst und solches gestattet, wodurch die Justitz ungebührlich aufgehalten, daß daher offters die angewandten Kosten sich höher belauffen, wie die Foderung austräget. Es hatte dannenhero eine gewisse Stadt in Westphalen, wie Beckmann referiret, ein gewisses Statutum gemachet, daß in Foderung und Streitigkeiten unter 25. rthl. keine schrifftliche Handlung zuge-

lassen werden sollen. Und in einer bekannten Reichs-Stadt ist zwar zu alten Zeiten der Gebrauch gewesen, daß biß auf 100. mfl. alles mündlich verhöret und entschieden werden solte, allein, wie vermuthlich ist, hat es öfters an einem tüchtigen Richter nach dem andern gefehlet, wodurch solche löbl. Ordnung endlich gar vergessen worden. Und damit kommen auch überein. Nov. 17. c. 3. l. 4. de in Inst. Rest. Entweder es findet sich nun der Richter dabey faul und nachläßig, oder es ist derselbe nicht von der Habilität und Fertigkeit, oder es besitzet ihn gar der Geitz, also die Sporteln fetter und austräglicher zu machen, und dieses taugt alsdenn alles zusammen nicht. Es mag auch vielleicht dem Ventura de Valent. in Parth. litig. oder discursu juridico-politico solches zugleich nicht wenig Ursache gegeben haben, den Schluß davon zu machen, daß die Auffenthaltung der Justitz fürnemlich vom Richter seinen Ursprung habe. Nihil enim injustitius est, quam justitiæ præmium quærere & qui mercede est Vir bonus, mercede etiam erit malus. Et acerbus & immitis est animus quem non flectit hominis calamitas, sed suum commodum. Cic. L. de Leg. Von welcher Gattung einer Charletanerie auch wohl diejenige möch-

möchte mitgezehlet werden, da entweder ein Justitz haltender Richter gesetzet, der die Rechte gar nicht verstehet, noch gelahrte Beysitzer zu Consulenten hat, oder das Judicium von keinem beschwornen Actuario, Secretario oder Notario versehen, in deren Ermanglung der gantze Proceß kan annulliret, und der Constituent in die dazu verursachte Kosten condemniret werden. Vid. Dn. Leyser in Medit. ad P. Vol. 2. Spec. 21. p. 53. 54.

§. 22.

Dagegen verdienet solches wenig oder gar keinen Regard, als ob es nicht möglich wäre, so fort eine Sache gründlich zu erforschen, oder daß das schrifftliche Verfahren eingeführet, und an Seiten des Beklagten man nicht davon abstehen wolte, so können wir zwar so viel nicht daran leugnen, daß besonders intricate Sachen weder von gemeinen Leuten, wegen ihrer confusen Concepte, noch von denen Advocaten selbst allemahl öffters gründlich so fort mögen erkannt, und deutlich genug vorgestellet werden, allein der ist 11) ein Charletan, welcher a singulari und particulari ad universale argumentiret, nemlich, daß dasjenige, was in dieser oder jener sehr schweren Sache nicht füglich von einem mag geschehen,

daß dasselbe bey allen ohne Unterscheid auch vor unthunlich zu halten sey. Denn es kommt in dergleichen nur auf die Wissenschafft, Fleiß, Fertigkeit, Liebe zur Justitz und gegen den Nächsten an, daß demjenigen, dem das Recht zustehet, schleunig darinne geholffen werde, allein, wo bleibt die brüderliche Liebe, reimte jener, die Welt ist voller Diebe? Sintemahl ein Richter discreti judicii seyn, und nicht alle liederliche Einwendungen stat finden lassen muß, angesehen die Charletans auch offtermahls auf einen schlechten Umstand des Patienten sehen, demselben nach seinem Willen zureden, ob er gleich weder helffen noch schaden kan. Judex autem Deum habet arbitrum testem & Judicem omnium cogitationum suarum, atque ita judicet, ut ab eo vult judicari. L. item si de Recept. &c.

§. 23.

Ferner ist dieses auch 12) eine Charletanerie vom gleichen Schlage, da ein Richter entweder ohne erhebliche und bescheinigte Ursachen, auch ohne Unterscheid dem streitenden Theile 2. 3. 4. Dilationes und Fristen verstattet, oder ohne Ursach beeuget, z. E. da ein Leuterant seine Leuterung zu prosequiren

ren die 3te Dilation ohne bescheinigte Ursach suchet, der Leuterat aber das Juramentum nicht fodert, noch der Richter dieses erkennet, sondern die Leuterung so fort vor desert erkennet, oder selbst die Gerichts-Tage vermindert, und ohne dringende Ursache aufschiebet, oder gar abgehen läst, und also sein Amt läßig treibet, darüber bereits der fromm gelebte JCtus Brunnem. ad l. f. L. XII. Tit. II. nebst dem a Fabro C. S. L. IX. Tit. XXIII. Def. 1. hefftige Klagen geführet gehabt. Allermassen ja daraus allzuviel starcke, schädliche und gefährliche Folgen entstehen. 1. Wird gegen die klaren Gesetze gehandelt, worauf der Richter geschworen, darnach zu urtheilen. 2. Gehet derselbe über die Schrancken seines Amts. 3. Werden die Partheyen in unnöthige Unkosten geführet, und 4. die edle unwiederkaufliche Zeit dadurch verdorben. Darneben werden auch 5. Klägere oder Beklagte in Haß, Feindschafft, Unruhe und Verdruß dadurch gesetzet, und endlich 6. damit Ursach und Gelegenheit gegeben, entweder seine Sache gar liegen zu lassen, und die angewandten Kosten verlohren zu geben, oder die Fatalität zu gewärtigen, daß der Beklagte mittlerweile non solvendo werde, und nicht mehr zahlbar sey. Was heist denn dieses anders, als ein heim-

 licher

licher Diebstahl? Und wodurch wird der gemeine Credit verlohren, auch Land und Leute in Armuth gesetzet, wie durch Vielheit und Länge der Processe? Der Charletan agiret öfters bey dem Patienten auch nicht anders, wenn derselbe aus einer schlechten Kranckheit eine langweilige Cur machet, und weder dies criticos, noch die Symptomata davon genau in acht nimmet, wodurch die Kranckheit zunimmt, und der Patient endlich gar dem Tode überlieffert wird.

§. 24.

Gleichwie dannenhero gründlich gelahrte Männer sich niemahls volkommen halten, daß ihnen gar nichts fehle, so findet sich hergegen bey denen Richtern, welche die wenigste Volkommenheit besitzen, auch 13) insgemein eine Vermessenheit, Ehrsucht, Ruhmredigkeit und Zancksucht, so sich wohl dahin erstrecken, daß sie sich darbey erheben, und gar über alle Gesetze klug seyn wollen. Davon wird erst unnöthig seyn, das Suppositum von denen Charletans darzuthun, noch von dergleichen Richtern einen Beweiß zu führen, indem daß rechtsgelahrte Leute von solchen Dünckel sich nicht einnehmen lassen. L. Vic. Introd. ad Sap. p. 8. und 80. schreibet also: Quoniam

niam homines arrogantiam, aut jactantiam, aut superbiam & fastidiosam auctoritatem non ferunt, ne in maximis quidem Viris & omnem laudem meritis, massen einem gescheuten Manne in seinem gantzen Leben drey Dinge obliegen genau in acht zu nehmen: 1. Wie er sich klüglich bezeuge, 2. jederzeit wohl rede, und 3. wohl thue, ohngeachtet der gemeine Mann, wie beym Charletan geschiehet, nicht allemahl darauf siehet, weil dessen Urtheile verdächtig sind, multitudo enim non virtute metiuntur. Und denn geschiehet auch solches, so wohl bey einigen Unterrichten, daß sie sich in einer wichtigen Sache zu erkennen, eindringen, wozu sie vorher selbst ihre Schwäche wohl erkannt, und sich nicht capabel funden, sondern dieselbe schon ex officio verschicket gehabt, als aber dieses weiter verlanget, haben sie solches vor ein Crimen ansehen wollen, wie bey manchem hohen Justitz-Collegio wohl geschehen, so hierinne solchen Richter bestärcket. Und davon hat man nicht nur die Erfahrung, sondern daß auch über Jahr und Tag in eines Armen Sache, dessen Gegentheil Dilationes zu einem unstatthafften Gegenbeweise nachgesehen, und zwar ohne alle Ursache und Bescheinigung. Und da man hernach selbst dem Gegenbeweise re-

nunciiret, ist dennoch die geringste Ahntung wegen solcher Verachtung nicht erfolget, anderer Abwege mehr zu geschweigen.

§. 25.

So agiret auch 14) derjenige Richter keinen wahrhafften rechtsgelahrten Mann, sondern vielmehr einen wahrhafften Charletan, wann er den Grund einer gerichtlichen Streitigkeit, vor allen Dingen hauptsächlich nicht in der rechten Klage suchet und findet, sondern über eine gantz andere besondere Streitigkeit erkennet, worüber der Zeit keine Frage ist, quoniam ultra tenorem libelli ejusdemque petita judex nihil potest decernere, nec suo arbitrio causas seperatas unire, sed pro fatuo habetur. l. 18. comm. div. D. D. in c. licet de Simon. Martini ad Proc. Sax. Tit. 34. §. 1. n. 95. in terminis. Es befindet sich demnach diese Ausschweiffung dermassen wunderbar und ungereimt, daß solche auch der geringste Anfänger und Lehrling der Rechte erkennen kan. Und dergestalt machet sich dergleichen angesehen seyn wollender Jurist einem Charletan so ähnlich, daß niemand daran zweiffeln mag, indem dieses sein gröster Fehler eben ist, daß er den Grund der Kranckheit

medi-

medice nicht erkennet noch weiß, wie der Patiente methodice zu curiren sey, und daher durch sein verkehrtes Verfahren denselben mehr verderbet als herstellet.

§. 26.

Und wie dannenhero es beym Charletan, wegen des mangelhafften Erkäntnisses vom menschlichen Leibe, als dieser zusammen und gegen einander in seinen Theilen beym gesunden und krancken Zustande sich verhalte, pfleget herzugehen, da alles unrichtig geschiehet, so befinden wir auch 15) solche Charletanerie bey einem Richter, der nach der heutigen Situation des Processes keinen Unterscheid des ordinairen und summarischen Processes in acht nimmt, entweder, daß er alle Sachen (§. 21. ordinarie tractiret, oder diejenigen, so executiv und celeris expeditionis sind, bald ordinarie, bald summarie zu führen anweiset. Ingleichen auch ein Mischmasch aus dem Processu possessorio und petitorio machet. Denn solchergestalt wird nicht allein wieder die klaren Rechte gehandelt, sondern auch eine Verwirrung des Processes verursachet, und nicht so wohl auf Beschleunigung und Endschafft, als die Verlängerung der Sache gesehen, folglich werden dadurch viele andere

unleidliche Folgen verursachet. (§. 23.) Man findet derohalben in Meyland über dem Prætorio nicht ohne Bedacht geschrieben: In controversiis Causarum, capitales inimicitiæ oriuntur, fit amissio expensarum labor animi exercetur, corpus quotidie fatigatur, multa & inhonesta crimina inde consequuntur. Bona & utilia opera postponuntur, & qui sæpe credunt obtinere, frequenter succumbunt, ac si obtinent, computatis laboribus & expensis nihil acquirunt. Carpz. Part. 1. c. 1. Def. 9. n. 2.

§. 27.

Ins besondere aber äusern sich denn darinne solche handgreifliche Fauten auch 16) wenn dergleichen Richter die Abfälle des Processes nicht weiß, oder doch nicht observiret, sondern alles gleich viel seyn läst, biß es zu dem Haupt-Erkänntnisse der Sache komme, z. E. da er denen exceptionibus litis ingressum impedientibus, als transact. rei jud. juramenti præstiti, non impleti contractus &c. kein Gehör giebt, und weder ex officio, noch auf Instantz dahin siehet, daß Con- und Reconventio simultaneo processu die Nothdurfft gebührend abgehandelt werden, und aus einer affectirten Ursache eine Leuterung desert erkennet,

net, so auf bessere Untersuchung nicht vor desert kan gehalten, noch in andern Fällen von ihm selbst dafür angesehen, sondern die Hinderniß dabey entweder dem Richter selbst, oder andern imputiret werden, oder es treibet derselbe eine Sache geschwind, die andere langsam, und was derselbe in pari causa vor Recht gehalten, das soll in der andern Unrecht heissen ꝛc. Was sind dieses in der sphæra der Justitzverwaltung anders, als lauter Charletanerien, unbedachtsame und wiederrechtliche Streiche?

§. 28.

Dabey denn annoch 17) solcher grosse Fehler der Justitz sich wahrnehmen und erkennen läst, wenn die Sache zum rechtlichen Ausspruche lieget, daß die Partheyen dem Richter darum Jahr und Tag nachlauffen und denselben ihm gleichsam abbetteln sollen, oder da der Richter in die Enge wird getrieben, daß er seine Ungerechtigkeit erkennet, brauchet man wohl diese Erfindung, entweder den Bescheid von einer Zeit zur andern aufzuschieben, oder nicht schrifftlich von sich zu geben, um solchen hiernächst gar läugnen zu können. In Franckreich hatte man 1579. dißfalls diese Königliche Verordenung, daß in Sachen unter

10 Gulden die Partheyen auf die erste Citation in Persohn ohne Advocaten und Procurator erscheinen musten, und der Richter ihnen nach verhörter Sache, alsofort surle Champ, stehenden Fußes die Urthel sprechen, ohne etwas davon zu geniessen, wie ein Frantz. Proceßiste in seiner Practique Civile & Criminelle Livere 1. Chap. 1 es beschreibet, welches eine Weise war, viele Klagen und Beschwerden in einem Jahr abzuthun. Erst erzehlter massen aber tadelt solche Saumseeligkeit die Schrifft selbst, Luc 18. oder der Kläger wird es müde und läst die Klage liegen, und viele leiden lieber Unrecht, als daß sie beschwerliche Klagen führen, weil aller Eifer vor die Justitz verschwunden, und da sehen wir denn dasjenige, worüber die Propheten schon geklaget Jer. 22. v. 3. Es. 10. v. 1. 2. 3. Amos. 16. v. 12. 13. 14. Es haben zwar einige dafür halten wollen, daß solche Saumseeligkeit ein Mittel wäre vieler Sachen abzukommen, allein es ist diese Meinung gottloß und absurd. Derjenige Fürst, Regent und die Obrigkeit, so einem Justitiarium und Richter zur Justitz bestellet, hat ja Zweifels ohne die löbl. Intention, daß nach der Lehre Pauli die Unterthanen sowohl im öffentlichen als Privat-Frieden, ein stilles Leben führen sollen, allein wie schlecht

wird dieses dabey erhalten? (§. 26. retr.) Es sind dergleichen Richter vor der ehrbaren Welt nicht auser der Diebes-Zunfft. Denn derjenige heisset ja ein Dieb, der dem andern nur ein Depositum oder Commodatum vorenthält, warum solte nicht eben das Recht in einem mutuo, und andern rechtmäßigen Foderungen stat finden? Würde man auch etwa anderer vielen Geschäfften halber, so das Publicum oder Privat-Sachen betreffen, solche Nachläßigkeit beschönigen, so mag solches desto weniger Beyfall antreffen, weil eines Theils solches nicht zu Schulden geleget werden können, uud endlich sind es 3ten Theils noch wohl geringe Sachen, welche voraus schon bekannt sind, deswegen ein geübter Mann sich gar keine Arbeit zu machen. Weh aber einem Richter, wenn es gehet, wie Owenus schreibet p. 78.

Miraris clausa, quod sint tibi judicis aures,
Cum tua judicibus non sit aperta manus?

§. 29.

Demselben trit 17) auch noch ferner bey eine übermäßige Sportulirung bey denen Gerichten, welche gegen dem Gebrauch oder die vor-

vorgeschriebene und gewöhnliche Tax-Ordnung läufft, weil der Richter nur ein Diener der Gesetze ist, und sich darnach richten muß, l. 13. C. de Sent. ut judicet secundum Dei timorem & voluntatem itemque legum tenorem l. 1. §. 5. de offic. Præf. Præt. Afr. Zu denen vorigen Zeiten wurde durch die Novellam CLXXXII. c. 9. die löbliche Verordnung gegeben, daß, wenn die Sache nicht über 100. Goldgulden oder Ducaten sich erstreckte, der Richter gar keine Sportuln fodern durffte, wo aber selbige höher war, der Kläger 4 Goldgulden, als 2. Anfangs, und 2. nach geendigter Sache zahlen muste. Und diejenigen so dagegen handelten, wurden auf 30. libras auri gestraffet, und wohl gar am Leibe, und zugleich ihres Amtes entsetzet. L. 1 §. 7. de Off. P. P. A. Allein, wie siehet es jetzt darum aus? O Tempora! o Mores! Und daher wird es eben manchem zu schwer und unaushaltlich, sein Recht zu verfolgen, auch desto unverantwortlicher, da es Arme, Wittwen und Waisen betrifft, deßfals wir uns auf die männiglich bekannten Oerter göttl. heil. Schrifft beym Mose und denen Propheten nur beziehen. Nichts hindernde, daß ja auch denen Armen die Sportel-Freyheit gegönnet würde. Denn es ergehet alsdenn

solchen Sachen, wie ich bey hohen und niedrigen Gerichten es erfahren, und jener Vers lautet: Causæ perduntur, quæ paupertate reguntur.

§. 30.

Ein vernünfftiger Leser, und Billigkeit liebender Richter wird daher keine ungleiche Gedancken schöpffen, als ob man dem edlen Richter-Amte seinen anständigen Unterhalt mißgönnete, oder vermeinete solchen demselben zu entziehen, dieses sey weit entfernt; denn wir reden nur von einem unzuläßigen Mißbrauch, und wäre zu wünschen, daß vielmehr nach dem Zustande unserer Zeiten, da die Preisse der Sachen viel höher gestiegen, und der Standesmäßige Aufwand in gar vielen Stücken sich vergrösset, einem jeden rechtschaffenen Justitzverweser ein auskömmlich stehendes Salarium nach Proportion seines Standes, Mühe und Arbeit gemachet, und die Sportulen nebst andern Accidentien, wegen der vielen Mißbräuche, gar abgeschaffet, oder über die Mißbräuche besser gehalten würde, zumahlen da solches ein gar sehr geschicktes Mittel der Justitz-Beförderung wäre. Es bezeuget dieses die Erfahrung bey denen löblichen Berg-Gerichten, darinne keine Sportuln eingefüh-

ret,

ret, regulariter alle Sachen summarie verhöret und in der Kürtze abgethan, selten also ordentliche vieljährige Processe verstattet werden. Diese Ordnung hat sich auch in den alten Zeiten bey denen Städten gefunden, so Bergwercke gehabt, wie dißfals die Fußtapfen darinne noch anzutreffen, daß alle Bescheide und Urthels denen Partheyen ins Gesicht ohne Entgeld werden publiciret und eröffnet, durch die Länge der Zeit aber ist es dennoch dahin kommen, daß die Ausfertigungen moderat bezahlet, wiewohl es dahin noch nicht gelanget, daß eine gewisse Tax-Ordnung verfasset, vielweniger die auch hergebrachten Sporteln, da selbige nicht freywillig erleget, executive beygetrieben worden. Und daher ist es desto unbilliger, da diese erhöhet, oder die Justitz bey dergleichen Verfassung gar unverantwortlich, wegen nicht erfolgter Zahlung, aufgehalten, oder durch andere krumme Wege gesuchet werden solte.

§. 31.

Am allermeisten aber ist eine starcke Sportulirung daher der Charletanerie ähnlich, weil die Justitz, ihrer Natur nach, einem jedweden freywillig und umsonst angedeyhen soll, zumahlen da ein Richter darauf seine Absichten rich-

richtet, und eine Sache deshalben verschleisset, um davon desto mehr zu verdienen. Sintemahl dieses eben der Zweck des Charletans ist, daß er durch die selbst schwer gemachte Kranckheit, welche gleich zu heben wäre, von dem Patienten sich seine Waare übermäßig bezahlen lässet, es lauffe denn die Cur gut oder quat und schlecht ab.

§. 32.

Aus solchem allen erwächset denn 18) eben der grosse Mißbrauch beym Justitz-Wesen, oder es ist vielmehr die Quelle aller Charletanerie, daß heutiges Tages an gar vielen Orten, absonderlich bey denen Städten, zum Richter-Amte die Personen von wohlbekannter Capacität nicht geruffen, sondern dergleichen Bedienung, und derselben Untergebene öftermahls von denen, so sie suchen, aufs theureste bezahlet werden müssen, nach dem Ausspruch beym Homero: Si nihil attuleris, ibis Homere foras. Dieses kan beyderseits vorerst aus Liebe zur Justitz nicht geschehen, und denn schweben Leib und Seele durch den unrechten Gebrauch derselben bey GOtt in Gefahr ewig verlohren zu gehen. Thun wir darüber einen Blick in die Schrifft, so spricht Sirach 7. v. 6. Laß dich nicht verlangen Richter zu seyn,

H denn

denn durch dein Vermögen wirst du nicht alles Unrecht zu Rechte bringen, du möchtest dich entsetzen vor einem Gewaltigen, und das Recht mit Schanden fallen lassen. Und noch deutlicher haben darinne die beyden Imperatores Theodorus und Valent. l. 6. C. ad L. Repet. befohlen: Man soll schweren, nichts vor das Amt, weder selbst noch durch andere, entweder Kauffs- oder Schenckungsweise, oder andere verdeckte Contracte gegeben zu haben, oder geben wollen. Damit Novella VIII. c. 8. v. 1. der harten Straffe halber verknüpffet, und ausdrücklich gemeldet, daß **niemand ein Amt kauffen, oder dafür zahlen solle,** ut aurum colligat, dadurch sich zu bereichern, sondern sich nur GOtt zu widmen, und dem Nächsten zu dienen. Wo bleibet aber die Wahrnehmung dieser und anderer alten löblichen Verordnungen. Des Jethri sein Rath befand sich anders, 2 B. Mos. 18, 2. Und Solon pflegte gegen die Privatpersonen in Belegung und Exequirung der Straffen langsamer, gegen die obrigkeitlichen Personen aber geschwinder zu verfahren, dafürhaltende: de illis quocunque tempore pœnam sumi posse, hos vero vindictæ sumendæ spatium non admittere.

§. 33.

§. 33.

Und darab entspringet endlich 19) **das Ungeheuer**, der Ehr- und Geldgeitz, Eigennutz und Gernhaben, so heutiges Tages fast injuria temporum zur Tugend gemachet; besiehet man aber den Handel nach der vernünfftigen Moral und Sittenlehre, so ist es Charletanerie, womit ein wahrer Charletan von oben biß unten aus angekleidet. Das erste und andere heisset beym Satan eine Tugend, und die beyden folgenden sind ihre Töchter, davon der luxus wird gezeuget, desfals beziehen wir uns auf den can. viliss. 1. q. 2. it. Pr. Sal. 3. 1 Pet. 5. 6. Sprüchw. Sal. 29. 23. Habec. 2. 5. Luc. 21. 13. Sen. Ep. XXVII. n. LXXXII. Es hat sonst **der Geitz, oder Geschenck-Fresserey eines ungerechten Richters** verschiedene Benennung in der griegischen Sprache; bald heist selbige φιλαργυρία, die Goldliebe, und μέγιστον ἀνθρώποις κακὸν, das allergröste Ubel, das einem Menschen zustossen kan, bald μετρόπολις πάσης κακίας, die Hauptstadt alles Ubels, insgemein δωροφαγία, die Geschenckfresserey. Denn eben daher wachsen bey einem, der solches Justitz-Amt gekauffet, die Gedancken, weil es eine gekauffte Sache wäre, so habe

er auch wiederum die Freyheit darüber zu disponiren. Davon schreibet Brunnem. ad D. de re milit. l. 6. d. t. NB. Hæc est una causa calamitatum publicarum. Denn bey einem solchen Richter oder Amts-Person ist es nichts unbekanntes: wie das unschuldige Blut der Ermordeten schreyet, wenn es nicht gerächet wird; Ehebruch, Diebstahl, Gewaltthaten, und andere Mißhandlungen werden des verfluchten Geldgeitzes wegen übersehen. Es hat der Käyser Nov. VIII. Præf. also disponiret: Wer stielet nicht ohne Gefahr, wer raubet nicht ohne Schuld, wenn er auf solchen Justitz-Halter siehet, welcher alles vor Geld verkauft, und muthmaset, daß er dadurch die verbothene That wiederum abkauffen könne, daher man wohl sagen darf, gar **geschwinde verkauft und erkauft zu haben.**

§. 54.

Da derohalben von einem Richter dergleichen Finantzereyen bekannt werden, so verstärcken sich selbige 20) wenn böse Thaten übersehen, und nicht dem Wege Rechtens nach untersuchet werden. Denn es geschiehet nicht alleine, daß diese hernach desto geheimer gespielet werden, sondern da auch einige Erstat-

tung

tung erfolgte, so verhält es sich instar Alchymiæ, quæ facit apparere, quod non est, achten also dergleichen Richter, die ihnen von rechtschaffenen Leuten ihrer Reputation nachgelassene Narbe wenig oder nichts, ob sie gleich unter die geehrten Männer alsdenn nicht mögen gezehlet oder mit diesen verglichen werden. Gal. II. Obs. CXL. Diejenigen nun, welche die Gewalt haben, daß sie solchem Uebel steuren und es abstellen können und sollen, dennoch aber demselben nachsehen, und bey der Republic selbst, und denen Unterthanen für und für Schaden zufügen lassen, machen sich eben der Schuld theilhaft. Eph. 5. v. 7. 11. Ps. 50. v. 18. 2 Cor. 6. v. 14. Offenb. 18. v. 4. cum juxta August. nihil intersit: utrum quis ipse scelus admittat, an alium propter se admittere velit. Grot. de J. B. & P. L. III. c. 1. n. 21. add. l. 3. C. de Testam. &c. (§. 26.).

§. 35.

Wolte jemand dieses in der Aehnlichkeit mit einem Charletan etwa vor zudringlich ansehen, so lege derselbe den Betrug eines solchen Richters, welcher die Justitz in denen ihm anvertrauten Sachen ums Geld verkauffet, in eine Schale der Justitz-Wage, in die andere

aber die Betrügerey des Charletans. So weit findet sich zwar ein Unterscheid, daß jener eine Sache, die gar nicht in Commercio verhandelt, und dem Corrumpenten entweder das Recht zuspricht, dazu er keine Befugniß hat, oder die Justitz gar der Geschencke wegen aufhält, beyde auch ungerecht handeln, der Charletan aber gehet mit Dingen um, die in Commercio sind, und bringet dieselben in einen solchen Anschlag, der höchst ungerecht und und unbillig ist. Gleichwie beyde demnach, in ihrer Intention zu betrügen, überein kommen, so geschiehet es mehrentheils in denen äuserlichen Umständen. Denn dergleichen ungerechter Richter ist gewohnt, des Klägers oder Beklagten seine Sache entweder sehr zweifelhaft und gefährlich zu machen, oder es entziehet sich derselbe ihme, oder er verzögert die Sache, und läst sich gern vor einen gewissenhaften grossen Rechtsgelehrten anpreisen, und diese treflichen Prädicata treffen wir in ihrer Art auch an bey einem Charletan, wie ein jeder ohne weiteres Anführen finden mag.

§. 36.

Und daher ereignet sich auch 21) diese Charletanerie, daß dergleichen Richter das **Vorurtheil einer Untrüglichkeit** bey sich fasset,

fasset, und entweder ex Præjudicio Auctoritatis oder Præcipitantiæ zufähret, und entweder in Annehmung oder Verwerfung der Appellationen, Leuterungen und Probationen gröblich sich vergehet, ohngeachtet der Imperator selbst solch Verfahren pœnalisiret, weil derselbe andere gute und gerechte Meinungen verwirft, und meinet, die Weisheit werde mit ihm sterben, folglich könne er nicht irren, ob schon der grosse ICtus Papinianus sich auch nicht schämete, seine Meinung, darinnen er geirret, zu ändern. l. 6. v. nobis de Serv. exp. Es finden sich von solcher Art dergleichen Prahler, deren Gedancken offt lächerlich und beweinenswürdig zu halten, indem sie sich in den Hochmuth nicht einmahl recht zu finden wissen, weil dieser cum judicio dennoch muß ausgeübet werden, da er gleich passio dominans wäre. Die Gelegenheit ereignet sich wohl daher, daß ein solcher Mann, der sich ehemals selbst nur zu einem Actuariat tüchtig befunden, nachdem er dieses und hernach ein Secretariat, bey deren jeden keine eigentliche juristische Arbeit vorfällt, etliche Jahre verwaltet, und also unvermuthet erhoben, sich schon einbildet, den Gipfel aller Tugenden, Wissenschaften und Geschicklichkeit dabey erstiegen zu haben, seinen Passionen allenthalben den Ziegel schiessen

lässet, und anderer begangenen vielen Staats- und Klugheits-Fauten nicht zu gedencken, sich gar wohl noch vernehmen lässet, daß seine Amts-Verrichtungen mehr als das Generalat des preißwürdigst gelebt und gestorbenen gloriösen Printzen Eugene bedeuteten, dagegen er kein Cadet in der Juris-Prudentz und denen andern Wissenschaften heissen könte. O Choridon! o Choridon! quæ te dementia cœpit,

§. 37.

So äusert sich auch 22) bey dergleichen Richtern eine Qualität der Charletanerie, bald in einer äuserlich klug scheinenden Conduite, bald durch eine unanständige Familiarität gegen andere, bald aus einer ungemeinen Enthaltung anderer noch wohl anständigen Compagnien, wodurch dieselben eine klügliche Demuth und Hochachtung vor sich zu erwerben suchen. Man redet hier so wenig von einer weisen Standesmäßigen als moderaten Entäusserung hoher oder gemeiner Leute: Denn jene pflegen sich gern über andere, absonderlich die Städtischen zu moquiren, wo sie deren nicht nöthig haben, die allzugrosse Gemeinschaft mit dem gemeinen Volcke aber, pfleget eine Verachtung zu gebähren, gleichwie die Vermeidung in Rechts-Sachen sich in Compagnie einzulassen, ver-

muthen lässet, daß ein solcher unterm Huthe nicht wohl verwahret sey.

§. 38.

Es würde Apelles, Angelo oder Lucas Cran keine bessere Aehnlichkeit abschildern können, als da man solche Eigenschaften an einem Marcktschreyer abbildete, und einen vernünftigen erfahrnen Medicum dagegen stellte. Denn dieselben machen zu dem Ende von ihren Medicamenten ein Geheimniß, weil sie das Licht damit scheuen müssen, damit ihr Betrug nicht offenbar werde, ein rechtschaffener Medicus aber schreibt sein Recept unter Augen. Jene Medicastri und Empirici suchen durch allerhand geschmierte Pralerey dem Patienten so fort zu helffen, diesem die angenehme Hofnung zu machen, und doch ist es Windmacherey; ein rechter Medicus aber, setzet und verspricht allenfals nur die Würckung der zu brauchenden Medicamenten voraus, und suchet nicht Patienten, sondern es heist bey ihm: non nisi vocatus, da er geruffen wird. Und dieses durch eine äuserliche Schmincke zu erlangen, bemühet er sich gar nicht per cuniculos einzulieblen, vielweniger verachtet er andere gegen sich, der suchet durch dergleichen fasche betrügliche Wege eine besondere Meinung von seiner Gelahrsamkeit zu fassen. Erwehlet nun

ein solcher Richter diese Weise nicht, so hält er gewiß jene.

§. 39.

Da wir dennach zum voraus schon verschiedentlich zu erkennen gegeben, wie ein Richter hier und dar einem Charletan es gleich mache, so geschiehet es auch 23) dann desto merckwürdiger, da derselbe, es sey in materia Contractuum oder Delictorum, die vor sich habende Handlung und das Geschäffte obenhin, wie der Charletan bey denen Kranckheiten thut, ansiehet, und nur aus diesem oder jenem aphorismo oder Regul. Jur. was recht oder unrecht sey, erkennen will, und nicht gründlich nach allen wesendlichen Umständen, und denen dabey gültigen Rechten, Gebräuchen und Gewohnheiten, ohne Reflexion auf die Person, es geschehe subtantialiter und formaliter, ob es auch die Person sey, so delinquiret haben soll, und ob dieselbige unter verständige Menschen, oder, unter die Tummelinge, Alberne und Unverständige zu rechnen, ansiehet. Denn wie anderer Gestalt dafür zu halten, daß derselbe keine volkommene Wissenschafft der zu erledigenden Streitigkeit in facto, oder in applicatione juris ad factum besitze, so ist auch davon keine gründliche Information, noch ein rechtmäßiges Erkänntniß in der Sache von

dem=

dem selben zu hoffen, sondern bedeutet nur eine Charletanerie. Dieses mit Exempeln zu erklären giebt uns davon eine Probe: wenn der Richter allein auf den äuserlichen Buchstab des Contracts siehet, und nicht zugleich auf die Intention beyder Contrahenten, sondern ohne Beweiß davon, dem einem Theile mehr, wie dem andern glaubet, cum potius Reorum sit fugere, noch auf die zeitigen Gesetze und Ordnungen, oder auf die vitia consensus errorem dolumque ex re &c. regardiret. 2. Peccirt derselbe gegen die ersten Principia Juris insanabiliter, da er einen Irrthum in der Person des Delinquenten selbst begehet, einen andern dafür ansiehet, den wegen seiner Einfalt und kennlichen Unverstandes, seine Unschuld selbst vorzubringen nicht verstehet, sondern wieder sich profitiret, auch in 2. 3. Stunden verhöret, unschuldigst comdemniret, und corporaliter abstraffet. 3. Da der Autor eines Delicti dieses selbst gerichtlich bekennet, die Gehülfen auch der fürnehmsten nächsten verdächtigen Umstände nicht abredig ist, dennoch aber jener in Arrest behalten, biß er gar darinne verstirbt, diese aber ungestraft gelassen worden. Und nicht ein Haar besser findet es sich 4. dabey, wenn eines Theils kein Corpus Delicti vorhanden und dargethan,

than, daß jemand die angelblich gestohlene Sache gehabt, und solche ihme diebischerweise entwendet worden, andern Theils auch specialiter gegen eine gewisse Person keine Umstände von dem letztern sich ereignen, und dennoch auf des Denuncianten blosses Angeben, den Denunciatum zu einer Special-Inquisition ziehet, diesem auch mithin so viel Gelder, als gestohlen seyn sollen, auf des Denuncianten sein Gesuch mit Arrest beleget, daß selbige Denunciaten von seinem Debitore nicht sollen bezahlet werden, wie weit aber in dergleichen Falle ein Justitiarius sich des Syndicats schuldig mache, darüber kan Illustr. D. B. de Lyncker P. A. Resp. 175. nachgelesen werden. Dahin endlich, ohne deren mehr anzuführen, zugleich 5. nicht unfüglich zu zehlen, daß wohl hohe Collegia und eine ChurFürstl. Regierung sich nicht entsehen, entweder auf eine dafür introducirte Appellation des Unterrichters seinem Berichte, ehe man die ergangene Acta selbst gelesen und wohl erwögen, solche verwerflich hält, oder eine Exception z. E. eines inordinaten und tumltuarischen Processes oder der Exception einer excessiven schon ad Acta bescheinigten Ebrität übergehet, oder den appellantischen Theil in einer wichtigen Sache, da der judex a quo Bedencken gehabt, selbst zu erken-

erkennen, den beklagten Theil zwingen will, ihn weiter erkennen zu lassen, oder die Verschickungs-Kosten allein herzugeben, und weil derenthalben provociret, ihn cum pœna temere provocantium noch beleget. Es geschehe denn dieses aus einer übermäßigen Wohlwollenheit gegen den Unterrichter, und Vertrauen auf dessen vermeinte Legalität, oder ex odio auf die Sache, und aus andern Affecten, oder aus einer Nachläßigkeit u. d. m. so ist es doch alles nur eine Art der Charletanerie.

§. 40.

Denn so geschiehet es auch 24) daß ein Charletan, Storger und Marcktschreyer so fort aus dem Urin, ohne Untersuchung und Erforschung der Ursache von einer Kranckheit, und derselben Eigenschaften und Zufälle, alles und jedes vorher zu sagen, sehr vermessen ist, wie davon unten ein mehres soll angeführet werden, allein es bedeutet dieses eine gemeine Art des Charletans, welchem rechtschaffene Medici wenig Beyfall geben, derohalben er wohl der aus der Erfahrung bekannten List sich bedienet, daß entweder seine Frau, oder ein Bedienter, oder ein anderer, oder er selbst durch allerhand Fragen den Zustand des Patienten

erfor-

erforschet, und aus einem oder andern Umstande deren mehrere muthmasset, und das gemeine Volck gleichsam bezaubert, als ob er eine besondere Kunst besitze, und diviniren könne. Auf gleiche Weise verfähret der Richter, welcher an die Acta, an die Klage, an die Exceptiones des Beklagten, und an den Beweiß gebunden, so wenig diese Stücke aber nach dem Wege Rechtens ordentlich gelesen, als samt und sonders genau erwogen, und dennoch sich einbildet, durch Urthel und Bescheide die gantze materiam litis also gründlich gehoben zu haben, daß weder der eine noch der andere Interessente dagegen mit Grunde der Wahrheit sich zu ermächtigen, daraus beschweret zu halten.

§. 41.

Solte sich nun begeben, daß ein Unterrichter, dafür insgemein nur schlechte Schuld-Sachen klagbar gemacht werden, darinne ein Ungelehrter wohl nach der gesunden Vernunft das rechte Recht zu finden weiß, entweder eine intricate und schwere Sache vor leichte auszugeben, oder eine leichte und geringe, vor intricat und schwer halten, so ereignet sich dabey 25) eine doppelte Charletanerie, da das erste aus einer unvollkommenen Einsicht derselben

selben geschiehet, indem er die nodos und tricas entweder in Facto, oder in juris Applicatione nicht weiß, und folglich die Sache aus dem Grunde nicht allenthalben erlediget, oder wenn es auch zutreffen solte, so begiebt sich dieses zufälliger Weise und nicht scientifice, nach denen Regeln der Rechtsgelahrtheit, als eine blinde Taube auch wohl eine gute Erbse findet, wie dieses ebenfals bey der Cur eines Charletans sich wohl ereignet. Es hat aber solches dann eine grössere Aehnlichkeit einer Charletanerie, da dergleichen Richter sich mit seiner schlechten Wissenschaft berühmter zu machen suchet, so bey denen nur zu geschehen pfleget, die den Handel nicht verstehen, als der Charletanen Weise ist, oder sonst einen verderbten Geschmack von denen Rechten haben, oder aus blinder Liebe gegen ihn geführet werden.

§. 42.

Und dahin gehöret auch 26) diese Erfindung, da ein Richter von solcher Meinung so weit eingenommen, daß er entweder unfehlbar zu seyn sich düncket, und alle dagegen eingewendete Beneficia juris verwerflich ansiehet, oder von der gemeinen Reichsbekannten Praxi abgehet, z. E. daß ein Appellant ohne alle

Hand-

Handlung pure ad Acta priora submittiret, derselbe aber ihn dennoch zwinget seine Beschwerden einzubringen, so ex Actis Sonnenklar sind, damit die Sache 6. oder 12. Monath länger aufgehalten, und mehr gerichtliche und aussergerichtliche Kosten verursachet werden mögen. Ingleichen da er eine geständige Schuld nicht exequiret, sondern solche biß ad Concursum Creditorum verschiebet, zumahlen, wenn der Kläger daraus nichts zu hoffen hat. Und dahin ist zugleich dieses Exempel füglich mit zu rechnen, wenn ein Oberrichter auf die mehrfältigen Beschwerden des victorisirten Klägers, um Executoriales an den Unterrichter, weil dieser schon einige Jahre die Hülfe von denen Rechtskräftigen Urtheln unverantwortlich aufgehalten, angetreten, derselbe aber, ob gleich weder Exceptiones Executionem impedientes vorhanden sind, noch per Remedium juris devolutivum der Beklagte an dasselbe die Sache gebracht, oder ein novum emergens gebührlich bewiesen, dergleichen Sache dennoch gegen den Inhalt der rechtskräftigen Urthel 1. 2. 3. Instantien durch, über einerley faule Narrata zur Untersuchung ziehet, sentioniret, auch einerley erkennet, und weder auf die Erstattung der verwegentlich verursachten

ten Kosten, noch pœnam temere litigantium erkennet; wie soll man dergleichen Proceduren anders, wie eine offenbahre Charletanerie benennen? oder wie kan vor solchen Richter præsumtio juris auch in andern Sachen limitiren und streiten?

§. 43.

Ich erinnere mich aus meiner über 40. Jahr vor denen höchsten Reichs-Gericht, Chur- und Fürstlichen auch Gräflichen Regierungen, Städtischen und andern Untergerichten resp. advocando und judicando geführten Praxi eines notablen Casus, daß man bey einer Fürstl. Anhaltischen Regierung gegen den Herrn Josiam von Rheden die Execution auf einen Kasten von gar besondern und theils kostbaren Raritäten verhänget. Hierüber hat sich derselbe beschweret, und die Sache ist nebst andern Klagen zur Commißion gezogen, welche aus dem Herrn Geheimten-Rath von Einsiedel, Bernburgschen; dem Herrn Cantzler von Schönleben, Zerbstischen, und Herrn Cammer-Rath Cöler, Hartzgerödischen Anhaltischen Theils bestanden, von Königl. Preußl. Seite aber, als Auxiliatoris ab augustissimo Judicio Cam. Imperialis constituti subdelegatos Herrn Hofrath Pott, und Herrn Hofrath

Linden, auch als Obmanne dem Herrn Geheimten Rathe von Lüdecken bestanden, dabey haben fürnemlich die drey letztern währender Commißion die Acta durchgesehen, und gegen alle andere darinne vorgeschirmte Schein-Ursachen die Procedur zu rechtfertigen, damit die Oberhand behalten, daß dabey principalis nicht citiret worden, zumahlen da der Ort so beschaffen, daß dergleichen Liebhaber und Käuffer bey der gehaltenen Auction nicht zu erwarten gewesen, daher derselbe grossen Schaden dadurch erlitten hätte.

§. 44.

Gleichwie aber auch die Welt aller Unordnungen, Laster und Boßheiten voll ist, dabey GOtt zuweilen Nicodemos erwecket, die solchem Unwesen widerstehen, und neue gute Ordnungen einzuführen sich bemühen, vitia enim erunt, donec homines, so ist nicht allemahl der Herrschaft oder Obrigkeit die Schuld beyzulegen, daß diese nicht angenommen, noch der Staat in seiner Verfassung geändert werde. Denn ob es wohl an dem, daß auch öfters viele gute An- und Vorschläge die alten üblen Gebräuche abzuschaffen einen guten Schein haben, dennoch aber solche mit Protest zurücke gehen, so sind ja dieselben abson-

sonderlich zu erwegen: ob sie in der Absicht auf ein Privat-Interesse geschehen, welches oftermahls darunter verborgen lieget, das Interesse Publicum aber den Mantel dazu hergeben soll, ingleichen, ob solche Vorschläge practicabel oder nicht. Wir wollen zu dessen Erleuterung nur einen doppelten Casum darstellen: 1. Da unter einem Prätexte besserer Ordnung, und zu verschaffender Sicherheit wird vorgeschlagen, daß in einer Stadt alle Contracte und Transacte gerichtlich solten vorgetragen, bestätiget und ausgefertiget werden. 2. Daß durch die Verstattung des Schrift-Wechses eine verworrene Sache noch mehr erleutert würde. Allein wer ist wohl so blind, der eines Theils hierunter das versteckte Privat-Interesse nicht erkennen noch voraus sehen kan, daß eben dadurch mehrentheils eine Sache verworrener und weitläuftiger ohne Noth und Ursache gemachet werde, da insgemein nicht nur dabey verschiedene unnütze Fragen aufs Tapet kommen, und zur Disputation gezogen, ja gar mit Injurien vertreten werden, wovon Owenus spricht: Jurisconsultos multos injuria ditat, sondern auch dadurch dem Richter mehr Schwierigkeit verursachet, allenthalben sich heraus zu wickeln, und die Wahrheit deutlich zu erkennen? Der grosse

Cicero L. 1. Officiorum schreibet, daß es eine Klugheit sey, 1. keine unerkannte Dinge vor Wahrheit zu halten, und 2. keinen Fleiß in dunckeln und unnützen Sachen anzuwenden. Und dieses beydes findet sich denn auch in dergleichen Verrichtungen, da durchaus keine löbl. Ordnung wird gehalten, sondern eignes Gefallens, bald so, bald widerum anders, verfahren wird, ob es gleich beydes gegen die Billigkeit, und öffentliche Reichs-Gesetze lauft, absonderlich den R. A. von Anno 1654. auch andern Special-Proceß-Ordnungen und Gebräuchen, das heist: arg. can. Cavele C. 22. q. 5. JCtum se dicere, & hujus opera non facere.

§. 45.

Wolte aber jemand noch einen Charletan in seiner rechten Gestalt dagegen ansehen, so würde es gewißlich keine Mühe kosten, dieses Verhalten auch bey dem Richter anzutreffen, welcher so wenig die Jurisprudentz gründl. erlernet, und jemahls Praxin ordentlich getrieben, als aus Liebe zur Justitz und Wahrheit ausübet, sondern dadurch nur mehr Ehre und Reichthum zu gewinnen suchet, wie er verdienet, und die Justitz solches verstattet.

§. 46.

§. 46.

Nachdem es aber beym gemeinen Leben, in Justitz- und anderen Handlungen, die Bewandniß hat, daß die Betrügerey allenthalben fast überhand nimmt, und stets neue Prätexte und Gelegenheiten erfunden werden, ein Ding zu verkehren, und stat des Seyn den Schein davon erkennen zu lassen, also würde es ebenfals auch nicht wohl möglich seyn, alle und jedwede Corrupteln eines Richters bey seinem Amte, nach der Aehnlichkeit eines Charletans fürstellig zu machen. Wir wollen derowegen dißfals nur einige Specialia annoch davon recensiren, wodurch der Weg Rechtens verlassen, und der Irrweg gewandelt zu werden pfleget. Darunter gehören 1) die Freundschafft, 2) die Feindschaft der Person, 3) die Furcht, 4) die unrechtfertige Eigensinnigkeit, 5) die Faulheit und Nachläßigkeit, 6) die auser denen Gesetzen eingebildete Billigkeit, 7) das Interesse und der Eigennutz, 8) die muthwillige Vergessenheit: In einer oder in gleicher Sache, da heute so, morgen anders erkannt wird, 9) die Unwissenheit Acta gründlich zu lesen, den Statum Controversiæ recht zu fassen, und die Rechte gebührlich anzuwenden, 10) die Verwirrung des Processes, und solches aufs schlipfrige selbst, oder durch andere zu setzen

und setzen zu lassen 11) die Gestattung aller unzulässigen Handlungen 12) die Zergliederung der Sache, und Vervielfältigung des Streits, und der Urthel selbst. Und endlich 13) die Verzögerung, oder gäntzliche Versagung der Execution und gerichtlichen Hülfe.

§. 47.

Da es derohalben nicht weiter für zweifelhafft zu halten, daß der Käyser Tiberius darinne viele Nachfolger habe, indem derselbe es eine der grösten Kunst zu seyn hielt, sich wissentlich zu verstellen, und alle Dinge nach eigner Convenientz und Sinne zu richten, wie wir dieses bey einem Richter in vielen Stücken wahrgenommen, welcher einen Rechtsgelehrten fürgestellet, in der That aber einen Charletan agiret, so würde die Frage darauf ankommen: Ob bey dem gegenwärtigen Zustande des Justitzwesens hinlängl. Mittel übrig, solche und andere Mißbräuche zu corrigiren? Und wie ich vorgängig dafür halte, daß unsre Jurisprudentz theoretice und practice sich von der Vollkommenheit befinde, daß dabey ein jedweder Richter denen streitenden Partheyen das Recht unpartheylich und ohne Aufenthalt sprechen könne, solle und müsse, ab gleich die Umstände der einen Sache mehr Zeit und Mühe erfordern, oder ein ander von grösserer Schärffe des Verstandes es besser

besser treffen möchte, weil dieses in seinem engern Begriffe zum Stande der Vollkommenheit gehöret. Als wir aber davon keine gewisse Mensur zu machen, und das nitimur in vetitum wohl lebenslang dauret, so düncket mich, es würden die stärckesten Mißbräuche des edlen Richter-Amts ziemlicher massen zu verbessern seyn, wenn 1 die Herrschaft oder Obrigkeit, wovon die Richter bestellet, nicht nur grösseren Fleiß und Mühe anwendeten, redliche und rechtsgelahrte Männer dazu erwehlten, auch darinne continuirten, auf dieselben acht zu haben: Ob dieselben auser den Schrancken treten, und in denen voraus weitläuftig angemerckten Passibus gegen die Rechte und ihr Gewissen handelten. 2. Würde auch von Nöthen seyn, darauf vigiliren zu lassen, daß jährlich eines jedweden seine Handlungen ex Officio unpartheylich untersucht, in was für Stücken derselbe wider die Justitz-Ordnungen entweder betrüglicher oder versehener Weise oder durch Nachläßigkeit sich vergangen. Und wenn solches auch geschehen, daß 3 die legalen Straffen allerseits, sowohl gegen dergleichen Richter, absonderlich ex L. Jul. de Ambitu und Repetundarum &c. als gegen die Partheyen zu einer vigorösen Observantz gebracht werden müssen, darüber Anno

 1738

1738 im Fürstenthum Halberstadt und Hertzogthum Magdeburg durch den Herrn Geh. Rath von Cocceji ein fürtrefliches Reglement verfertiget und eingeführet worden. Nächst diesem wäre es gar nicht unmöglich, sondern wohl practicabel zu halten, daß nach und nach, durch andere schmeidige und bequeme Mittel, die übrigen Hindernisse unparthe ylicher geschwinder Justitz-Hülfe allenthalben endlich aus dem Wege zu räumen.

§. 48.

Denn ob wohl weyl. Herr Christ. Thomasius, JCtus consummatissimus und Prof. Hall. vor das fürnehmste Mittel des völlig zu rectificirenden Justitzwesens im R. Reiche gehalten, daß die Röm. und Canonischen Rechte aufgehaben würden, und ein besonderes Corpus J. verfasset, und weil dieses so geschwinde nicht geschehen könnte, Consilii zu seyn angesehen, daß nach und nach die studirende Jugend auf Universitäten darauf anzuweisen, damit bey denen Höfen, von Fürsten und Herrn, allenthalben solches mehr bekant würde, und daher endlich die völlige Reformation vom Justitzwesen erfolgte; So hat man dennoch dieses wohlgemeinte Consilium Iuridico-Politicum nicht nur vor gar

weit

weit aussehend gehalten, und daß es über Menschen gedencken nicht zur Ausübung zu bringen seyn dürfte, sondern auch nicht also vollkommen, daß alle und jede solche Principia bey denen Ständen des Reichs amplectiren, und mit zusammen vereinigten Kräften eben den Zweck suchen würden. Und dabey halte ich wohl dafür, daß eben diese Intention durch das viele disputiren und Bücherschreiben das studium juris vielmehr weitläuftiger, intricater und discrepanter gemachet, über das auch die Gerichte offtermahls von solchen Personen besetzet, so die Rechte und den Proceß erst bey ihrem Amte lernen wollen, und wir Menschen ad dissentiendum faciles zu seyn pflegen, daher längsthin die Sententien ex urna genommen, und unter dem grossen ICto Carpzovio in Defin. in P. I. unter die Casus fortuidos gezehlet worden. Derentwegen ich denn nochmahls das §. 41. vorgeschlagene Schieds-Mittel vor das bequemste funden, wobey am allerfüglichsten jährlich beym Justitzwesen nicht nur alle übrige Weitläuftigkeiten des Processes durch Constitutiones könnten abgeschnitten, auch durch Mandata pœnalia die Regierungen und Richter darauf gewiesen, sondern auch jährlich deren fleißige Revision durch Rechts- und Proceßverständige Männer angestel-

stellet, und mit allem Ernste so wohl darüber gehalten, sondern auch dergestalt continuiret werden könnte und müste, indem, daß so wohl an sich die tägliche Praxis es bekräftiget, wie es viel schwerer hergehe, die Observantz der Gesetze aufrecht zu erhalten, als diese vorzuschreiben. Allermassen denn bey solcher nachdrücklichen Veranstaltung, die Hofnung nicht ohne Grund zu machen, daß nicht minder die Justitz-Verwesung von denen meisten Gebrechen gesäubert, als selbige GOtt zu Ehren, und zu des gemeinen Wesens, wie auch der streitenden Partheyen Besten, rein und geschwind befördert werden möchte.

§. 49.

Ein unnützer Tadler dürfte uns zwar den Vorwurf dabey machen, daß wir bis anhero des gütlichen Vergleiches noch gar nicht gedacht, dadurch man doch aller beschwerlichen und kostbaren Weitläuftigkeit vorzukommen pflegte. Allein, es ist hergegen wohl bekannt, daß eines Theils solcher beym Anfang der Klage, dessen Mittel, und Ende pflege ergriffen zu werden, und da die Partheyen die meiste Hitze dabey gelöschet, in der Mitte oder zum letzten desto mehr anschlage, andern Theils aber alhier unser fürnehmster Zweck auf die Charle-

tane-

tanerie des Richters gehe. Und denn sind auch die Gelahrten selbst nicht einerley Meinung, ob die Tractaten von der Güte den Proceß öfters nicht mehr verlängern als abkürtzen. Es haben ihrer viele das letztere darinne gesuchet als Iacob Agrer in seinem historischen Processe p. 39. Ant. Faber, de Valent. in Parth. litig. p. 304. 31. Carpzov. Tit. 10. §. 2. Proc. Ziegler p. 406. wohin auch zielet der R. Absch. 1654. §. 110. ꝛc. derjenigen Vielheit aber kan den Irrthum nicht zur Wahrheit machen, massen solchergestalt der Meinung nach die Protestantische Religion auch unwahr wäre, zumahlen weder die Herren Theologi noch ICti gantz infallibel sind. Allermassen Speidelius uber den Reichs-Absch. voc. Proceß p. 1014. also schreibet, daß die dahin gethane Vorschläge selten ihren Zweck erreichten, anerwogen, niemand zur Güte möchte gezwungen werden. Denn es erschienen dazu entweder die Partheyen in Person allein, oder nebst ihrem Sachwalter, so regardirten dieselben dennoch mehr auf dieses sein Consilium, als auf den Richter selbst. Und sistirten sich ihre Advocaten allein, weil man sie selbst nicht zwingen könnte, so hätten selbige entweder nicht plain pouver, oder keine Special-Vollmacht dazu, da denn in keinem Stücke

völliglich und mit grossem Effecte zu tractiren wäre. Es zeiget demnach auch der JCtus **Döhler** c. 4. §. 1. ad §. 11. p. 129. seqq. über die Sächsische Proceß-Ordnung, daß daraus mehr Verzögerung als Beförderung zu hoffen, so ferne nicht durch eine gründliche Vorstellung beyde Theile zur Güte bewogen, und Liebe darzu haben würden, zumahlen da beyde streitende Theile durch die vieljährigen Unkosten mürbe und müde gemachet Owenus in Epigramm. redet davon also: Causidicus si non esses litesque creares. Causidicus quanquam sis, morerere fame. Item Pontice, Causidico nil porrigis; ista chiragra est, ille pedem pro te non movit: hæc podagra est. Und wolte der Richter, aus einem unzeitigen Mitleiden, den einen Theil auf eine Erlassung von seinem Rechte gar zwingen, so thut er **unrecht**, und hat sich vor der Ersetzung des Schadens zu hüten, vid. **Friedr. Wilhelm Walther**, Dissert. inaug. sub præs. des Herrn Thomasii de anno 1721. über diese Materie, was von dem Versuch der Güte zu halten, §. 16. c.. 2. woselbst auch der Herr Præses seel. die Negativam sustiniret, die affirmativam aber ungegründet hält, wiewohl man diese nicht vor allgemein halten kan.

§. 50.

§. 50.

Es hält dieser ICtus im übrigen dafür, daß solcher modus von denen Glossatoribus erfunden, so weder eine gründliche Wissenschaft von der Jurisprudentz besessen, noch die Klugheit und Kraft vernünftiger Beurtheilung gehabt, so hernach hin und wieder angenommen worden. So viel habe ich oft angemercket, daß entweder der Richter des einen oder andern Theils seine Befugniß so fort nicht allenthalben gründlich genug begreiffe, oder aus andern Neben-Ursachen mehr vor den Beklagten als den Kläger portirt zu seyn sich bezeige, oder gar gefährlicher Weise ein Geständniß in diesem oder jenem Puncte elicire, oder aus allerhand ungegründeten Præsuppositis den einen oder andern Theil zur gütlichen Beylegung übereilet und nöthiget, dannenhero ostermahls solche Tractaten zur Mause-Falle werden, und zum 43) eine Charletanerie daraus erwächset.

§. 51.

Nachdem aber auch bey der gegenwärtigen Situation des Justitzwesens in denen gemeinen Käyserlichen und Päbstlichen, ingleichen denen oft wunderlichen alten Rechten, Statuten und Gebräuchen sich ostermahls harte

Strei-

Streitigkeiten ereignen, und allerhand Zweifels-Knoten vorkommen, aus was für einem fonte die Sache zu examiniren und zu erörtern sey, worinne die wenigsten Richter gründliche Wissenschaft haben, noch mit solcher Bibliothec versehen, daraus sich zu erhohlen, so ist es denn leicht zu begreiffen, und die Praxis lehret es, daß daher eine geschickte Feder des Advocaten den Streit inextricabel mache, und solchen Richter auf seine Meinung ziehe. Ein Exempel darüber beyzubringen, erinnere ich mich des vor vielen Jahren in possessorio und petitorio bey Königl. Preußl. Regierung zu Halberstadt weitläuftigen Streites, in Sachen Niebecker contra Niebecker über das Guth Saltza, nahe der Reichs-Stadt Nordhausen gelegen, darinne endlich eine Commißion nach der andern gehalten, und die eine gegen die andere den Handel different angesehen, zumahlen bald auf die Observantz des l. 7. C. Unde Vi gesehen, bald aber nicht, biß endlich beyde Theile (nachdem sie einander die Beutels gefeget, und kein Auskommen dabey gesehen) darüber ermüdet, sich selbst zusammen gethan, und die Sache verglichen gehabt haben.

§. 52.

Da derohalben nicht mag in Zweifel gezogen werden, daß nach der Lehre des grossen Iuris-Consulti Thomasii seel. bey der täglich weitläufftiger werdenden Jurisprudentz, auch in Thesi viele Meinungen einer pragmatischen Sanction benöthiget, die Facultäten, Schöppen-Stühle, und andere Juristen-Collegia auch darinne different sind, und andere Hypotheses hegen, wie davon gantze Volumina beym Mascardo, Menochio, und vielen andern mehr, zu ersehen, daß so gar öfters, quoad Ius in Thesi zwischen ihnen Streit fürfället, und in Applicatione Iuris ad factum satis discussum gewaltig geirret wird, davon nur zwene Casus beym Richter Vol. I. P. IV. Cons. XIV. und beym Herrn Baron de Lyncker P. I. Respons. CXLIII. merckwürdig angezeiget, und ich selbst in gar wichtigen Sachen noch verschiedene anführen könnte; so ist es in solchen Fällen vor keine Charletanerie anzusehen, wenn der Richter, so ferne nicht bey seinem Judicio schon anders gesprochen, oder es hergebracht, oder Privat-Absichten ihn dazu bewegen, eine andere Meinung ergreiffet.

Das

Das fünfte Capitel, von denen Advocaten.

§. 1.

Es wird das Amt eines redlichen und rechtschaffenen Advocaten, welcher agendo und defendendo eines andern seine gerechte Sache im Gerichte vertrit, nicht allein einem hertzhaften Soldaten verglichen, l. Advocati C. de Advoc. div. Iud. l. rem non novam §. Patroni C. de Iudic. sondern ist auch in vielen Stücken einem Theologo und Gottesgelahrten zu vergleichen, ob schon diesem fürnemlich die Seelen-Cur anbefohlen, jenem aber, daß er denen an Ehre und Gütern Noth und Schaden Leidenden beyzustehen, und denselben dabey zu retten, und keine Mengerey davon zu machen. l. 23. C. de Testam. Und dasselbe haben die klugen Römer von so grosser Ehre und Würde gehalten, daß sie solchem viele Vorzüge beygeleget, wie zu ersehen aus dem l. laudat. C. de Adv. div. Iud. l. 14. d. t. l. Advoc. c. t. l. 2. C. de Iuram. propter cal. c. f. de Post. Nichts desto weniger aber befindet sich dieses edle Amt nach dem Ausspruche des alten Ivonis sehr ge-

gefehrlich, indem daß ein Advocat oftermahls denen Hohen und Reichen in der Welt, ja dem Richter selbst die derbe Wahrheit unerschrocken schreiben und nicht heucheln muß. Und absonderlich bestehen desselben gröste Bemühungen darinne, daß er das Factum nicht nur gründlich mit allen Umständen einnehme, und deren Grund nebst dem Beweise genau untersuche, wie weit darinne zu kommen sey, sondern auch alsdenn denen Rechten nach, alles wohl überlege, worinne sein Cliente fundatam intentionem habe, und ob er auch diese beweisen könne; quoniam sæpius non jus sed probatio deficit. l. 30. de testam. tut. was er vor ein Genus Actionis erwehle, und ob er in possessorio oder petitorio die Klage im Gerichte einführe, damit derselbe aufs beste und kürtzeste zu seinem Rechte gelangen möge. Allermassen derselbe denn auch in ardua & difficili sich wohl prospiciret, da er andere selbst consuliret, oder gar ein responsum juris einhohlen läst. c. in omni X. de Test. c. Monachi de Statu Mon. &c.

§. 2.

Nicht allein aber hat ein gelahrter, kluger und geübter Advocat zu seinem Object allerhand in der gantzen peripheria juris vor-

K fal-

fallende Privatstreitigreiten, solche gründlich einzuführen, fortzusetzen, und zum glücklichen Ende zu bringen, sondern es leistet auch ein solcher rechtschaffener Practicus dem Publico, theils bey denen Domainen, theils in Policey- und andern wichtigen Publicstreitigkeiten seine nützlichsten Dienste. Sintemahl die vernünftig geführte Praxis den Verstand schärfet, eine Sache in rechter Ordnung zu begreiffen, und davon zu urtheilen. Und da man von der Geschicklichkeit eines Richters reden wolte, so halte ich insgemein davon zu reden, einen habilen Practicum eher geschickt, das Richter-Amt zu bekleiden, als einen Richter eine Advocatur in wichtigen und allen vorkommenden Sachen zu respiciren.

§. 3.

So edel und aller Ehrenwürdig aber das officium advocati und patroni causarum zu halten, daß man auch den Ausspruch Dan. 12. v. 3. dahin, und von denen redlichen Sachwaltern verstehet, quod splendituri sint, ut stellæ & splendor firmamenti, da dieselben ad dilucidationem justitiæ, und nicht contra subversionem veritatis ihre Dienste leisten; so viel Flecken, Fehler, Mängel und Gebrechen finden sich hergegen

da-

dabey wiederum, da dieses Amt nicht fürsichtig, klüglich, und denen Rechten gemäß geführet, sondern stat der Fürsichtigkeit und Klugheit, List und Tücke, und stat der Wahrheit, allerhand Unwahrheiten gebrauchet, oder gar krumme Wege ergriffen werden, entweder den Richter sich zum Freunde, oder die Sache gar intricater, den Gegentheil aber dadurch müde zu machen, damit dieser seine gute Sache entweder gar verlasse, oder einen magern Vergleich einwillige. Sintemahl von einem redlichen gelahrten und gewissenhaften Advocato wird erfodert, und zwar bey Straffe des Exilii, daß er practice auch ein orthodoxus und reiner Catholischer Lehrer sey. l. 15. C. de Ep. Aud. und daß bey ihm nicht eintreffe, was Augustinus schreibet; contra veritatem stetisti, iniquitati adfuisti, judicem fefellisti, justam causam oppressisti, Brunn. ad d. l.

§. 4.

Dann die Processe weisen uns nur den Weg, und Maasse, wie man sich der Rechte bediene, wie ferne man zu gehen, oder stille zu halten, oder sich wenden solle, und was für Zeiten dazu gesetzet sind. Und in dem Stücke thun es wohl dann und wann Rabulæ foren-

renses, einigen Advocaten zuvor, ob sie gleich nicht drey Worte latein correct wissen zu reden, gewinnen auch wohl gar die Sache, als ob was rechtes hinter ihnen steckte. D. Knaut in seinen Cauteln und Regeln der Procuratoren im Gerichte p. 206. 7. 8. Daher zu wünschen, daß es auch zu seiner Ubung komme, was Damhouder Praxi civ. c. 22. schreibet, quod jura dignissime sanciant, ut hi qui volentes ac scientes malam causam in judicio defendunt, per sententiam declarentur infames non secus, quam in causis falsi, furti & injuriarum, alsdenn würde mancher von Processen ungeplaget, und vielen das Handwerck frühe geleget werden. Und dahin verstehen wir auch die schändlichen Prädicata, welche denen Advocaten werden nachgeschrieben, davon wir einen grossen Hauffen antreffen, bey Christiani Itenelli Tract. pol. de ærario p. 164. in Parthen. litig. c. 10. n. 31. Schönborn. Pol. L. 3. c. 12. und in dem Autore von denen Ursachen des Geldmangels in Teutschland p. 322. seq.

§. 5.

Darüber uns aber nicht aufzuhalten, und zur Charletanerie zu schreiten, so stellet zum 1) derjenige Advocat gewißlich einen Charletan

vor,

vor, welcher dem wahren Christenthum nicht ergeben, und vor allen Dingen nach der Regel Matthäi 7: was du wilt ꝛc. sich verhält, auch übrigens nicht der H. göttlichen Schrift, als der gewissesten Richtschnur folget, indem dadurch allein unsere Verrichtungen canonisch, legal und klug gethan heissen mögen; anderer Gestalt aber es dabey bleibet: Juristen böse Christen. Stellen wir uns nun Gottes Wort, als einen Spiegel vor Augen, so kan ein jeder redlicher Advocat sich darinne beschauen, ob er den rechten Character verdiene, oder unter die Charletans gehöre. Wir wollen nur einige Lebensregeln daraus anführen, andere machen die Application davon, wie es ihr Stand zulässet; 1 Petr. 3. v. 11. stehet: Suchet Friede, und jaget ihm nach, Matth. 5. v. 9. Selig sind die Friedfertigen v. 44. Liebet eure Feinde, segnet die euch fluchen, thut wohl denen, die euch hassen 1 Cor. 6. v. 7. Es ist schon ein Fehl unter euch, daß ihr mit einander rechtet. Warum lasset ihr euch nicht viel lieber Unrecht thun und vervortheilen v. 5. Ist denn so gar kein Weiser unter euch? oder doch nicht einer, der da könnte richten zwischen Bruder und Bruder? Und diesen Schrifftstellen werden die übrigen von

der Vergebung des Nächsten Fehler und der Rache an die Seite gesetzet, Sir. 28. Röm. 12. v. 19. Col. 3. 13. Matth. 18. v. 21. 22. 31. 5 B. Mos. 2. v. 27.

§. 6.

Es dürfte uns dabey vielleicht jemand den Einwurf machen, daß der Theologus ein ander Objectum, und einen andern Endzweck habe, ein JCtus, (§. 1.) folglich auch jener nur die H. göttliche Schrift zu seiner Norm und Richtschnur setze, dieser aber zu Verwaltung unpartheylicher Justitz, die weltlichen Gesetze und Gewohnheiten. Allein, da wir in einer christlichen Republic leben, und der Advocat ein Mitglied der christlichen Kirche ist, so erfodert es auch seine Pflicht und Schuldigkeit, allenthalben das weltliche Recht und Justitzwesen nach dem Worte Gottes genau zu prüfen: denn so weit dasselbe diesem zuwider lauft, so weit verdienet es auch so wenig den Namen eines Rechtes, und was darnach geschiehet, einer Justitzhandlung, als es in eines christlichen Advocaten Mächten und Vermögen stehet, solches zu vertreten. Und da schon der Advocat endlich versprochen die Sache auszuführen, wenn er solche, ungerecht zu seyn gefunden, kan und muß er sich derselben begeben,

ben, quoniam aliter diabolicum factum perficit. Carpz. P. 1. C. 1. Def. 20. n. 3. Wann derohalben auch ein Rechtsgelehrter alle dahin gehörige Wissenschaften, und alle Geschickligkeiten hätte, wüste die Jurisprudentz exact, samt allen Stratagematen in Processe, könnte folglich di- oder indirecte seinem Clienten alle vortheilige Aßistentz leisten, es liefe aber dem Worte Gottes, dessen Sinn und Meinung zuwieder, so ist es eine Charletanerie.

§. 7.

Ehe und bevor wir aber zur Sache selbst schreiten, so würde noch die Frage seyn: **Ob das Amt eines Advocaten zu Verwaltung und Beschleinigung unpartheylicher Justitz nöthig sey?** Nun kan es zwar vor keine absolute Nothwendigkeit zu halten seyn, daß der Advocat dabey seine Dienste leiste, angesehen weder in H. G. Schrift, nach dem A. und N. Testament dieselben anzutreffen, noch viele Königreiche, als Schweden, Dännemarck, Pohlen rc. dergleichen Verfassung haben, wer wolte aber dafür halten, daß darinne keine unpartheyische Justitz administriret würde? Nichts destoweniger aber ist es eine unzweifelhafte Wahrheit, daß ein gelahrter, redlicher Advocat, in gar vielerley Vorfallen-

 hei-

heiten zu derselben Beförderung, auf mancherley Weise nützliche Dienste, nach der Verfassung unseres Justitzwesens leiste. Entweder consulendo, da der klagende oder bekl. Theil den wahren Grund seiner Sache nicht verstehet, ob er recht oder unrecht habe, oder bald agendo, bald excipiendo, den richtigen, jedoch kürtzesten und bequemsten Weg erwehle, zu geschweigen, daß auch der Cliente nicht von dem Begriffe sich befindet, seine eigne Sache gründlich und deutlich vorzutragen, vielweniger allen Gegenwürffen zu begegnen, und nichts einzuräumen oder zu leugnen, was nicht geschehen solte.

§. 8.

Gleichwie wir aber im vierten Capitel es beym Richteramte vor eine Charletanerie gehalten, da der Richter eine geringe klare Sache nicht in der Kürtze gründlich untersuchet, und abthut, sondern zum Schriftwechsel verweiset, so ist es zum 2) auch eine Charletanerie beym Advocaten, wenn derselbe darauf alsdenn bestehet, und die Nothdurft seines Clienten in vielen Schriften, nur als in einer andern Kleidung fürstellig machet, und mit vielen Allegatis Legum & Doctorum diejenigen Supposita weitläuftig bekräftiget, so niemand leugnet, und voraus jedermänniglich bekannt sind; dazu man allein den Zweck hat, die Sache gefährlich, seine

seine dabey sich gemachte unnöthige Arbeit aber kostbarer zu machen, wie die Charletans auch zu thun pflegen.

§. 9.

Nachdem aber auch von dergleichen Sachen die wenigsten sich finden, der Advocaten hergegen viel zu seyn pflegen, so würde es daran sehr fehlen, daß ein jeder Standesmässig davon leben könnte. Allein, da der Beruf eines Advocaten auch zugleich GOtt gefällig seyn muß, so erfodert derselbe nicht, daß man darinne starcke austrägliche und grosse Mittel erwerbe, wofern die Seelengefahr damit verknüpfet, cum non sint facienda quoque mala, ut inde eveniant bona, Magon. in Cynos. Advoc. c. ult. pag. fin. Socin. cons. 93 L. 1. circa fin. Dannenhero entstehet daraus zum 3) eine Charletanerie, und ein Mißbrauch des edlen Studii der Jurisprudentz, und der Justitzverwesung selbst, indem sothaner Gestalt diese aufgehalten, die Unterthanen ausgesogen, auch Unruhe, Unfriede und Feindschaft gestiftet werden, wodurch denn endlich der Ausspruch des bekannten Epigrammatisten Oweni Beyfall findet, wenn er schreibet p. m. 90.

Floret dextra fides in mundi parte sinistra:
In mundi dextra parte sinistra fides.

K 5 Und

Und p. 85.

Quæ tua nequitia est, quod debes non mihi solvis,
Solvis Causidico: quæ tua stultitia est.

§. 10.

Weil aber bey dem gemeinen Wesen vielmehr allenthalben darauf zu sehen, und Mühe anzuwenden, daß Friede und Ruhe werden erhalten, und ein gutes Vernehmen sowohl zwischen Haupt und Gliedern, als unter diesen selbst befestiget, so hat man bereits ein und andern Ortes nicht allein verschiedene Restrictiones und Einschrenckungen gemachet, daß ein gewisser geschlossener Numerus Advocatorum geordnet würde, von deren Redlichkeit und Geschicklichkeit man versichert seyn kan, sondern es haben auch vor langen Zeiten schon grosse JCti angerathen, daß diesen gewisse Salaria gemachet, und alle vorfallende Sachen von ihnen ohne Entgeld vertreten werden. Dabey will man zwar den Einwurf machen, daß dadurch an einer Seite zwar wohl so viel zu gewinnen, daß die Aufzüge der Advocaten cessirten, an der andern Seite aber von denen Zancksüchtigen mehr Streit erreget würde, insonderheit, da es an einer ernstlichen Einsicht fehlet, daß ins geheim nicht die Bezahlung, oder andere Corrupteln erfolgen.

Es

Es hat aber solches Mittel der Salarirung wegen bis noch, hin und wieder vielen Anstoß funden, indem die Herrschaften oder Obrigkeiten von ihren Renten und Einkünften nichts hergeben wollen, und wenn die nicht Klagenden zu Erhaltung solches Fundi concurriren sollen, sich darüber auch sehr beschweren dürften, wiewohl darzu auch, wenn es ein Ernst wäre, sich leichtlich Expedientia finden würden.

§. 11.

Treten wir demnach der Sache näher, so ereignet sich zum 4) dabey eine Charletanerie, da ein Advocat keine gründliche Wissenschaft von denen Rechten, Gewohnheiten und Gebräuchen besitzet, deren in allerhand Vorkommenheiten oftermahls in der Geschwindigkeit, wie bey Real- und Personal-Arresten geschiehet, sich zu bedienen. Gleichwie aber ein Unterscheid von denen Profectibus in diesem Studio zu halten, darinne es der eine höher, wie der andere gebracht, so pfleget man auch wohl denselben in denen Gerichten zu halten, massen jemand wohl habil und tüchtig genug seyn kan, bey denen Amts- und Unter-Gerichten, dafür schwere und wichtige Sachen seltener vorfallen, seine Praxin zu führen, derenthalben aber ist derselbe eben nicht geschickt, die schwerern auch

zu

zu übertragen. So ofters nun dieses geschiehet, oder auch ein Mann von guter Capacität allzuviel Sachen zu führen übernimt, so leiden die Partheyen dabey insgemein Noth, und zeigen sich resp. Rabulæ forenses, Laceratores & Aucupatores causarum, kurtz zu sagen, Charletans, die mehr zu verstehen von sich rühmen, als sie vermögen, und versprechen alle krumme Sachen gleich, und was unrecht ist, Rechtsgültig zu machen, damit sie sich hierdurch nur groß bereichern, da sie füglicher zugleich des Owens p. 207. sich erinnern solten, da er schreibet:

Nec paupertatem, nec opes desidero magnas.
Volo parum: Nimium non volo: Sat mihi sat.

§. 12.

Es ereignen sich zwar vielerley Wege, die Geschicklichkeit, in Rechtssachen selbige gerichtl. zu führen, zu erlangen, abey aber kan dennoch die Wahl öfters mißlingen und nicht eintreffen. Den ersten hat der Imperator l. 5. §. 5. de Advoc. div. Judic. selbst gesetzet, daß einer die Jurisprudentz fünf Jahr durch studiren solle, es werden aber diese heutiges Tages von den allerwenigsten ausgehalten. Und da solches auch gesche-

geschehen wäre, wer weiß, mit was Mühe und Fleisse es geschehen. In noch reifferer Erwägung, daß bey der gegenwärtigen Zeit dieses Studium, so in seiner Theorie als Praxi in gar vielen Stücken schon viel weitläufftiger worden. So wissen wir auch zweytens, daß beym höchsten Reichs-Cammer-Gerichte die Profectus genauer erforschet, und demjenigen, der die Reception zur Procuratur daselbst suchet, ein Stück Acten, daraus zu referiren, vorgeleget werde, allein es fehlet denn auch nicht an dem einen und andern Neben-Wege, auch daß gar ein anderer solche Relation verfertige oder beyräthig sey, und wird nicht leicht einer abgewiesen. Und so gehet es auch drittens bey einigen Landes-Regierungen her, mit dem vorgehenden Examine, daß entweder die Materie voraus dem Candidaten gemeldet, oder sonst conniviret zu werden pfleget.

§. 13.

Ueber das aber sind auch noch zwey Wege übrig. Der eine gehet dahin, daß sich jemand von einer Juristen-Facultät ohne Conferir- und Annehmung des Gradus Licent. oder Doctoris examiniren, und von seiner Habilität attestiren lasse, der andere aber auf eine würckliche Promotion. Allein wie viel Conniven-

ventien und casus pro amico auch darunter vorgehen, solches ist leider! mehr wie zu viel bekannt, und würde eine eigene Arbeit abgeben, die darunter verborgene Intriguen auch wohl auf der welschen Art, wie zu Padua: Nos sumimus &c. nebst denen hin und wieder bekannt gewordenen groben Schnitzern solcher Doctorculorum an den Tag zu legen. Es ist mir von einem glaubwürdigen Manne dieses Exempel, so sich im vorigen Seculo zu Giessen begeben, erzehlet: Da jemand als Candidat unter eines Auswärtigen seinem Namen, den er sich beygeleget, bey der Löblichen Juristen-Facultät in Doctorem zu promoviren, gemeldet, auch allenthalben præstanda prästiret, und das Diploma auf dessen Nahmen erhalten gehabt, dessen dieser hernach sich bedienet haben soll.

§. 14.

Man pfleget wohl bey Handwercken, Zünften und Künsten die billige Bey- und Obsorge zu haben, damit keine **Pfuscher** und **Pönhasen**, die ihr Handwerck oder Kunst nicht gebührend erlernet, sich einschleichen, auch diejenigen, welche Handwercks- und Innungs-Genossene werden wollen, ihr Meister-Stücke Articulsmäßig vorher machen müssen, warum solte man nicht

die

die Liebe vor die heilsame Justitz, wovon die gantze Welt zu erhalten, und ohne welche diese zu Grunde gehet, hegen, daß keine teutsche Notarien, Schreibere, und andere Windmachere würden gelitten, vielweniger die allergeringste Verrichtung eines Advocaten zu übernehmen, wodurch diesen der Unterhalt entzogen und solche edle Function dehonestiret wird. Solche **Sudler** und **Hudler** kommen mir vor, wie die Hure beym Erasmo in Colloqu. famil. p. 271. seq. so ihre schändliche Profeßion auch also zu vertreten suchte, quod quemque sua ars alat, hoc est (sagte sie) nostrum est opificium, hic fundus noster.

§. 15.

Nächst diesen Stücken der Charletanerie bey einem Advocaten ereignet sich solche auch 5) darinne, wenn derselbe nicht mit allem Fleisse von seinem Clienten die Sache mit allen Umständen aus Liebe zur Wahrheit und Gerechtigkeit erforschet, zumahlen mancher selbst nicht weiß, was zu seinem besten dienet, oder dasjenige mit Fleiß verschweiget, so er meinet, ihme schädlich zu seyn, in welchem Falle es ihm denn gehet, wie einem Patienten, der dem Medico sein Malum verschweiget. Denn hieraus läst sich erst gründlich erkennen, worinne entweder

der

der Kläger einen gewissen Grund zu klagen habe, oder der Beklagte sich dagegen zu defendiren. Es ist dieses so wohl Gottes heiligen Worte und dem Natur-Rechte, als denen Principiis Juris gemäß. Anderer gestalt folget er dem Charletan, welcher den Grund der Kranckheit und derselben Symptomata oder Zufälle nicht erkennet, noch recht unterscheidet, daher er seine Medicamenta unrecht verordnet, folglich unglücklich curiret. vid. Damhouder. Praxi rer. civ. c. 27.

§. 16.

Es rühret denn daher auch 6) daß der Advocat sich einem Charletan gleich machet, da derselbe den Grund einer ihm zu führen angetragenen Sache nicht weiß, noch erkennet; Ob solche recht oder unrecht sey, dennoch aber vor gegründet hält, und zu behaupten übernimmt. Solches ist nicht nur wider das Gewissen (§. 1. 2.) sondern lauft auch gegen die Pflicht eines Advocaten noch besonders. Und wie insgemein die eine Inconvenientz der andern die Hand biethet, so suchet denn dergleichen Advocat die Sache durch allerhand krumme Wege bald mit Hülfe des Richters, bald vor sich durchzutreiben. Und wenn endlich die Ungerechtigkeit der Sache jedermann zu sehr in die

Augen

Augen fält, oder der Client nicht mehr zahlet, läst er ihn in der Suppe sitzen. Machet es der Charletan nicht auch also, wenn seine unförmliche Cur nicht anschläget? Damhouder schreibet; c. 22. Proc. civ. quod jura diligentissime sanciant, ut hi, qui volentes malam causam in judicio sustinent, per sententiam declarentur infames, non secus, quam qui in causis furti falsitatis aut injuriarum convincuntur. Nov. 73. p. 2. Wohin demnach wiederum des Oweni Epigramma gehöret:

> Jurisconsultorum idem status & Medicorum est,
> Damna quibus licito sunt aliena lucro.
> Hi morbis ægrorum, agrorum litibus illi,
> Dant patientur opem, dum potiantur opum.

§. 17.

Als aber auch wohl oftermahls viel nodose quæstiones in jure und Facto vorfallen, darinne ein geübter Advocat den Ausschlag der Sache nicht so fort wissen kan, so ist wohl denselben erlaubt in zweifelhaften Fällen selbige zu vertreten, Nicolai Proc. Judic. P. I. c. 2. n. 19. allein es begehet derselbe 7) ebenfals alsdenn eine Charletanerie, wenn

er sich klüger, wie alle andere Rechtsgelehrte düncken läst, und nicht vielmehr ein oder mehr Responsa von einer oder andern Facultate juridica oder Scabinis einhohlet, sondern nur seinem besondern Kopfe folget, und die Sache drüber verlieret, weil der vorige Weg viel sicherer ist, und sein Cliente zugleich dadurch von Erstattung der Unkosten kan loßgesprochen werden. Carpzov. P. 1. Constit. 31. Def. 27. Sintemahl der Charletan insgemein bey seinen Curen seine selbst ersonnene Methode brauchet, und es (wiewohl aus einer Unwissenheit) auf eine gerathe wohl hinwaget, ob er auch schon, ein und andermahl darin glücklicher zu seyn pfleget, als andere gelahrte Medici, da sie allein ihren Kopfe folgen, und sich nicht responsabel zu machen, bey Zeiten unsichtbar werden.

§. 18.

Darneben verdienet es auch 8) den Namen einer Charletanerie, so ferne ein Advocat einer anzüglichen, hitzigen Schreibart sich angewöhnet, und zudringlicher Weise, entweder den Richter selbst (welches am gefährlichsten ist) oder den Gegner und dessen Patronem Causæ bey der ersten Hitze so fort durchhechelt, und ihnen die geringsten Fehler hoch aufmutzet, darinne weder christlich (§. 1. 2.) noch klüglich

wird

wird gehandelt. Es haben nicht nur die beyden Kayser Valent. und Valent. l. nublus C. de judæis & Cœlic. l. quisquis de Postul. davon vor vielen Seculis schon also disponiret. Agite, quod causa desiderat, temperate vos ab injuriis, putantes non probris, sed ratione certandum esse, sondern man hat auch in denen Römischen und Heidnischen Gesetzen, vermuthlich aus einer guten Fürsichtigkeit, vor löblich gehalten, daß die Gewaltigen sich des Advocirens enthalten sollen t. t. C. Ne lic. potent. &c. Und dazu kommet, daß es weder der Würde eines Advocaten gemäß ist, mit scommatisiren und scaliren, gleich der Canaille, sich aufzuhalten, noch dem Processe selbst, dabey aufs kürtzeste jedoch gründlich nur des Clienten Nothdurft zu beobachten. Und alsdenn ist es desto mehr gefährlich, da man den Richter selbst damit reitze, uud sich gehässig machet, cum summe difficile sit, coram irato judice litigare. Es finden sich zwar derer noch viele, so des Advocaten seine sarcastische Schreibart loben, und dafür halten, daß er also ungescheut die Warheit vorstelle, Ursach aber ist eines theils diese, daß der Bösen und Unwissenden die meisten sind, andern theils aber, die Rache dem verderbten Menschen eine süsse Sache zu seyn pfleget. Nichts

desto weniger aber, darf die Nothdurft der Sache wohl mit Ernst, und steif erlesenen Worten gezeiget werden.

§. 19.

Gleichwie aber ein gewissenhafter Advocat daran einen Eckel hat, und entweder aus Großmuth solchen Possen keiner Antwort werth hält, oder modesto retorsionis modo selbige kurtz abfertiget, also verführet einen andern dazu der Geitz, seine Schriften breiter dadurch zu machen, und sich dafür mehr bezahlen zu lassen, auch wohl seine eigne Ehre zu suchen, davon Owenus p. 122. also schreibet: Omnibus invisa est stolidæ jactantia mentis: Dum de te loqueris, gloria tua nulla est. Und daraus präsentiret sich demnach nicht minder 9) eine Charletanerie, massen der Marcktschreyer seine schlechte Kunst und Waare ebenfals durch Verachtung rechtschaffener Medicorum und wörtliche Anrühmung ihrer falschen Künste und Thaten, solche theurer zu machen und an den Mann zu bringen suchet. Wie stimmet aber solches nach dem anfangs gelegten Grunde von Gottes Worte mit unserm Christenthum überein? und wie stehet es um die Liebe des Nächsten? Ein solcher Advocat hat seinen Lohn schon dahin, der das Recht in Wer-

Wermuth verkehret, und verliehret endlich dadurch die ewige Glückseligkeit. Ps. 41. v. 1. Matth. 10. v. 42. c. 6. Col. 3. v. 14. Phil. 2. v. 4. Amos. 5. Ebr. 13. v. 5. Jac. 1. v. 27. Marc. 8. v. 36. Zu geschweigen, daß auch die heydnischen Gesetze nicht einmahl gestatten, eine ungerechte Sache anzunehmen, oder da solche kund würde, selbige fort zu führen, wenn er auch gleich geschworen hätte, selbige biß zu Ende auszuführen. l. 14. §. 1. C. de Judic. R. Imp. Nov. §. 43. Martini ad Ord. J. Sax. Tit. 3. n. 102-3.

§. 20.

Noch gefährlicher und schändlicher aber stehet es 10) um einen solchen Advocaten, welcher die Warheit von der Sache entweder verschweiget, oder Unwarheit dafür durch allerhand geschminckte Worte verkaufet, oder gar seinen Clienten verleitet, unter allerhand Vorbehalt einen falschen und unnützen Eyd zu schweren, stat dessen er denselben vielmehr davon ernstlich abmahnen, und allenfals sich lieber der Sache gar begeben solte. Es ist dergleichen Charletanerie nicht gar unähnlich, wenn durch Segensprechen und allerhand Teufels-Griffe der leibliche Patiente will curiret, die Seele, als der edelste Theil des Menschen aber,

gewissenloser Weise, ins ewige Verderben gestürtzet werden, wie die Charletans wohl zu thun pflegen. Omnis enim scientia, quæ remota est a justitia, calliditas potius, quam Sapientia appellatur. Cic. 1. Offic. Justitia quippe (sine qua nihil laudabile est) ex qua vir bonus nominatur, quis, primum habet munus, ne cui noceat, siquidem nulla capitalior pestis est, quam eorum, qui tum, cum maxime fallunt, id agunt, ut boni viri videantur. d. Cic. c. L.

§. 21.

Und darunter setzet man auch 11) diejenige Charletanerie, da ein Advocat dem einen oder andern Proceß führenden Theile, seine auserordentliche Geschicklichkeit selbst, oder durch andere anrühmet, und dieses ist desto häßlicher und unanständiger, wenn es durch Verachtung eines andern Sachwalters geschiehet, der die Sache schon unter der Hand hat. Dergleichen Leute nennet man bey Handwercken, Künsten, Handel und Wandel, **Brodt-Diebe**, welche sich bey der honetten Welt in Verachtung dadurch setzen, und ihrem Character zuwider leben. Und wie hierinne ein solcher Advocat es dem Charletan gleich thut, so findet sich auch dazu mehrentheils einer-

nerley Ursache, indem derselbe seinen Staat und Verschwendung ansehnlicher und kostbarer machen will, so denn auch grössere Kosten erfodert. c. l. 1. §. 10. de var. & extraord. cognit.

§. 22.

Ferner äusert sich auch 12) bey der Advocatur diese Charletanerie, daß man die sonst der Proceß-Ordnung nach zuläßigen Sätze entweder ohne Noth allzuweitläuftig verfertiget, und mit vielen Nebendingen, wovon keine Frage ist, anfüllet, oder einerley Materie ohne andere neue Umstände, oder einige Erleuterung der Warheit, quod fit de jure & meritis causæ inquirendo, disputando & opponendo l. 2. in f. Quis ordo in bon. poss. nur in einer andern Kleidung und derselben Auszierung vervielfältiget, wodurch der Client mit grössern Kosten beladen, der Richter aber in der Leserey beschweret, und oft gar verdrießlich gemachet wird. Wie Dif. l. 39. §. 1. C. de Appell. es verbiethet. coll. Urg. l. f. C. de Donat. ja dem Advocato selbst eine üble Nachrede dadurch verursacht zu werden pfleget, siquidem modicum fermenti totam quoque massam corrumpit. Nov. V. c. 3. Und dabey findet sich auch noch wohl

dieser Mißbrauch, daß der eine vor den andern von einem schärfern Verstande ist, oder in der Gelahrsamkeit und Lectur ihn überwieget, worunter man denn wohl nicht nur seine eigene Ehre suchet, sondern auch da agendo und defendendo die wahren Gründe zu schwach sind, in dem weitläuftigen Campo unserer Jurisprudentz andere Hülfsmittel, oder gar einen andern geheimen fontem decidendi ap. judicem dem Clienten anzuweisen bemühet ist. Die Entschuldigung davon ein und andern Theils Advocaten pfleget wohl diese zu seyn, daß der Client anfangs davon keinen Bericht gegeben, oder aufs neue sich währenden Streites hervor gethan, ohngeachtet solcher Astus oder List oft nichts, oder auch gar wenig helfen mag, sondern nur propriam turpitudinem insgemein profitiret, daß er nicht gleich anfangs so wohl auf den Grund der Klage, oder Exception in hoc judicii genere, als des Beklagten Defension besser nachgeforscht gehabt hat. Und so verhält sich auch wohl der Charletan beym Patienten, wenn derselbe etwa mehr von der Cur zu profitiren, die Kranckheit verlängert. Allermassen denn heutiges Tages schier bey denen meisten Gerichten, die Klagen über verzögerte Justitz sich vermehren, worinne die vernünftigsten

sten Rechtsgelehrten dem Richter die gröste Schuld, wie bereits beym Richteramte vorhin angeführet, beylegen, indem allerhand Nebendinge nicht so fort abgewiesen und verworffen, sondern solchen stat gegeben, und wohl gar interloquiret wird, der Advocat aber nimmt alsdenn auch daran, aus angeführter Ursache, Theil, daß daher Cothmannus in seinen Consiliis klaget, daß die Processe länger wie die Hirsche und Eichen leben. Dieser Federkrieg aber, wovon die Belligerentes so Krieg führen, beyden Theils nur Schaden leiden, die Advocaten aber mehr Beute machen, wird desto unverantwortlicher, da der Regente sich nicht die Mühe giebt, von Amts wegen, oder auf geführte Beschwerden ein kräftiges Einsehen zu thun, als man im Gegenspiel aus verschiedenen Sachen von seiner Königlichen Majestät in Preussen nach Dero Justitz-Eyfer starcke Proben wahrgenommen.

§. 23.

Dahin möchte denn auch 13) mit gezogen werden, da ein Advocat sich entweder einer unordentlichen Schreibart angewehnet, und nicht allenthalben distinct eine Sache vorstellet, oder vieler lateinischen, welschen, frantzösischen, oder gar griegischen Wörter in sei-

nen Schriften und Recessen sich bedienet. Denn bey denen höchsten Reichs-Gerichten wird diese Weise vor die angenehmste gehalten, da man der reinen teutschen Wörter und Redens-Arten mit gutem Unterscheide, nach der Materien Bewandniß, ohne weitläuftige Parentheses brauchet, als welchem auch andere Judicia zu folgen pflegen.

§. 24.

Und von solcher Gattung finden sich auch 14) die Fehler und Gebrechen bey Verführung des Beweises und Gegen Beweises, es geschehe derselbe durch Briefschaften, Zeugen, Eydes Ausschwerung oder Præsumtiones, Conjecturen, und Muthmassungen. Ein wohlgeübter verständiger Advocat pfleget nach der Sache ihrem Befinden, zwar nicht ohne Ursache, allen Fleiß darauf anzuwenden, wie er den Beweiß von seines Clienten seinen Schultern ab- und dem Gegentheil auflade, zumahlen dabey nicht allein viele Kosten mehr anzuwenden nöthig sind, sondern auch oftermahls die Sache vieler Gefahr wird exponiret, wenn etwa die Documenta allerhand Anstoß leiden, oder der Zeugen Aussage nicht einschläget, oder die streitende Parthey, so schweren soll, nicht viel Gewissen hat, oder

die

die Muthmassungen zusammen durch andere noch stärckere entkräftet, und nicht hinlänglich gehalten werden, daß man entweder das juramenti suppletorii oder purgatorii allenfals dabey versichert wäre. Wohlerwegende, daß darinne vieles auf das arbitrium judicis ankommet, dieser aber wendet sich entweder auf die andere Seite, oder es giebt sich derselbe nicht gern viel Mühe, daß er den Beweiß nach denen zu erweisenden Puncten extrahire, und die dagegen gemachten Einwürffe gründlich untersuche, dabey es leichtlich geschiehet, daß die Urthel gegen alle rechtliche Hofnung ungleich ausfällt. Es ist mir selbst in meiner Praxi begegnet, daß der Bestand eines Testaments hat sollen erwiesen werden, dabey es streitig worden: Ob der Testirer zur Zeit des gemachten Testaments noch bey volkommenen Verstande gewesen sey oder nicht? Dazu wurden Zeugen, ein geschworner Procurator, und ein Mühlen-Knecht des Testirirs abgehöret. Deren Aussage fiel gegen einander gantz contrair aus, und ob gleich aller möglichste Fleiß darinne geschehen, wurde dennoch sententionando der Aussage des Mühlen-Knechts gefolget, und das Testament vor unkräftig erkannt.

§. 25.

So weit aber ereignet sich die Charletanerie des Advocaten dabey, wenn der Beweiß denen Rechten gemäß, nach geschehener litis contestation wird erkannt, massen ja der Richter ordentlicher Weise einen kenntlichen Charletan präsentiret, welcher diviniret, und ehe den Beweiß will führen lassen, als auf die Klage geantwortet worden, wodurch man erst wissen kan, was streitig, und zu erweisen sey. Und solches geschiehet von Seiten des Advocaten, da derselbe entweder darinne variiret, und nicht weiß aus welchem Stricke er hetzen will, oder den Beweiß-Termin versäumet, oder dazu unmäßige Fristen suchet, bevorab, weil derselbe schon im Anfange des Streites, beym Zuschnitte, wobey man den Grund der Klage oder Exception rc. am meisten erforschen sollen, den gehörigen Fleiß nicht angewendet gehabt hat. Denn eben so machts der Charletan bey seinen Patienten, weil er die rechte Methode zu curiren nicht weiß, indem er weder das entgegenstehende Malum, welches er heben soll, eigentlich mit allen Eigenschaften nicht begreiffet, oder die darzu gehörigen Medicamenta nicht erwehlet, folglich auch den Effect davon, so weit es sonst möglich wäre,

vor-

voraus sehen kan, und allen gefährlichen Zufällen entweder zuvorkommen, oder selbige in der Zeit abkehren sollte, daß selbige nicht gefährlicher werden, oder andere Symptomata zuschlagen.

§. 26.

Bey denen nach und nach erfolgten Interlocut- oder Definitiv-Urtheln nun ist fast nichts gemeiner, als daß dagegen Dictiones Nullitatum, Restitutiones in integrum, Leuterationes, Supplicationes oder gar Appellationes ad superiora Judicia ergriffen werden. Es sind zwar dieses heilsamst eingeführte Rechts-Wohlthaten, es kommen aber überhaupt dieselben niemanden, als denen widerrechtlich und unbillig gravirten Klägern und Beklagten, Intervenienten und Interventen, litis denuncianten und denunciaten &c. zu statten. Da demnach dieses nicht erfindlich, und der Ausspruch denen Rechten gemäß ist, so zeiget sich 15) dabey eine offenbare Charletanerie, wenn dieses oder jenes Beneficium Juris dagegen wird eingewendet, und durch allerhand unerhebliche Schein-Gründe eine andere Rechts-Wahrheit vorgebildet wird. Der eigentlich rechte Zweck aber ist bey einem unpartheylichen Rechtsverständigen dieser nur,

deren

deren sich mißbräuchlich zu bedienen, und die Sache aufzuhalten. Ist denn der Richter unbedachtsam, und nicht von der Obsorge, der Sache abzuhelffen, so setzet er auch seine eigene Reputation, etwa davon zu lucriren, eine Zeitlang zur Seite, und läßt dem verwegenen Querulanten, Imploranten, Leuteranten, Supplicanten, oder Appellanten den Ziegel schiessen, wodurch er sich nebst dem Advocaten davon zum Charletan machet, ob denselben auch schon die Lamentationes des so genannten beschwerten Theils dazu bewegten, quoniam in re justa Judex debet esse inexorabilis, zumahlen dergestalt dem Unrecht habenden Theile also gefüget und der andere beschweret wird. Es verhält sich damit, wie beym eigendlichen Charletan, welcher oft einem die Gesundheit zu sehr liebenden Menschen, bey einem geringen Anstos leichtlich die Einbildung machet, daß der Zufall gefährlich und ein grösseres Uebel daraus entstehen würde, ob gleich die Natur solchen selbst zu corrigiren wohl vermag. Dort verführet der Advocat durch allerhand falsche Vorbildungen seinen Clienten, ein besseres Recht vor ihn zu erhalten, welches der Unverständige, oder ein Haberecht, leichtlich glaubet, die eigendliche Absicht dieses Advocaten aber ist, aus dem Mißbrauch solcher

Rechts-

Rechts-Mittel vor sich einen modum acquirendi zu machen: Hier thut es der Charletan mit seiner unnöthigen Cur.

§. 27.

In deren reiflicher Betrachtung ist per l. 14. C. de Iudic. disponiret, daß alle Richter und Advocaten in einer anzufangenden Sache das Iuramentum Calumniæ schweren sollen. Und ob schon der Client dasselbe zu leisten erböthig seyn würde, so wäre dennoch der Advocat davon nicht befreyet, weil derselbe von dem Grunde der Sache am besten informiret seyn soll, daher auch der gröste Verdacht auf ihn fallen muß, indem er von solcher Proceß-Plage seinen Unterhalt zu gewinnen suchet, wiewohl beyde Richter und Advocat so wohl überhaupt als in specie bey denen Eyden alle Fürsichtigkeit zu brauchen, damit auch niemand mit einem überflüßigen Eyde beschweret werde, sicque superflua nocent. Und zwar würde allenthalben fürnehmlich dahin zu sehen seyn, ob die Parthey mit ihren Advocaten sich in geistliche Händel mischen, und die Priester verfolgen, weil so wenig des einen, als des andern sein Amt und Beruf dahin gehet, und man dadurch einer Charletanerie sich anmasset. B. Lutherus schreibet Tom. 6. f. 376. also:

also: Geist- und weltlich Regiment soll wohl unterschieden werden, daß keines dem andern in sein Amt greiffe. Und anders wo: Ich lasse die Juristen gelten im weltlichen Regiment, was sie machen, wenn sie sich aber unterstehn, und wollen die Kirchen regieren, so seynds nicht Juristen, sondern Canonisten, und Esel-Köpfe. Item: Das Jus ist eine schöne Braut, wenn sie in ihrem Bette bleibet, aber wenn sie herüber fleucht, und will in der Kirchen die Theologiam regieren, da ist sie eine grosse Hure, darum soll das Jus vor der Theologie das Baret abziehen. 1 Sam. 15. v. 25. Solche und alle übrige Verfassungen, deren auch in A. Bulla und Rec. Imp. 165. 4. §. 34. 37. 41. 43. &c. etwelche enthalten, befinden sich überall von schlechter Würckung, da nicht von denen Herrschaften und Obrigkeiten mit scharffen Ernste nach der göttlichen Lehre darüber wird gehalten. Jos. 1. v. 7. 2 Mos. 18. v. 21. Ap. Gesch. 8. v. 20. Jer. 16. Nov. VIII. Præf. Nov. 161. c. 1. Dannenhero leider eintreffen dürfte, was Petrus Blesensis, Ioh. Streinius in Præf. P. III. ad Ius Can. von denen Advocaten, daran auch viele Richter Theil nehmen, schreibet: Horum moribus,

si pa-

si par est criminantium oratio, nihil eo hominum genere vivit sceleratius, proprium illis est jura confundere, lites suscitare, transactiones rescindere, Dilationes innectere, veritatem supprimere, fovere mendacia, questum sequi, æquitatem vendere, inhiare actionibus, versutias concinnare: ut nihil publicæ mercis tam venale sit, quam Advocatorum perfidia: argus erit, qui pervideat rupes, ut sustineat, imo non sustineat, vel abstineat, exteret & profliget. conf. Fritch. de Advocato peccante.

§. 28.

Und ob es auch wohl endlich an dem ist, daß ein Rechtsverständiger cordater Advocat keinen Heuchler agiren darf, sondern seines Clienten Jura, ohne regard der Person mit Ernste zu vertreten schuldig, so kan demselben doch nicht verdacht werden, da er auch einer rechtsgegründeten Sache, gegen Mächtigere sich entschläget, weil dergleichen insgemein fast schweren Haß und Verfolgung, nicht nur nach sich zu ziehen pfleget, sondern auch nicht selten dergleichen Fatalitäten leidet, dadurch der Cliente zusamt seinem Advocaten unglücklicher gemachet werden. Wir hätten disfals verschiedene

sehr importante Sachen zu recensiren, allein besser ist es davon zu schweigen.

Das sechste Capitel, von denen Procuratoren.

§. 1.

Als nun allenthalben unser Zweck in dieser Abhandlung dahin gerichtet, daß aufs kürtzeste bey denen Gerichten einem jedweden zu seinem Rechte, ohne schwere Kosten verholfen werde, und dazu auch dem heutigen Zustande nach, insgemein die Procuratores und Anwälde ihre Concurrentz zu haben pflegen, gleichwie auch dahin verschiedene gerichtliche Ordnungen eingeführet, absonderlich, daß des Anwaldes seine Handlungen, dessen Principal verbindlich machen, derselbe pro litis domino gehalten, und die Urthel selbst auf ihn gerichtet werden, so ist es allerdings sehr nöthig, daß auch zu einer richtigen, schleunigen und gleichförmigen Verführung der Processe, nach befinden des Zustandes, eine ge-

gewisse Ordnung verfasset, und so wohl der Alte durch allerhand Mißbräuche eingerissene verderbliche Schlentrian abgeschaffet, als aufs künftige verhütet, und nach der vorgeschriebenen Ordnung gerade zu, von denen Procuratoren ihre Handlungen im Gerichte verrichtet werden. Allermassen denn bey unserer Unvollkommenheit fast bey allen höchsten, hohen und niedrigen Gerichten nichts gemeiner ist, als daß ebenfals die Procuratores bald auf diese, bald auf jene Weise der Sachen Weitläuftigkeit directe oder per indirectum suchen, oder gestatten, um so mehr davon zu ziehen, so nichts anders wie Netze heissen mögen, wodurch der streitenden Partheyen Mittel aufgefangen und ihnen schändlicher Weise entzogen werden. Derohalben man a parte judicis und judicii, auch successive ein wachsames Auge zu nehmen, daß dergleichen Mißbräuchen nicht nachgesehen, sondern ohne allen Regard, auf des einen oder anderu Person, zeitig gesteuret werde, so ferne der Richter und das Judicium nicht selbst aus den Schrancken des Richter-Amts treten, und fremder Schuld und Verantwortung sich theilhaftig und responsabel machen wollen.

§. 2.

Wir halten es nur überflüßig, das Amt eines Procurators hier zu beschreiben, weil solches eines Theils voraus bekannt ist, andern Theils auch dasselbe von verschiedener Gattung sich befindet, und oftermahls, zumahlen in geringfügigen Sachen, der Anwald zugleich des Advocaten-Stelle zu vertreten pfleget. Betrachten wir nur die fürnehmsten in dieser Function, so sind solches die Agenten und Procuratores bey dem höchstpreißlichen Reichs-Hofrath und Reichs-Cammergerichte, welche dazu sich besonders qualificiren, und nicht allein die geschriebene Reichs-Hofraths und Cammer-Gerichts-Ordnung, sondern auch die Observantien, gemeinen Bescheide, und was ad judicii stylum gehöret, genau inne haben müssen. Denn wie dabey die meisten Sachen von fremden Advocaten werden verführet, welchen es fast nicht möglich ist, auser denen durch den Druck bekannt gewordnen Ordnungen, alle übrige Observantien und Gebräuche zu wissen, also ist es deren besondere Obliegenheit, ihren Principalen oder Advocaten davon zu berichten, auch die etwa nicht adæquat verfasten Rubricas dahin zu ändern, allenfals aber, und wenn der Agent oder Procurator dem patrono

Cau-

Causæ die Singularia Processus nicht berichtet, und selbige sonst auch denen Legibus publicis und ordinationibus Processus bekannt sind, z. E. wie bey denen Austregis oder in Revisionis Instantia zu verfahren, derselbe aber was versiehet, und versäumet, so mag diesem solches allerdings zu Schulden geleget werden. (§. 1. cap. 5.) Und ob wohl insgemein davon zu reden, eine Conformität des Processes, für diesen beyden höchsten Gerichten seyn solte, so sind dennoch die vielen Discrepantien nicht zu leugnen, und die tägliche Praxis bekräftiget solches, daß in aula bey vielen passibus juris ac Processus librer und geschwinder procediret werde, wiewohl darinne ebenfals manche Sache die Fatalität, liegen zu bleiben, viele lange Jahre erlebet. Und wolte jemand auch beym Cammer-Gericht vielerley Juristen-Possen sich bekannt machen, der kan den davon edirten Schlentrian nachlesen, und seine Reflexion dabey selbst machen.

§. 3.

Gehen wir ferner zu denen Gerichten der Stände des Reichs, welche entweder durch eine Landes-Regierung, Magistratus, und Amt-Leute rc. werden verwaltet, so sind die Procuratores nach der daselbst üblichen Ord-

nung des Processes, entweder schuldig und gehalten, super meritis causæ einen und andern Verhör abzuwarten, da denn ein Dorctor juris nicht einmahl dazu gelassen, es suche denn der Procurator ordin. hujus judicii, dabey Erlaubniß vor ihm, als der Gebrauch von Königlicher Preuß. Halberstl. und Gräfl. Stolb. Wernigerödischer Regierung mir bekannt ist, oder es hat damit die Beschaffenheit, daß der Procurator die vom Advocato causæ verfaste scripta allein in der gewöhnlichen formul ad judicium übergiebt, und in meterialibus sich gar nicht einlässet, daher denn auch diese letztern Procuratores von solcher Litteratur nicht erfodert werden. Indessen ist es des einen als andern seine Obliegenheit, so wohl die Termine, und Solennia Processus allenthalben nicht allein selbst genau in acht zu nehmen, sondern auch so weit selbige von dem jure communi abgehen, an den advocatum causæ fideliter zu berichten. Es handelt in dem erstern Fall, so wohl der Advocat, als Procurator sehr fürsichtig, da jener diesem alle zureichende Information schriftlich zusendet, sich derselben auf alle Fälle zu bedienen, dieses seine Dexterität aber distinguiret sich wiederum

um daraus, daß er nicht nur solchem Unterrichte genaue nachgehet, sondern auch in einem zweifelhaften Falle den sichersten Weg erwehlet, absonderlich da seines principalen intention auf unzuläßige Weitläuftigkeit abzielte. Die Gefahr wird durch einen besondern Casum erläutert: Vor wenig Jahren wurde ein gewisser Cammer-Rath bey Königlicher Regierung zu Halberstadt ex transacto auf 800 Rthl. von mir verklaget. Wie nun ermeldte Regierung die Sache von Mund aus in die Feder, darinne zu verfahren, verwiese, deferirte mein Procurator eventualiter dem Beklagten das Jurament, welche delation er denn litis contestatione facta purificiret, darüber aber entstund die Quæstio: **Ob diese Delatio admißibel oder versäumet.** Die Königliche Regierung sententionirte zu zweymahlen, daß man daran sich versäumet, weil selbige nicht gleich pure geschehen, der Schöppenstuhl zu Minden aber sustinirte negativam, allein es wurde dennoch localis wiederum confirmiret, und es der schweren Kosten halber dabey gelassen.

§. 4.

Solchemnach die Charletanerie eines Procurators etwas mehr vorstellig zu ma-

chen, setzen wir noch voraus, daß ein jeder Procurator nicht nur von guten Sitten seyn soll, quia deformitas morum mentis inæqualitatem indigitat. c. fin. 41. Dil. l. 12. §. 1 de Tut. & Cur. sicuti morum gravitas ipsum hominem commendat. c. lic. 8. q. 1. l. un. C. de Emend propinq. sondern auch discret und modest in Worten und Geberden, sich so wohl gegen den Richter, als gegen andere verhalte, zu dem Ende wir aber Kürtze halber uns nur auf folgende Jura beziehen. l. 1. C. de Off. civ. jud. c. pen. in f. dist. 23. & 21. qu. 4. c. sine ornatu l. 1. de Postul. l. 15. §. si quis Virg. de Injur. Item D. Chausten in Enchiridio Procurat. Reg. VII. da er dieses hinzufüget:

Vir bene vestitus pro vestibus esse peritus,
Creditur a mille, quamvis idiota sit ille.
Si careat veste, nec sit vestitus honeste.
Nullius est laudis, quamvis sciat omne quod audis.

Hinwiederum aber auf die Charletanerie zu kommen, findet sich selbige 1) darinne, wenn

wenn derselbe ohne schrift- und mündliche Vollmacht vor seinen Principal im Gerichte erscheinet, und seinetwegen gerichtliche Handlung pflegen will, es wäre denn derselbe gegenwärtig, und hielt alles genehm, was von demselben geschiehet. Weil aber, wie schon mehrmahls behauptet, die Irregularitäten und Aufzüge einer Sache von dem gemißbrauchten Richter-Amte dependiren, indem er von der Providentz seyn muß, daß er weder selbst solche begehet, noch denen Advocaten und Procuratoren gestattet, so erfodert es auch eines Theil desselben Pflicht, daß er, ehe und bevor der Procurator begewaltiget, und die Parthey gehöret, in der Sache nicht erkenne, vielweniger in Causa ord. summarium Processum verhänge, andern Theils aber keinen Unterscheid zwischen des Klägers oder Beklagten anmaßlichen Procurator halte, sondern beyden æqualiter die legitimation anweise, und endlich auch dritten Theils, da es nicht in der Proceß-Ordnung ausdrücklich versehen wäre keinen Unterscheid von denen Mandatis Procuratoriis mache, es würde selbige mündlich oder schriftlich von denen klagenden Partheyen ertheilet, in einem widrigen Fall aber, verkleidet er sich abermahls in einen Charletan und machet sich desto verwerflicher, da er denen

streitenden Theilen eine gedruckte Vollmacht, um davon zu profitiren, aufdringen, und selbige ad casus spec. Mandati einrichten will, welches allein nach Geitz und Eigennutz zugleich stincket, wiewohl dabey und in vielen andern Fällen mehr ein Procurator sich wohl vorzusehen, daß derselbe dem erzürnten Richter nicht mit einer Heftigkeit wiederspricht, und ihn sich zum Feinde machet, wie solches so wohl der Poete schon wiederrathen, wenn er spricht:

Cum furor in cursu est, crescenti cede furori,

als es prudentiæ ist: quoniam res periculosa est sub offenso Judice litigare. l. 32. §. 14. de rec. arb. atque adeo multum est habere judicem favorabilem.

§. 5.

Dabey nun fält 2) auch solche Charletanerie zugleich vor, daß der Advocat zu der Sachen blossen Verlängerung den Legitimations-Punct hin und wieder zu disputiren sich bemühet, der Procurator aber weiß es, daß der Einwurf auf einer blossen Subtilität und Critic beruhe, auch dadurch nichts zu gewinnen, und dennoch sein Amt dazu leistet, so handeln beyde wie-

wider ihr Gewissen, welches den einen als andern zur Beförderung der Sache verbindet. Und ob schon hierinne der Beyfall dieses oder jenes Rechtsgelehrten dahin abzwecken solte, darab eine præsumtio juris entstünde, so erwächset dennoch nicht allein dergleichen Meinung aus einer fingularitæt oder fervore disputationis, sondern es erfordert auch vielmehr die Praxis, daß auf eine æquanime Befoderung der Justitz jederzeit allerseits fürnemlich gesehen werden müsse.

§. 6.

Und denn so läuft es auch 3) auf eine Charletanerie hinaus, da ein Procurator aus eignem Getriebe, sein Interesse zu befördern, in fremde Händel sich menget, und durch allerhand Kunst-Griffe jemanden zu einem Processe anräth, unter der ihme angenehmen Uberredung, daß er nicht nur eine gerechte Sache habe, und gewinnen müsse, sondern auch ohne grosse Kosten dazu gelangen solle, da doch vorerst vielmehr einem Christen anständig, zur Güte zu rathen, und denn kan derselbe nicht wissen, ehe wann er die Gegenseite auch gehöret, wie weit seine Sache gegründet und vor erweißlich zu halten sey, am allerwenigsten aber stehet es n seinen Kräften, den Ausgang vorher zu wissen,

sen, oder er weiß es schon, wie er vor einem ungerechten und sehr saumseligen oder gar verworrenen Richter zu thun habe, wobey das Recht am allerschweresten zu gewinnen, und wohl gar mehr Kosten, Verdruß und Unruhe daraus zu befahren, als die Sache werth ist. Wo bleibet die Liebe des Nächsten und die Furcht gegen GOtt? Syrach 10. v. 1. 1 Tim. 2. v. 1. 2. Es. 1. v. 26. C. 48. v. 18. C. 17. v. 19. Jac. 3. v. 14. seq. conf. Ziegler de arte rabulistica. Betrachtlichen ja der Charletan eben das Spiel also bey seinen Curen treibet, indem derselbe alle vorkommende Patienten in der Geschwindigkeit ohne Schmertzen zu curiren versichert, ob schon dagegen das pœnitere an Gemüthe und Beutel sich insgemein bald einstellet.

§. 7.

Ferner machet sich 4) derjenige Procurator einem Charletan sehr ähnlich, da derselbe ohne Bedacht, daß er seine Proposition kurtz, pertinent, modest und klärlich ohne alle æquification, oder amphibolie im Gerichte thue, ins Zeug hinein, illoto oreviele s dahin schnaddert, dem einfältigen unverständigen Clienten aber seine Wissenschaft besonders anrühmet, und solchem Vortrage mehr Kraft

und

und Würckung zuschreibet, damit er sich einen Ruhm erwerben, und andern vorgezogen, auch wohl gar reichlicher belohnet werde. Etiamsi contentio tam diu habeatur sapiens, quamdiu ad perficiendum aliquid prosit, aut perficiendo non obsit, siquidem melius est pauca utiliter ostendere, quam multis inutilibus aures hominum prægravare. l. 2. §. 15. C. de V. J. En. §. 15. de Confirm. Dig. welches letztere doch bey grosser Wäscherey leichtlich zu geschehet pfleget. Quoniam sæpius cedendum est judici vel modestræ nostræ, ubi pietas urget. Und dahin gehet auch Corn. Agrippa de Vanitate Scientiarum pag. 217. altum vociferatur audax & clamorosus est in litigando, venatur Appellationis Judicem, persvasione demulcet, & fraudulenter litem prorogat. Allermassen ja Weise und Kluge dafürhalten, daß die Wahrheit wenig Worte von Nöthen habe. Es schreibet dannenhero Erasmus in seinen Apophthem. hin und wieder davon nachdencklich also: Certissimum fatuitatis argumentum est, si quis nunqnam sileat, sed loquatur ubi tempus non est, cum multiloquium molestiam & fastidium pariat, hinc stolidi oratoris inanis loquacitas indigna est responsione, sic Lacedemones

mones & Spartanos offendebant multiloquia, ut poet, quæ ſine peccato ſolent eſſe raro. Denn das ſind insgemein Köche, die viel Brühe aber wenig Fleiſch zu Marckte bringen, und ſonſt Zungendreſcher genannt werden apud Garzonium in Diſc. 5. p. 117. und dieſe ſtürtzen oftermals ihren Principal durch ihre Vielſchwätzerey in gröſte Gefahr und Schaden: Denn wer viel angiebt, der muß auch viel beweiſen, grave autem eſt probare & ad probandi venire onera. l. 24. de R. Vind. Licet enim excipiendo quis non fateatur, verum tamen eſt eum non negare, l. 9. de Exc. Præſcr. & præjud. coll. l. 4. §. 1. q. m. pign. vel hyp. ſol.

§. 8.

Ohngeachtet nun zwar einmahl an und vor ſich ſelbſt zwiſchen denen Procuratoren der höchſten und hohen Gerichten und denen andern Procuratoren ein ziemlicher Unterſcheid ſich findet (§. 2. 3.) ſo iſt es auch gar bey denen letztern wohl dahin gelanget, daß hier und dar Ungelehrte dazu gebraucht werden. Und alsdenn zeiget es die Erfahrung, daß wohl 5) dann und wann eine Charletanerie mit untermenget, da ſolche Procuratores entweder die Gerichts-Gebräuche noch nicht inne haben, ſiqui-

ſiquidem conſuetudinis magna eſt auctoritas & juſtitiæ vim habere ſolet. Bald. in c. 1. qui feud. depoſſ. oder die vorkommende Sache auf eine innerliche Weiſe will tractiret werden, wobey es wohl zu heiſſen pfleget: quod omnis novitas præſumatur mala & fugienda ſit. arg. l. actuar. C. de Num. act. & chart. oder es gehet der Umſtand auf eine Rechts-Verfaſſung hinaus, wobey die in Rechten Unwiſſende leichtlich irren mögen. Es ſchreibet Cnauſt in Elem. Artis Notariatus p. 12. 13. tam indocti ſæpe ſunt illi, ut vix tria vel quatuor verba absque vitiis grammaticalibus congrue proferre poſſint, & eo ipſo pueris, qui in ſcholis ob id virgis cædi ſolent, longe inferiores, quod turpe dictu, at verum eſt. Et hic in Remp. commodaque publica, non minimum peccant, qui tales creaturas rei literariæ vere peſtes & exitium ignominia & dedecus mittit. Tales ſunt interioribus ſenſibus ſæpe orbi, ſive enim oculis videant quæ aguntur, animo tamen non, nec, auribus percipiunt, quæ dicuntur. Bey meinem ehedem geführten Juſtitiat iſt vorgefallen, daß wegen Ablauf des Beweiß-Termini die Frage entſtanden, ob ſolcher von der Zeit publicirter Urthel, oder da dieſe rechtskräftig wor-

den,

den, seinen Anfang haben müsse. Da ich nun aller hartnäckigen und Theils herben Widersprechung, daß das letzte juris Sax. wäre, ohngeachtet den Bescheid ertheilet, daß der Beweiß-Termin, nach Abrechnung des decendii noch nicht vor versäumt zu halten, wurde zwar auf alle wiederholte Vorstellung, gegen die vorgebrachte Leuterung so weit damahls nicht reflectiret, zu Marburg aber, in derselben expreßionen diesseitiges Sentiment so wohl nach dem gemeinen, als Sächischen Rechten vor offenbar gegründet gehalten, und demnach der vorige Bescheid, mit Vertheilung des Leuteranten in die Unkosten dieser Instantz condemniret V. R. W.

§. 9.

Daferne nun dergleichen Procurator sich unterstehen solte, in einer zur gerichtlichen Untersuch- und Entscheidung zu ziehenden Rechts-Sache, oder da selbige schon ins Gericht eingeführet wäre, sein Sentiment davon zu geben, seinem Principalen Muth darinn zu machen, so entstehet daraus 6) insgemein eine Charletanerie, weil derselbe selten, so wenig de Facto und Jure darinne volkommen informiret, als bey der Application von der Erfahrung ist, zumahlen dessen Wissenschaft fürnem-

nemlich nur auf die Ordnung des Processes gehet, dabey vigilant zu seyn, damit alles der Ordnung und dem Herkommen gemäß geschehe. Nichts desto weniger aber soll auch kein Procurator eine offenbahre ungerechte Sache vertreten, oder da er selbige hernach also beschaffen findet, abstehen; Denn so er durch Unwissenheit solche defendiret und verliehret, ist er seinen Clienten Genugthuung zu geben schuldig. Es dienet demnach einem Procurator sonderlich zu wissen, daß er eines Theils in zweifelhaften Fällen lieber dem Beklagt. als Kl. aßistire, andern Theils aber, von einer Sache nicht eher urtheile, bis er den Grund und den Beweiß davon untersuchet, und dritten Theils keine Leges oder D. D. anführe, so entweder obsolet oder unstathaft, oder dem Gegentheil Vorschub thun. l. q. 8. ad L. Aqu. l. 6. §. sicuti de Off. præs. l. 25. ad L. Aqu. l. 47. de Obl. & Act. & l. f. de Re Jud. Nov. 5. c. 3. Die fürnehmste Ursache dabey ist diese, daß dergleichen Procurator mit seinem Stande nicht zufrieden, und eines theils mehr von sich hält wie sich gebühret, auch wohl im Gerichte zu sitzen verlanget, da er stehen soll, quisquis §. f. C. de Postul. theils auch dadurch mehr zu gewinnen suchet, folglich erwachsen daraus Streit, Zanck und

N Feind-

Feindschaft, geschweige, daß damit der zulässige Stand des Procurators gegen das Christenthum nicht allein läuft, wobey des Menschen Bitte bey GOtt fehl schläget. Jac. 4. v. seq. Röm. 14. v. 17. 1 Tim. 2. v. 1. 2. B. Weish. 6. v. 1. Amos 6. v. 12. 13. sondern mithin auch dem Publico dadurch grosser Eintrag geschiehet, indem die Unterthanen durch langjährige Processe verarmen, und endlich demselben die schuldigen Gebühren nicht weiter abstatten können, wiewohl dennoch einem Procurator nach seiner Qualiät ein billigmäßiges Honorarium nicht zu mißgönnen: Denn da er sich allzuschecht bezahlen läßt, wird derselbe geringer und ungelahrter gegen andere bey den meisten gehalten. l. 1. §. 10. de var. & extraord. cogn. cit. D. Cnaust in Enchirid. Procur. Reg. 33. Solte jemand die Aehnlichkeit mit einem Charletan dabey zweifelhaft vorkommen, so geschiehet es gewiß aus einer offenbahren Partheylichkeit, massen jedermänniglich bekannt ist, wie der Charletan durch seine starcke Plauderey und allerhand falsche Proben den Pöbel beschwätzet, allein aus Hochmuth und Geitz, daß man ihn vor einen gelahrten und erfahrnen Artzt halte, und ihme eine Cur anvertraue, ob er schon weder von der Kranckheit,

noch

noch von denen dazu gehörigen Mitteln, eine gründliche Wissenschaft hat.

§. 10.

Und bey dergleichen unfertigen Beginnen eines Procurators, findet sich auch oftermahls 7) diese Charletanerie darunter verborgen, wenn derselbe aus denen im vorigen §pho angeführten Ursachen in das Amt eines Advocaten eingreiffet, und entweder durch Recesse ohne Vollmacht die merita causæ verhandelt, oder Schriften verfertiget, es wäre denn periculum in mora, da entweder bey Ablauf der Fatalien vor fremde Advocaten Aufschub in der Sache gesuchet würde, da ihm die nöthigen Instructiones von demselben nicht eingelauffen, oder es hätte dabey etwas neues sich geäussert, wodurch die merita causæ einige Aenderung leiden können. Allermassen in deren Regard auch ein Procurator in seinen mündlichen Vorträgen sich wohl in acht zu nehmen, daß er seinem Gegentheil nichts eingestehe, noch sich auser der unumgänglichen Noth, zum Beweise anerbiethe, auch dabey zum letzten die stärckesten Beweißgründe gebrauche, damit der Richter deren desto mehr erinnerlich sey. l. 25. f. ad L. Aqu. l. 1. de Confess. c. liquido de Consecr. Dist. 2.

N 2 Denn

Denn es hänget der Proceß als eine Kette an einander, und dessen Connexion ist in possessorio judicio mit dem Petitorio nicht einerley, wie auch in processu ordinario und summario oder executivo, darunter gewiß eine grosse Vorsichtigkeit wird erfodert, daß man sich nicht von einem in das andere begebe. Denn so macht es auch der Charletan, da er einen erfahrnen Medicum vorstellen will, und entweder aus einer Präcipitantz oder durch eine schädliche Verlängerung der Cur den Patienten von seiner Kranckheit zu befreyen suchet, beyden theils aber gehet dessen Haupt-Intention dahin, nach dem Vulgato: accipe dum dolet, ihn um mehr Gelder zu schneitzen.

§. 11.

Gleichwie aber der Geitz, als eine Wurtzel alles Ubels, und ein gemeines Laster unter denen Menschen, welcher den Hochmuth und Ehrsucht zur Mutter hat, stets dazu geneigt ist, wie man seinen Zustand an Mitteln verbessere, in der Welt sich selbst reicher mache und bequemer oder gar herrlicher lebe, also ist dieses ein gewisses Zeichen, daß des sündlichen Menschen Sinn und Begierden den verderbten, durch Gottes Wort aber viel anders geführten Verstand des Menschen überwältigen, indem er seine Ergetzung und Wohlfart weit mehr in irrdischen und vergän-

gänglichen, als himmlischen immerwährenden Dingen suchet. Und wenn etwa jemand durch ohnverdrossene Mühe und Arglistigkeit, ob gleich zuweilen auch durch blosses Glück, solchergestalt seinen Appetit erfüllet, derselbe gemeiniglich so wohl für den Klügsten oder doch grössern schätzet, als über andere seines Standes sich zu erheben Fug und Recht zu haben meinet, ohngeachtet auch derjenige, welcher bey einer christlichen Wissenschaft nur ein Füncklein menschlichen Verstandes recht besitzet, wohl begreifet, daß dieses Lebens zeitliche Gaben, Glück, Wohlfart, Hoheit oder Gewalt, so durch GOttes Vorsehung bey dem Menschen sich hervor thun, lediglich und allein darum in der Welt hoch und werth zu halten, daß des Schöpfers aller Dinge sein Wille und Befehl von dem Menschen, darum er geschaffen, ausgerichtet werde; dannenhero alle unser Thun und Lassen gegen GOtt und den Nächsten, um GOttes Willen allein hier geschehen soll. Je mehr also der Mensch seine eigne Ehre und die Volbringung seines fleischlichen Willens begehret, oder gar durch seine spitzige Anschläge dem Nächsten nachstellet, ihn beunruhiget, oder Lust gewinnet, eignen Nutzen und Ruhms halber über andere sich zu erheben, je mehr gehet er von der Liebe gegen GOtt ab, und verlieret seine höchste Würde, nemlich die Freundschaft mit GOtt.

§. 12.

Wir halten uns aber hier über dieses Schrift-Sittenmäßige wichtige Argument nicht weiter auf, sondern machen darab nur solchen Schluß, da der Mensch auch durch seine wahre irrdische Wissenschaft, Kunst und Geschicklichkeit, nach der jetzt bemeldten göttlichen Ordnung, solchergestalt den rechten Weg verlieret, daß dieses desto mehr alsdenn geschehe, wenn einer unter dem Schatten allerhand Charletanerie mit Betrug des Nächsten, Reichthum Glück, Wohlfart und Ehre 2c. zu erlangen suchet, wovon ein jeder nach allen erzehlten Puncten die Application mit leichter Mühe sich selbst ohne einigen Fingerzeig machen kan.

§. 13.

Diesemnach würde nur annoch 8) einer Charletanerie zu gedencken seyn, welche aus dem Geitze ihren Ursprung hat, und darinne bestehet, wenn ein Anwald seine Bemühung entweder nach einer unbilligen Gewohnheit, oder gegen das Herkommen wärdiret, und ihme bezahlet werden muß, wie denn solcher Fehler nicht selten bey denen Richtern und Advocaten, aus denen (§. 9.) angeführten Motiven vorkommen, und mehr auf die eigne Convenientz, als die Wichtigkeit der Expedition gesehen

wird,

wird. Es ist gewiß dieser Punct nicht obenhin anzusehen, und zwar destoweniger geringschätzig zu halten, weil die klagenden Partheyen bey der absonderlich verzögerten Justiz oftermahls darüber seufzen und zu GOtt schreyen Jer. 22. 3. Es. 10. 1. 2. Amos 6. 12-14. Und zwar sind dererley Beschwerden noch von solcher Beschaffenheit, daß der Querulante bey höherer Obrigkeit, sich dieselben zum Feinde machet, und derentwegen hernach die feindlichen Tücke nicht nachbleiben, siquidem Imperator ipse periculosum judicat coram irato Judice litigare. Nov. 161. Præf. Derohalben hat eine Herrschaft oder Obrigkeit, als Gottes Stadthalter 2 Mos. 22. 22. seq. weil das Gerichte GOtt wird gehalten, von Amts wegen alle Obsorge mit rechtem Ernste darauf zu richten, daß keine falsche Justizwage bey allen gerichtlichen Handlungen, weder von dem einen noch andern werden gebrauchet, und einige feindliche oder heimliche Gewalt, Schinderey und Unrecht gegen die klagenden Partheyen ausgeübet werde, wohlerwegende, daß die Justiz aufs allerbilligste einem jedweden frey und umsonst angedeihen soll, indem daß nicht nur alle übrige emolumenta aus der jurisdiction, und also der Herrschaft dagegen zufallen, sondern auch Ruhe und Friede im Lan-

de durch unpartheyliche Justitz zum gemeinen Besten zu befördern, davon absonderlich derselben der gröste Nutze zuwächset.

§. 14.

Da wir nun dann verschiedentlich mit Beyfal grosser Rechtsgelehrten den Grundsatz gemachet, womit auch die tägliche Praxis übereinstimmet, daß der Richter bald active bald wiederum paßive Schuld und Ursach sey, daß es an der Justitzhülfe und derselben Befoderung fehle, wodurch Gottes Unsegen und Straffen, ja Unruhe und Krieg samt allerhand Plagen über die Länder kommen, so haben wir annoch nöthig zu seyn gehalten, darüber specialiter gewisse Ursachen anzuführen.

I.) Wan der judex in genere die klaren vorgeschriebenen Rechte, und verfasten Ordnungen, worauf er verpflichtet, durchaus nicht genau observiret, sondern entweder denen Glossatoren, oder seiner eigen gemachten Billigkeit folget. Es spricht davon Papa in Præf. Consil. Heu miseros litigantes (cur non judices?) qui in manus D. D. incīditis, qui leges circumferunt, in ambabus, quod ajunt manibus, pudet me tantæ D. D. varietatis.

II.) Da man gegen den Reichs-Abschied 1666. und 1654 absonderlich §. 34. 35. auch sonst

sonst wieder die gemeine vernünftige Ordnung des Processes nicht allein selbst handelt, sondern auch unter allerhand liederlichen Vorwand, es nicht bey denen ordentlichen bestimmten Sätzen bewenden lässet, und des unnützlichen Hörens kein Ende machet.

III.) Und dieses geschiehet alsdenn ebenfals, wenn nach dem Rev. Nov. §. 37. nicht stricte drüber gehalten wird, daß alle Exceptiones dilatoriæ und peremptoriæ in einem mahl opponiret und eingebracht, mithin auch Lis richtiger weise contestiret, oder der Beklagte jener verlustig gehalten, und lis pro contestata angenommen und erkannt werde. Ferner, wenn einmahl in Erster Instanz die Exceptiones als unstathaft und unerwiesen schon verworffen, daß

IV.) in der Leuterungs- oder Appellations-Instantz unterm Prætext der Novorum, oder wegen anderer Beschönungen selbige zugelassen, und weiter der Beweiß verstattet. Rec. Imp. Nov. §. 37. it. 1566. §. damit aber 2c.

V.) daß allenthalben schlechte unerhebliche auch wohl schon verworffene Ursachen den Kläger oder Beklagten von Erstattung der verursachten Kosten befreyen sollen.

VI.) Daß vor Ablauf des Termini, ohne

ne angeführte und zugleich bescheinigte erhebliche Ursache keine Dilation verstattet werde.

VII.) Daß ohne angeführte gründliche Beschwerden alle Leuterungen und Appellationes verworffen, oder in dubio das Juramentum gefodert, und wenn der Leuterante oder Appellante den Ungrund leichtlich voraus sehen können, da er dennoch succumbiret, die verursachten Kosten erstatten, und dem Befinden nach eine Strafe erlegen müsse.

VIII.) Daß gar unter keinerley Prätexte, Schein und Vorwande in einiger Klagsache Geschencke offeriret, gefodert und angenommen, oder Sporteln erhöhet würden, auch da es erfodert werden solte, der Richter finita causa darüber schwören müste, daß er nichts davor oder darinne, entweder von denen klagenden Theilen, oder derentwegen von einem dritten bekommen. Und da dann aljährlich stricte hierüber Untersuchung annoch 8) angestellet uud die Excesse ernstlich abgestraffet werden solten, so ist nicht weiter daran zu zweiflen, daß nicht nur viele Streitigkeiten nachbleiben, sondern auch die meisten Sachen binnen 2. 3. Jahren aufs höchste terminiret und geendiget würden.

Das

Das siebende Capitel, von der Justitz-Verfassung.

§. 1.

Ob zwar kein Königreich, kein Chur- und Fürstenthum, keine Grafschaft, noch ein ander Staat einer volkommenen Justitz-Verfassung sich rühmen, vielweniger davon auch durchaus versichern mag, daß allenthalben redlich und ohnpartheylich derselben nachgegangen werde, dannenhero keine Stadt und Land von Querulanten derentwegen ausgenommen und frey ist, wiewohl auch nicht alle und oft die wenigste Ursach dazu haben, so würde dem Ansehen nach, das Justitzwesen, im H. Römischen Reiche T. Nation, da man das Römische Recht recipiret und mit solchem Fleisse dociret, vor andern noch wohl einen Vorzug dennoch in vielen Stücken verdienen. In mehrer Erwegung, daß das corpus juris allenthalben aufs meiste nach dem jure nat. und gentium eingerichtet, und so viel tausend casus speciales ausdrucket, wornach ein Richter eine Sache beurtheile, und

und nicht weiter aus der Vernunfft willkühr-lich eine Untersuchung nöthig hat, oder darinne leichlich irren, oder Hülffloß gelassen werden kan, da er nur treulich und klüglich, so wohl bey der Untersuchung des Facti, als in der Applicatione Juris procediret und verfähret.

§. 2.

Allein da auser allen Streit die Beschleunigung der Justitz, eines der fürnemsten Stücke von rühmlicher Justitz Verwaltung ist, und leider! es daran bey denen meisten hohen und niedrigen Gerichten, Reichs bekanntlich sehr fehlet, wie vorhin ausgeführet, ein solcher starcker Fehler aber, nicht so wohl der Jurisprudentz von denen Römischen Rechten, die Schuld beygeleget werden mag, so muß es ja gewiß an dem Gerichte liegen, dafür solche Sachen geführet, und entschieden werden sollen, zu dero Behuff in der bißherigen Abhandlung die Ursachen hin und wieder angezeiget worden.

§. 3.

Und denn so hat es eine andere Bewandniß bey der Justitzverfassung in Holland, Franckreich, Schweden, Dännemarck, Pohlen ꝛc. Darinne hat man sein Landrecht, und andere

Con-

Constitutiones, darnach ein jedes Judicium, nachdem es die Sache in möglichster Kürtze münd- oder schriftlich vorstellen lassen, und solche untersuchet, auch der nöthige Beweiß geführet, zu erkennen angewiesen. Und da ausser selbigen noch zweifelhafte Fragen vorkommen, werden solche aus H. göttlicher Schrift, und dem Naturrecht von einem redlichen gewissenhaften Richter unpartheyisch erlediget, davon niemahls in der Welt so ein Geschrey über die erlittenen Ungerechtigkeiten gemachet worden. Derohalben jener Rechtsgelehrte nicht ohne Grund dafür gehalten, daß man im gemeinen Gebete und der Litaney beym Frieden und guten Regiment, oder sonst, dieses Feder-Krieges öffentlich nicht allein gedächte, daß er möglichst gehindert und geendiget, sondern auch dazu alle nöthige und kräftige Veranstaltung gemachet würde.

§. 4.

Wolte mir jemand dabey diesen Einwurf machen, wie daß die vorfallenden Streitigkeiten von einem weit grössern Umfange, als selbige in so kurtzer Verordnung zu begreiffen, folglich würde der Willkühr des Richters das meiste überlassen, wodurch die streitenden Partheyen noch grösserer Gefahr ausgesetzt, gleich

gleich wie auch bey einer alzuschwinden Abfertigung die Sachen nicht gründlich untersucht wären, und dergestalt dem einen oder andern Theil desto eher Unrecht geschehen könte, so antworte auf den ersten Punct, daß eines Theils solches kein Ziegelloser freyer Wille und Willkühr eines Richters sey, sondern an das Wort Gottes gebunden, andern Theils der gesunden Vernunft gemäß seyn müsse. Und so wäre wohl die Frage übrig: Ob bey solchem gegenwärtigen Zustande, da das Römische Recht alznviel besondere Ausleger findet, unsere Hofnung nicht noch mißlicher und ungewisser sey, daß der Richter eine uns vortheilige Meinung ergreiffe, oder, wer ist davon gewiß, daß der Richter allenthalben von solchen belehret sey, oder auch da die Entscheidung in einem Collegio geschehe, ob es nicht öfters denn gefährlicher damit zugehe, wenn entweder unter ihnen Widersprüche entstehen solten, oder einer davon durch seine Vorzüglichkeit auch die Meinung der andern verwerflich machte, ob solche gleich vernünftiger wäre?

§. 5.

Vielweniger ist der Vorwurf einiger Uebereilung von der geringsten Erheblichkeit. Denn einmahl dictiret es das natürliche Recht,

daß

daß vor der Judicatur einer jedweden Streitigkeit, dieselbe an sich, und nach allen Umständen erkannt sey, und da solche offenbar, oder durch einen Beweiß oder Eyd dazu gebracht, so wird so wenig von einem redlichen vernünftigen Richter, in solchen Ländern als bey unsern, vermuthet, daß ohne genugsame Ueberlegung, nach denen schon gemeldeten unveränderlichen Principiis, auch durch seinen Ausspruch, entweder so fort, oder in kurtzer Zeit entscheide und erledige, ob gleich so viel Ceremoniel, wie nach denen Römischen Rechten, oder vielmehr deren Mißbrauch sich findet, nicht geschiehet. Und dabey ist es auch an sich wohl gewiß, daß das Uebel viel kleiner und geringer zu halten, da solchergestalt jemanden in einem oder andern etwa zu nahe geschehe, als wenn nicht allein viele Jahre und oft Menschen Lebens-Zeit durch mit schweren Kosten eine Sache hingehalten, sondern die streitenden Partheyen in Unruhe, Haß und Feindschaft mit grosser Seelen-Gefahr darauf warten sollen, ehe wann sie das rechte Recht erlangen, davon dennoch wohl gezweifelt wird, weil entweder hierinne gefehlet seyn kan, oder es hat der Kläger indessen so viel Kosten angewendet, als die Sache importiret, wie denn an Interesse in 20 Jahren schon das Capital verlohren, oder ist denn der Schuldner

nach

nach geendigter Sache nicht mehr zu bezahlen im Stande, oder es wird dieselbe wegen unaufbringlichen Kosten zu der Ausführung gar deseriret. Und über dem, so findet sich in den alten teutschen Rechten, daß in einem Tage sehr wichtige Sachen abgethan worden, welches auch gewiß succeßive in 2. 3. Monathen geschehen könte, da die Termine verkürtzet würden, und es damit ein rechter Ernst wäre, zumahlen ja der Imperator selbst aufs äusserste in Peinlichen Sachen 2 Jahre, und in Bürgerlichen, wenn es die Noth erfordert, 3 Jahr dazu bestimmet gehabt hat. Da demnach ohnstreitig bey denen vieljährigen Rechtfertigungen der irrdische Gewinn seines Rechtes sehr ungewiß, der Aufwand schwerer Kosten, und zugleich der dem Publico dadurch zuwachsende Schade gewiß ist, hergegen aber durch die daraus folgende Unruhe, Neid, Haß, Feindschaft u. d. m. die Seelen-Ruh gehindert, und derselben ewige Wohlfarth in Gefahr schwebet; aus was vor ersinnlichen Ursachen aber kan denn diese jenem nachgesetzet werden?

§. 6.

Ferner hat man auch vorzuwenden pflegen, daß Richter, Secretarii, Actuarii, Advocaten, Procuratores und Sollicitanten ihren Unter-

Unterhalt zum Theil oder gäntzlich von denen Processen herzunehmen pflegen, nicht minder auch die freyen Künste dabey Noth leiden würden. Allein es finden sich nicht nur andere Expedientia, wie davon bereits einige Anführung geschehen, sondern es ist auch mit der Justitz selbst nicht übereinkommend, daß solche nicht frey administriret, und zu dieser beym Justitzwesen brauchbaren Personen Unterhalt nicht andere Mittel verordnet, sondern von der streitenden Partheyen offenbahren zeitlichen, und wohl besorglichen ewigen Seelen-Schaden, ja, zum höchsten Nachtheil des gemeinen Wesens selbst, dieselbe davon erhalten werden sollen, massen bey Türcken, Indianern und Heiden kein solcher Handel und Wucher, wie bey denen Christen mit der Justitz getrieben, und das Officium Judicis mercenarium gemachet wird, zumahlen da der Richter von einem Temperamento Cholerico-Melancholico ist, welcher das Interesse und den Eigennutz gar zu viel zu lieben pfleget, und selten, ja selten das donum abstinentiæ, æquitatis & justitiæ besitzet. Es pflegten bey denen Türcken in denen alten Zeiten, viel tausend Menschen durch die Schreiberey ihren Unterhalt zu haben, als aber diese barbarische Nation den Handel besser eingesehen, sind die Druckereyen

ebenfals eingeführet, und so wohl deren Gebrauch, als Nettigkeit so hoch gestiegen, daß auch aus Teutschland viel Druckergesellen wegen der viel reichlern Belohnung sich dahin begeben, und selbige befördert haben.

§. 7.

Grosse Politici haben in solcher Betrachtung die Fehler eines gemeinen Wesens, dasselbe nemlich in Aufnahme zu bringen, vorlängst den Rath gegeben, daß überhaupt in einer Republic ihrer nicht allzuviel die Studia ergreiffen, und hernach zur Last derselben mehr leben, als das gemeine Beste dadurch zu befördern. Darüber machet Becker in seiner Gold-Grube das Gleichniß von denen Handwerckern, Kaufleuten und Künsten, da deren ein Uberfluß bey der Republic wären, daß dieselben ihr Auskommen nicht fänden, und des gemeinen Wesen Bestes dadurch nicht befodert, sondern vielmehr geschwächet würde, so nicht schwer zu demonstriren ist. Denn der daraus entstehenden Inconvenientien beym Juristen-Studio sind gewiß sehr viele: Eines Theil applicirten sich dazu viele aus Liebe der Faulheit und des Mißiggangs solche zu pflegen, andern Theils treibet viele die Ehrsucht darzu, ob dieselben schon weder die Fähig-

higkeit noch die Mittel dazu haben, und daher giebt es so viel Stümper und Sudler, dritten Theils wird der vornehme Stand der Eltern angesehen, welche öfters die Habilität und Geschicklichkeit ihrer Kinder dazu aus blinder Liebe am wenigsten prüfen, oder ihnen darinne folgen, vierdten Theils wird dieses edle Studium geringschätzig, da ihrer viele solches nicht also fassen, daß sie mit Nutzen einem Dienste vorstehen und ihr Auskommen finden können, fünften Theils laufen sie die Herrschaften und Obrigkeiten, entweder so lange an, biß man ihrer loß zu werden, dieselben befodert, oder da sie Mittel haben den höchsten Preiß dafür biethen, solte es auch die Helfte ihres Vermögens gelten, oder die Gelder darzu erborget werden, daher denn endlich sechsten Theils ab ordine imperantium auf neue Titel und Bedienungen wird gesonnen, um die Begierden der Supplicanten zu sättigen, und noch wohl die venundationes dadurch verstärcket werden.

§. 8.

Und ob zwar wohl nicht zu leugnen, daß ein Richter bey der Jurisprudentz in denen Römischen Rechten, als der Herr Thomasius seel. solches hin und wieder klärlich gezeiget, aus deren Weitläuftigkeit und vielen Discrepantien der D. D. verschiedentlichen Anstoß findet, so

fehlet es doch hierinne auch demjenigen nicht leichte, welcher solche so wohl nach der historia Juris als an sich selbst gründlich gefasset, und mit gehörigem Fleisse mit Redlichkeit anzuwenden suchet, weil zu einem guten Richter, die Redlichkeit, das Gewissen und die Feindschaft des Geitzes fürnemlich gehören, daß nicht um der Belohnung halber, sondern allein aus Liebe zur Justitz und Wahrheit, selbige ohne Unterscheid besoderlich administriret werde, darüber vor andern Gisbertus in peric. Statut. art. 16. it. art. 4. n. 215. l. f. C. ut intra cert. tempus &c. l. proper C. de Judic. nachzusehen, und daher der Hahnius ad Wesenb. in Parat. de J. & J. schreibet: quod disciplinæ & artes in specie Jurisprudentia pro mechanicis hodie habeantur, & modis divitias acquirendi.

§. 9.

Dem allen ohngeachtet aber, daß so wohl der Status publicus nach denen Römischen Gesetzen nicht zu beurtheilen, als der Proceß in Privatstreitigkeiten in mehrer Weitläuftigkeit befasset, so kan doch nicht geleugnet werden, daß indessen so wohl die Justitz an sich selbst unwandelbar sey, als in dubio auch bey allen vorfallenden discrepantien das Officium judicis, da

sol-

solches von andern Fehlern rein ist, sich zugleich dahin erstrecket, so ferne durch einen gründlichen Verhör, oder deren mehr, was recht oder unrecht dabey sey, zu erkennen, alle vorkommende Streitigkeiten in möglichster Kürtze zu entscheiden. Allermassen ja alle andere weitläufftige Schriftwechslung kein ander Justitz-mäßiges Dessein haben kan, als wenn die Umstände der Sache in der That zu intricat sich befinden und so thaner Gestalt gründlich nicht mögen erkant und erlediget werden. Davon haben wir denn in denen teutschen Landen, schon eine bekante Probe aus denen Consistorial-Bergwercks-Forst- und Wechselsachen, worinne eben deßhalben, und vieler andern inconvenientien mehr, kein ordentlicher Proceß regulariter pfleget verstattet zu werden, als auch das Fundament dazu schon in Novella XVII. c. 3. anzutreffen ist.

§. 10.

Befindet sich nun solches denen Grundsätzen unserer Jurisprudentz nach, denen Römischen Gesetzen auch gemäß, so kan auch das Objectum litis an sich keinen Unterscheid vom Processe bey einem unintereßirten Richter verursachen, man wolte denn entweder, ohne alle mit gehörigem Fleisse angestelte Untersuchung, jedwede sonst ad processum ord. zu verweisende Sache pro vexatissima halten, oder die Streitigkeiten,

welche von einer grossen Wichtigkeit sind, dafür ansehen, deren eines so wenig, als das andere denen Rechten und der Billigkeit gemäß seyn kan. Und diese Meinung bekräftiget auch der bekannte in der Praxi hoch zu haltende Jure-Consultus Mævius, wenn derselbe Parte II. Dec. 28 und P. I. Dec. 66. n. 2. schreibet: Processus tantum est necessarius, ad informationem judicis de facto, quia Judex scire debet jura. Et ubi in Processus ambagibus jus haberi & definiri potest expedit, mature hoc statuatur nec oportet observare alias in obscuris & intricatis solita. Wir machen demnach den Justitzmässen Schluß, daß die überhand nehmenden Gebrechen bey der Justitzverwaltung nicht so wohl der Jurisprudentz, wiewohl keine Volkommenheit auch bey denen Gesetzen anzutreffen, und alle Fälle dadurch zu entscheiden ohnmöglich ist, als denen Justitzverwesern selbst beyzulegen, welche zu corrigiren und zu verbessern, damit dergleichen erzehlte und andere Charletanerien, mehr und mehr abgestellet werden mögen, so allein in der Sorgfalt und einem ernstlichen auch beständigen Einsehen der Herrschaften, und derjenigen, davon sie dependiren, beruhet, gleichwie dazu voraus verschiedene Mittel meines wenigsten dafürhaltens sind vorgeschlagen worden.

Das

Das achte Capitel, von denen Medicis und Aertzten.

§. 1.

Ob es wohl an Tadlern, und Ubelgesinneten alhier nicht fehlen dürfte, wovon ich entweder eines Hochmuths oder unnützen Curiosität beschuldiget, als ob ich diese Kunst profitirte, und qua Promethus ein himlisches Licht ihren schon überflüßig bekanten Adel zu verachten, anzünden, oder falum in alienam messem einschlagen wolte, so hege ich doch dafür alle gebührende Hochachtung, und gehet meine Intention dahin gar nicht, dieser edlen und von GOtt selbst belobten Kunst was vorzuwerffen. So wenig aber diejenigen, welche dieselben profitiren, in Abrede seyn werden, daß nicht alle und jede unter ihnen von gleichhaltiger Doctrin und Gelehrsamkeit, vielweniger einer langen und glücklichen Praxi sich befinden, noch von allen Mängeln gantz und gar entfernet sind, so wenig kan auch recht-

schaffenen gelahrten und fürsichtigen Medicis davon einige zu recensiren, nachtheilig seyn, als vielmehr der Unterscheid dadurch noch mehr sich aufkläret, und deren Hochachtung gezeiget wird.

§. 2.

Ehe und bevor wir uns aber darauf wenden, so betrachten wir dieser edlen Kunst ihren Vorzug 1) daraus, daß selbige in H. G. Schrift ihre besondern Lobsprüche habe. Syrach 38. v. 3. Matth. 9. v. 12. wie auch in den Käyserl. Rechten. l. 12. de stat. hom. & consilia Medicorum tam in civilibus, quam criminalibus Causis proficua habentur coll. L. 8. C. de Prof. & Medic. 2) So war der Evangelist Lucas ein Medicus, welcher vorher den christlichen Glauben angenommen, und uns aufs genaueste Christi Menschwerdung beschrieben, daher derselbe mit allem Rechte Archi-grammateus benamet, Luc. 4. Col. 4. Luc. 10. v. 14. Marc. 22. alsdenn 3) schon Pythagoras die Artzneykunst rem divinissimam genannt, quia una cum corpore suo modo animam curare annitantur Medici, sine qua curatione animal non diceretur sanum, ubi major pars ægrotat. Es schreibet demnach 4) nicht allein Ant. Fab. in Cod. Sab. L. IX. Tit. XIX. Def. 9. davon, quod splendore, jucun-

jucunditate & utilitate nulli disciplinæ sit inferior, sondern es finden auch die Medici vor denen Rechtsgelahrten diesen Vorzug, daß sie die ersten gewesen, so sich zum christlichen Glauben bekennet, davon wir in den ersten Seculis wenige Rechtsgelehrte antreffen. Und ob gleich der Nathanael ein Rechtsgelahrter gewesen, welchem Christus das trefliche Zeugniß gegeben, daß in ihme kein falsch sich finde. Joh. 1. v. 48. so ist dennoch derselbe nicht zu dem Apostelamte erhoben, wie Baronius auf das Jahr Christi 31. erzehlet. Und über dem finden wir in der Historie, daß die Medici auch die Marter-Crone nicht gescheuet zu tragen, wie denn von dem Medico Ursicino erzehlet, daß derselbe sein Martyrium mit grosser Tapferkeit angetreten, und, als vermuthlich wegen der erlittenen grausamen Schmertzen, derselbe geschryen, so habe ein anderer Märterer ihm zugeruffen: Ursicine Medice, qui alios curare solitus es, cave ne te mortis æternæ jaculo conficas. Et hoc ita animum ejus in fide Christiana confirmavit, donec efflavit animam suam. Es verdienet demnach der Cornelius Agrippa in seinem Tractat de Vanitate Scientiarum dagegen mit seinen Lästerungen nicht den geringsten Beyfall, man wolte ihn denn von denen Charletans und Empiri-

piricis verstehen, gestalten er denn auch die andern hohen Wissenschaften, und die Gottesgelahrten selbst, damit nicht verschonet gehabt hat.

§. 3.

Da wir unter andern der Medicorum ihre Scripta, wovon ich besonders des Professor Bohnen seinen Circulum Anatomico-Physiologicum, des Mauricii Hofmann seine Dissertationes Anatomico-phisiologicas, Hermanni Conringi Introd. in Universam Artem Medicam, Petri Poterii Andegavensis, opera omnia Medica & Chemica und Bartolini Anatomiam Reformatam &c. fürnemlich besitze, mit mehrem betrachten, so kan ich gewiß daraus nicht anders erkennen, als daß die Artzneykunst von einem grossem Umfang sich befinde, daher ich nicht ohne Grund präsumire, daß, nachdem ofters so wenig Zeit zu derselben Erlernung wird angewendet, eben daher hierunter auch viele Charletans anzutreffen, weil nach dem juristischen Brocardico es also lautet: in practica non habetur, quod in theoria non cavetur. Nur wundert es mich, daß theils hochgelahrte Medici und Physici davon selbst fast empfindlich geschrieben, als Avicenna: ægri fidem ac spem erga Medicum & rem medicam sæpe plus efficere

efficere quam ipsam cum Medico medicinam. Item Galenus: difficulter posse reperiri medicamentum, quod non plurimum prosit & non in aliquo obsit. Et Sperling in Physica sua de Medicis differens ita judicat: Ubi multum fortunæ, ibi parum intellectus, & ubi multum intellectus, ibi parum fortunæ. Denique Hypocrates artem medicam vocat artem difficilem & experimento fallacem.

§. 4.

Dabey denn diejenigen nun zu erkennen, welche einem Charletan sich ähnlich und gleich verhalten, sind es 1) die durch viel Prahlerey ihre erlernete Kunst anrühmen, und ihren Discurs durch allerhand Kunstwörter also verdunckeln, daß sie niemand verstehet, er sey denn einiger massen der Sprache kundig. Und davon befinden sich einige so beschaffen, daß deren Beschreibung eben so dunckel ist, z. E. ether, archeus, die sanguification &c. da es doch in Philosophia der erste Canon ist: Nulli propositioni naturali credendum, quam clare & distincte non perceperit intellectus, inmassen dieselben denn sich ihren Credit desto stärcker machen wollen, so Verstand von der Physica instrumentali demonstrativa haben,

haben, und mit einer guten Addresse ihre Experimente absonderlich mit der Antlea zu machen wissen, welches mancher Bigot und Einfältiger entweder miraculös, oder gar für eine Zauberey halten dürfte, folglich in re medica eine grössere Wissenschaft von ihme präsumiren, mundus enim regitur opinionibus.

§. 5.

Und von gleicher Art sind auch 2) die, so gleich einem Charletan alle Kranckheiten, ehe sie noch den Patienten sehen, und desselben Kranckheit mit ihren Symtomatibus und Zufällen erforschet, zu curiren versprechen. Sintemahl nicht allein es offtermahls viel Mühe erfordert, die Ursach von der Kranckheit zuförderst zu wissen, um solchen entgegen gehen, und selbige, oder deren Wachsthum heben oder hindern zu können, sondern auch den Patienten selbst, dessen Alter und Constitution zu kennen, angesehen ein morbus Chronicus viel Reflexiones mehr, wie eine zufällige Kranckheit erfordert. Und so ist es auch an sich nicht durchaus möglich und sicher, alleine aus den Jahren oder öfters einer Erzählung unverständiger Leute, ein Iudicium Medicum zu fassen, und die Medicamente darauf zu ordiniren. Zu geschweigen, daß Leben und Tod in der Hand des HErrn stehet,

het, und nicht selten sich zuträgt, daß denn der Tod dem Patienten am nächsten stehet, welchem der Medicus seine Genesung, und ein länger Leben aufs gewisseste verspricht.

§. 6.

So edel und fürtreflich aber die wahrhafte Artzneykunst ist, welche Ehre, Ruhm und Belohnung verdienet, so ist dennoch auch bekannt, daß dieses Studium eines der ältesten, wiewohl es nicht in allen Theilen der Welt gewesen, dabey die Egyptier vor die ältesten gehalten, dabey aber auch viel Aberglauben und Gauckeleyen sich gefunden. Es werden demnach solche Doctores, von denen aus mittlern Zeiten und vorigen Seculo, darunter die letztern den Preiß behalten, gewiß nicht ohne Ursache wohl unterschieden, nachdem durch so viele Experimente nach und nach in der Physic und Artzney-Kunst selbst viele alte Irrthümer entdecket und verwerflich gemachet worden, massen denn daher auch die Promoti in ihre Pflicht bey der Facultät mit zu nehmen pflegen, von der ihnen gelehrten Methode zu curiren, ohne äusserste Noth nicht abzugehen. Wolte dannenhero ein Medicus aus einer Eigensinnigkeit, nach den alten schon verworffenen Principiis den Patienten curiren, so agiret derselbe 3) ebenfals einen Charletan,

ohn-

ohngeachtet einem rechtschaffenen Medico die Historie davon, und den ductum rerum naturalium zu wissen, sehr nöthig ist, inmassen deshalben vorlängst viele Scripta davon rubriciret, als Theophrastus de Plantis gethan, Aristoteles historiam animalium, Plinius histor. Rer. Nat. geschrieben. Daher Lucianus de Histor. meldet: Familiare ac proprium Medicorum esse, historiam scribere.

§. 7.

Diesen setzen wir denn 4) mit gleichem Rechte die Autidactos und Empiricos zur Seite, welche nicht alle Partes Medicæ Artis aus dem Grunde gelernet, sondern Theils in vago aus dieser und jener Cur etwas dienliches erschnappet, theils durch den Gebrauch der Medicamenten und deren Würckungen erlernet, niemahls aber in dem Methodo curandi genugsam instruiret worden. Sintemahl es wohl geschiehet, daß unterweilen ein solcher Medicaster in dieser oder jener Cur ein und ander mahl glücklich ist, entweder, daß die Natur des Patienten sich starck erweiset und eluctiret selbsten, oder keine gefährliche Symptomata dabey vorhanden, allein, was hat es denn auch öfters darinn vor traurige und betrübte Ausgänge bey

denen

denen, so auf des Socratis seinen Ausspruch sich verlassen, quod vitia Medicorum terra tegat, cum irremeabilis sit mortuorum regio, nec vitæ, nec repetundarum agi possit. Würde aber auch dergleichen nüchtige Einbildung dadurch unterstützet, daß solcher weit entfernte Oerther durchreiset, dahin sich desto kecklicher lügen läst, oder, daß er ein aus aus Mutterleibe geschnittenes Kind sey, und dergleichen Dendeleyen mehr, so geschiehet es auch quod his efficacissima frontis impudentia & inconcussis mendaciis, authoritas fama, fidesque concilientur, sed haud diu durent.

§. 8.

Ob es nun wohl zu bedauren, daß man in dieser edlen Kunst noch nicht so weit kommen, daß die gar vielen unterschiedenen Meinungen so wohl in den Medicamenten selbst, als bey denen signis diagnosticis und in Methodo curandi, ex principiis artis nicht gehoben, sondern fast täglich neue Principia und Grund-Sätze so wohl in der Physic als Medicin selbst an den Tag treten, gleichwie dann eine einstimmige Meinung davon allenthalben auch fast nicht zu hoffen, so meine ich indessen dennoch, daß derjenige den Platz des Charletans nicht weniger

ver-

verdiene, welcher aus einer Eigensinnigkeit entweder auf einem Medicamento simplici (so fern die Experientz es nicht mehrmalen bekräftiget) schlechterdings bestehet, oder in seinem Recept (wie man es nennet) viele mit einander streitende Medicamente zusammen setzet. Es hatte einsmahls Wilhelm der Grosse, Churfürst zu Brandenburg, vom Podagra empfindliche Schmertzen, ließ also seine Leib-Medicos ruffen, selbige zu stillen, wie aber diese verschiedener Meinungen waren, und der Churfürst davon Bericht erhielt, wehlte er einen davon, dessen ordinirtes Medicament brauchte Er, und wurde davon glücklich befreyet.

§. 9.

Wann aber gantz extraordinaire Zufälle, und alle wohl angewendete ordinaire Mittel nicht anschlagen, noch hinreichen, öfters auch eine crisis Naturæ gehoffet, und nachblieben, dabey der Patient grösserer Gefahr exponiret, so ist denn darinne guter Rath theuer, was für ein Mittel für das beste und sicherste zu halten, wodurch dem Patienten wiederum zu seiner vorigen Gesundheit zu verhelffen sey, in welchem Falle es denn mit nichten vor eine Charletanerie anzusehen noch zu halten, da der Medicus ausser aller ordentlichen Methode weiter forschet, und

das

das Uebel zu heben suchet. Dabey ist die grosse bekante Cur des Herrn geheimten Raths und Professor Hofmann in Halle bekant, so er an Ihrer Königlichen Majestät in Preussen vor einigen Jahren glücklich verrichtet, welche vorher keiner der Herrn Medicorum rathen wollen. In dergleichen Vorfällen noch ein Exempel anzuführen, welches sehr curiös ist, so hatte des sehr berühmten Herrn Professor Hofmanns in Halle sein Sohn im Haupte eine starcke eingewurtzelte Verrückung, welche zu curiren der Vater alle ersinnliche Mittel, aber umsonst angewendet, es unterstund sich demnach ein anderer Professor der medicinischen Facultät daselbst ihn zu curiren, setzte ihn in ein Faß kaltes Wasser biß an den Halß, schor ihme die Haare vom Kopfe, und wie er eine Weile so gestanden, setzte er demselben eine von puren Eise ausgehöhlte Mütze aufs Haupt, stieß den Patienten mit einem Span in die Nase, und ließ ihn eine Zeit lang bluten, darauf abdrucknen, ins Bette bringen, und brauchte hernach seine dazu dienliche Artzneymittel, wodurch dieser Patiente wiederum in einen gesunden Stand gesetzet, daß er auch hernach in die medicinische Facultät aufgenommen worden.

§. 10.

Denn so ist zwar noch wohl ein Kennzeichen eines verständigen gelahrten Medici, wenn derselbe bey seiner Cur von der Operation der ordinirten Medicamente den Effect prognosticiret, und da es dergestalt eintrift, machet ihn solches renommirter, und würcket grösseres Vertrauen zu ihn, gehet derselbe aber darinne zu weit, und folget denn wohl gar das Widerspiel, so heist es 6) ein Stück der Charletanerie, weil man alle Zufälle bey einer Kranckheit, auch ordentlicher Weise nicht genau voraus sehen, vielweniger die Ursache davon gantz gewiß wissen, und in der Complexion, oder dem innerlichen Zustand des Patienten leichtlich irren kan. So begiebt es sich ja auch wohl, daß dieser entweder aus einer Unwissenheit oder Schamhaftigkeit den Medicum von denen fürnehmsten Umständen nicht belehret, wodurch derselbe wird verführet, und seine Cur unrecht anstellet. Mir ist davon dieses Exempel bekant, daß ein vornehmer Theologus und Superintendens in einer Reichs-Stadt zu seiner Kranckheit zwey wohlerfahrne Medicos gebrauchte, alle von ihnen verordnete Artzeneymittel aber nirgend anschlugen, daher diese muthmasten, daß die Kranckheit eine verborgene Ursach haben müste, und darüber in ihn drun-

drungen, da er denn endlich bekante, wie daß er ungefehr einen starcken Bruch bekommen, dazu aber keinen Band gebrauchet. Da demnach dieser Herniosus visitiret, befand sich, daß die herausgetretenen Eingeweide schon heftig inflammiret, alle übrige Hülfsmittel vergebens gewesen, und derselbe also davon sterben müssen.

§. 11.

Ingleichen präsentiret 7) derjenige Medicus einen Charletan, welcher ohne Ursache entweder aus einer Eigensinnigkeit oder Unwissenheit, von der ordentlichen Methode, die vorkommende Kranckheit zu curiren, abgehet, und ohne eine offenbahre Nothwendigkeit, und daß er juxta principia artis medicæ einen gewissen Grund habe, eine fremde Curation ergreiffet, dadurch er sich, wenn es übel ablauffen solte, in grosse Verantwortung setzet, zumahl da die Untersuchung davon ad Facultatem Medicam gelangen solte, so denn nicht leichte gegen die ordentliche Methode zu curiren, einen favorabelen Ausspruch darüber zu ertheilen pfleget. Jedennoch aber ist der Unterscheid nicht auser acht zu lassen, ob ein junger angehender Medicus, oder ein gelahrter langjähriger Practicus dazu greiffe. §. præc. X.

§. 12.

Gleichwie wir aber in einem bürgerlichen Leben, bey gar vielen Occurrentien und Vorfallenheiten, als eine der grösten Tugenden, die Klugheit anzusehen, welche das Directorium von allen andern führet, daß man der Sache nicht zu viel oder zu wenig thue, und auf ein Extremum verfalle, so ist diese auch in der Artzeneykunst und bey der zu beurtheilenden Cur der Patienten sehr nöthig, damit nicht allenthalben vor eine Charletanerie gehalten werde, welchem doch die klare Experientz ihren einstimmigen Beyfall giebt, sondern besser gethan seyn würde, da die Ursachen davon etwas gründlicher erforschet, und deren Abfälle angemercket. Dahin gehören 1.) die Bäder- und Brunnen-Curen, 2.) die Hunger-Curen, quoniam ex mente Celsi multi magni morbi abstinentia & quiete curantur. 3.) Die Milch-Curen, absonderlich von Ziegen und Eseln. 4.) die Toback-Thee- und Caffe-Curen ꝛc. Allein es haben diese und dergleichen offters solche Fatalitäten gehabt, daß selbige aus ein oder anderer Ursach zum Theil wiederum in Abgang kommen, alsdenn vor etlichen 30. Jahren der Hafer-Cur, welche absonderlich im Fürstenthum Halberstadt im Schwange gewesen, auch begeg-

gegnet, ingleichen der Tobacks-Thee- und Caffe-Cur, nachdem der Ponteku ni fallor, in Giessen verstorben, und andere Medici dagegen geschrieben, und dessen Principia haben übern Hauffen werffen wollen. Dahin denn auch nicht unfüglich die Diät-Cur gehörte, davon Ludovicus Cornarus ein Venetianischer Edelmann einen gantzen Tractat geschrieben, und gezeiget, wie einer sein Leben über 100 Jahr bringen und gesund leben könne, dabey zu lesen 1. Domergenis leichte und gewisse Mittel die Gesundheit zu erhalten, und die verlohrne wieder zu bekommen. 2. ein Anonymus vom wahren guten Geträncke. 3. ein Anhang von allerhand probaten Haußmitteln, in der Medicin und Chirurgie.

§. 13.

Und ob es zwar nicht zu leugnen, daß alte Practici aus der Praxi dann und wann, entweder aus simplicibus in der Chimie ein und ander Arcanum besitzen, so nach dem ordentlichen Lauffe weder in regione herbarum, corticum, seminum und metallorum bekant, und dociret, so sind selbige doch insgemein bey neuen Medicis verdächtig, und lauffen 8) auf eine Charletanerie hinaus, indem sie dergestalt vor andern sich in einen Ruhm und Ruf

zu bringen suchen, als die Störger und Marckt-schreyer insgemein durch Simplicia, oder ein ander Mischmasch zu thun pflegen, damit die Zahlung dafür desto reichlicher erfolgen möge.

§. 14.

Und selbige äusert sich denn 9) desto mehr, da dergleichen Composita in der Apothe-cker seine Officin gegen einen gewissen Accord zur Dispensation hingegeben werde. Die Aenlichkeit von einer Charletanerie erscheinet daraus, daß 1. die Ingredientien und deren Werth unbekannt bleiben, die Bezahlung da-für aber, mit einem unmäßigen Profit in ho-hen Anschlag gesetzet wird. 2. Kan von solchen Compositis kein ander Medicus, wegen Unwis-senheit der Ingredientien, etwas mit Sicher-heit verschreiben. 3. Bringet sich dadurch der Medicus in Verantwortung von der Cur, da derselbe diese daraus fürnemlich verrichtet, und der Patiente gehet über in das Reich der Tod-ten. Kommt es nun 4. dahin, daß ein solcher Medicus stirbt, und die Officin hat einen gros-sen Vorrath von solchem Composito, so ist die-ses verlohren, oder da der Apothecker aus denen vorgefallenen und dazu erhaltenen Recepten so viel Wissenschaft davon hat, in was für Zu-fällen man sich dessen nützlich zu bedienen habe,

kan

kan dasselbe mit Consens des Physici oder curirenden Medici auch wohl gebrauchet werden.

§. 15.

Es kommen mir dergleichen superklug seyn wollende Medici triobolares 10) vor, als die Alchymisten, so durch allerhand verschmitzte Vorstellung ihre geheime Kunst ausüben, dadurch oftermahls die Klügsten auch betrogen werden, so etwa zu curiös sind, oder einigen Vorschmack davon haben, oder in der Geschwindigkeit reich werden wollen, piscis enim non capitur sine esca, wer dabey einige Finessen zu lesen begehret, der kan solche beym Erasmo Roterodamo in seinen Colloqv. Famil. de Anno 1615. p. 374. antreffen. Denn wie dieser durch allerhand falsche Wege seine heilige Kunst, Gold zu machen, ausübet, so thut es auch der Charletan, und dergleichen Medicus, solten auch schon contraire Dinge dazu gebrauchet werden, und wenn alles an das Licht käme, quod fugiunt, nichts mehr als eine Windmacherey übrig bleiben dürfte.

§. 16.

Als aber eine jedwede freye Kunst ihre besondere Stratagemata zu haben pfleget, so findet sich solches auch in der Artzeneykunst, da

bey dem Medico die Untersuchungen von des Patienten gantzen Natur und Zustande gestattet werden, so andere odiös machen, wohin auch die Pathemata mentis und affectus, der Wollust und Schmertzen, Lachen und Weinen, Schlaffen und Wachen, Hunger und Durste, Liebe und Hasse rc. gehören, und da alsdenn der Patient nicht gleich zu bekennet, heist es wohl: Stulti autem est, contra proprium laborare commodum. Dabey aber ereignet sich denn auch wohl 11) eine Charletanerie, daferne der Medicus nach solcher gepflogenen Erforschung, diesem oder jenem Affect eine Ursach zuschreibet, wodurch der Patient sich unheilbar gemachet hätte, in der That aber nur dadurch des Medici seine darinne obwaltende Ungewißheit oder Versäumniß bedecket werde. Indessen wir gar nicht leugnen, daß bey einer medice angestellten Forsch- und Prüfung oftermahls einem Patienten etwas zugelassen werde, so vielen Widerspruch und Gefahr unterworffen. Ich erinnere mich, daß ein junger munterer Mann gantz contract wurde, während der Kranckheit trieb ihn die Natur, der Frauen ein und ander mahl beyzuwohnen, dieses erlaubte der Medicus, dadurch veränderte sich seine gantze Natur, und erhielt nach und nach von dem Malo seine Befreyung und Gesundheit. §. 17.

§. 17.

Wir lassen es hier aller vernünftigen unpartheyischen Untersuchung und Beurtheilung anheim gestellet seyn, ob es nicht 12) ein Stück der Charletanerie heissen möchte, daß der Physicus und Medicus fast alle Theile der Welt mit seinen Gedancken durchreisen läst, fremde Kräuter, Wurtzeln, Thiere und Gewächse ꝛc. und deren Eigenschaften auszuforschen, auch in denen Curen solche Exotica grossen Theils anzuwenden, eines Theils seine Wissenschaft bekanter zu machen, andern Theils aber den Patienten in mehr Kosten zu setzen, die Kräuter, Wurtzeln, Gewächse und Thiere ꝛc. aber eines jeden Landes werden ihren Tugenden nach, oftermahls ununtersucht gelassen, oder aus Verachtung weniger gebrauchet, ohngeachtet diese oftermahls der Complexion der Einwohner unter diesem Climate gemässer, und mehr Hülfe davon zu erwarten stünde. Es ist ja fast nicht weiter zu zweiflen, und aus der Erfahrung bekannt, daß der allergütigste GOtt und alweiseste Baumeister nach seiner Allwissenheit einem jeden Lande so viel Mittel davon beygeleget, daß der Mensch so wohl bey seiner Gesundheit sich dadurch kan erhalten, als darab die verlohrne, nach deren rechten Gebrauche, wieder erlangen könne. Und sol-

 ches

ches läst sich auch bey der Haushaltung erweißlich machen, daß wir alle die starcken ausländischen kostbaren Gewürtze, als Safran, Muscaten, Nelcken, Jngber, Pfeffer u. d. m. durch andere Gewächse und Früchte im Lande ersetzen können, und der Gesundheit zuträglicher sich befinden.

§. 18.

Anlangend die Verträglichkeit und Nutzbarkeit aus dem Gebrauch der Landeskräuter, Wurtzeln und Gewächse ist mir aus der Erfahrung so viel erinnerlich, daß ein Doctor Medicinä, Nahmens, Blumendrost in Mühlhausen, bey Zubereitung der Speisen, dieser sich am meisten bedienet, und der scharffen Gewürtze aufs wenigste gebrauchet, auch ein hohes Alter erreichet. Dieser Medicus hatte in seiner Praxi so grossen Ruhm erlanget, daß auch der Czaar, Petri I. sein Vater vermuthlich, denselben nach Rußland beruffen, Jhn zu curiren, nach dessen glücklich gethanen Cur, er als Leib-Medicus daselbst noch lange Jahre gelebet, und bey der Universität in Petersburg noch Nachkommen von ihm in hohem Ehrenstande leben. Man würde im übrigen auch dabey nicht irren, daß solche Curiosität fast sündlich zu halten, indem wir die Mildigkeit

keit und Güte GOttes nicht besser untersuchen, erkennen, und derselben mit Dancksagung geniessen.

§. 19.

Und damit hat auch weiter nicht undeutlich die Connexion einer Charletanerie zum 13) ob wohl selbige nicht viele dafür halten möchten, daß man insgemein bey allen Curen zu einem Affect von allerhand simplicibus und compositis eine gantze Anzahl verschreibet, darunter öfters das eine und andere enthalten, wovor entweder die Natur des Patienten eine Abstinentz und Eckel hat, oder nicht compatibel ist, und wohl gar mit dem andern streiten. In mehrer Erwegung, daß viele Simplicia eine solche Tugend mit sich führen, daß auch verschiedene schwere Kranckheiten, da selbige nur recht gebrauchet, mit weniger Mühe und Gefahr dadurch gehoben werden. Davon können wir eine Probe in Joh. Franci historia trifolii aquatici, oder Bitterklee, (so regulariter in der Officin als ein anti-scorbuticum angesehen) zu Franckfurth Anno 1701. gedruckt, nachlesen, wasgestalt dieser berühmte Medicus die meisten und gefährlichsten Kranckheiten, wobey andere grosse Medici durch angewandte viele andere Mittel und Wege nicht helfen können, durch eine geschickte Application die-

dieses Krautes, und andere darneben gebrauchte wenige Medicamenta, aus dem Grunde wunderbar curiret gehabt hat. Und dergleichen specifica, welche in diesem und jenem Fall am probatesten, hat verschiedentlich der §. 3. alhier gemeldte Poterius in Oper. med. & chem. bemercket.

§. 20.

Gleichwie aber auch sich verschiedene Arten der Aufführungen finden lassen, wodurch jemand sich vor andern hervorthue und ausnåhmig mache, so lieben auch einige der Medicorum einen splendiden und verånderlichen Habit, sich damit beliebt und angenehm zu machen, welches nicht minder 14) ein Stück der Charletanerie heissen mag, indem, daß insgemein herinn der Charletan es andern zuvor thun, und jedweden Tag auch in anderer kostbarer Kleidung öffentlich erscheinen, und eine besondere Gravität affectiren will, da es heist: gratior est pulchro veniens e corpore virtus. Insonderheit wenn er integram mentem zeiget, siquidem Reipubl. etiam convenit forma & dignitate corporis præcellere debere, qui gubernaculis Reipubl. assident. Erasmus. Roterod. c. I. pag. 602. die Meinung von sich hegende, daß es ihn vor andern formidabeler

beler und in seinen Curen miraculöser mache; doch hat es den Unterscheid, wenn es die Sitten des Volcks erfodern, da mir denn glaubwürdig erzehlet, wie in Rußland ein grosser Minister oder Abgesandter in einerley Kleidung oft bey Hofe erschienen, daß ihme nachgesaget worden: Ob er in der Kleiduug gebohren wäre.

§. 21.

Und denn so kommt uns 15) noch wohl poßirlicher dieses vor, wann ein Medicus solche Singularität bey sich heget, welche nichts nachdenckliches bedeutet. Also habe ich einen gewissen Mann aus Hamburg, Nahmens Darnetten, Doctor in der Herrschaft Derenburg, nahe Halberstadt wohl gekannt, welcher carpum arteriæ den Puls des Patienten nicht durch den Daumen oder Finger, sondern durch ein kleinen subtilen Stock recognoscirte, andere zu persuadiren, daß er dergestalt per tactum & visum zugleich die Art desselben genauer wissen könnte. Es suchte derselbe sich gleich dem Zahnartzte wunderbarer zu machen, welcher durch eine corrosivisische Salbe den heraus zu nehmenden Zahn Wurtzel-loß machet, und solchen denn ohne Pelican, oder ander Instrument auch ohne Schmertzen mit dem Finger heraus nimmt. Ey wunder? Seht ihr meine Herren!

§. 22.

Noch vielweniger kan demjenigen 16) der Platz unter denen Charletans streitig gemachet werden, welcher ohne besondere Absicht auf GOtt und dessen Hülfe seine Curen angehet, und blosserdings vermeinet, daß alle darzu vorhandene Mittel ihre natürliche Kraft und Würckung haben und behalten müsten. Wir wollen vorjetzo nicht weitläuftiger demonstriren, daß solche Intention der Schrift zuwider lauffe, und ein Heft des Atheismi sey, welcher bey denen Charletans, als offenbaren Betrügern, ohnedem nicht weit zu suchen, sondern es stellet solches einen Deisten noch klärer an den Tag, indem, daß er eines Theils die Erhaltung von denen erschaffenen Dingen in ihrer Kraft und Würckung GOttes Allmacht und Direction nicht weiter zueigenet, und ein Ens absolute necessarium aus denenselben machet.

§. 23.

Von schier gleicher Gattung sind 17) diejenigen, welche ihre Cur durch Signaturen, Amuletten, und biblische Sprüche zu verrichten suchen, wozu weder die gesunde Vernunft, noch ein principium artis medicæ anzutreffen, und übrigens die heil. göttl. Schrift, als der Wille GOttes nicht zu der Curation

des

des Leibes, sondern der Seele uns gegeben und mitgetheilet, derohalben solches ein offenbarer Mißbrauch desselben ist, der Rest aber eine Gauckeley des Satans, welcher ein Verächter GOttes und seines Wortes, dessen gröster Fleiß ist, die Menschen durch allerhand listige Räncke davon ab- und ins ewige Verderben zu führen. Und daher hat er auch sein Spiel ferner bey denen Amuletten und Signaturen, darinne an sich keine Kraft ist, denn damit dieser Menschen-Feind sie nur vom rechten Wege ableite, präsentiret er GOttes Affen, und machet seinen Anhängern weiß, daß dergleichen Kraft solchen beyzulegen wäre, wovon anderwärts schon von mir ein mehres ist gehandelt worden. Dahin aber können die sympathetischen Curen, als die Waffensalbe, die sympathetischen Pulver, u. d. m. schlechterdings nicht gezehlet werden, obgleich eine genaue Ursach davon und deren Einflüsse nicht deutlich kan gezeiget, noch erwiesen werden.

§. 24.

Endlichen denn, so befindet sich auch oft bey denen Medicis 18) darinn eine Charletanerie, da man auf die Besichtigung des Urins den grösten Staat, und dem gemeinen Mann weiß machet, daß darinne ein grosses Geheim-

heimniß stecke. Die alten Lehrer der Artzney-kunst Hippocrates und Galenus haben davon wenig Unterricht hinterlassen. Und nach der Zeit ist diese Lehre gar in Abgang kommen, biß im fünften Jahrhunderte nach Christi Geburth Palladius Jatro-Sophista diese Materie de urina fleißig untersuchet, wie noch mehr ein Griegischer Medicus Actuarius gethan. In Europa ist dieselbe erst im zwölften Jahrhundert aus Arabien hervorkommen, von welcher Zeit diese Kunst immer höher gestiegen, donec ad summam pervenit stultitiam, sicuti etiam nonnulli Paracelsiorum nova quadam ratione anatomiam urinæ instituere ausi; distincta urina in caput, manus, pedes. thoracem &c. uti tradit Dn. Herm. Conring §. 3. cit. Tract. p. 218. Ob nun schon bey solcher Divinirung, welche sehr ungewiß ist, ein grosser Betrug mit unterlauft, so ist dennoch nicht zu leugnen, daß daraus der Affect in vielen Stücken zu erkennen, gleichwie auch ex sudoribus und excrementis alvi geschiehet, wiewohl Bruno Seudelius de morbis incurab. p. 15. also schreibet: Hanc vitiosam consuetudinem optarim ab ipsis Medicis emendari, neque enim ab aliis expectanda est emendatio, neque etiam difficilis futura esset, si omnes

in una Civitate consentirent imperitos rectius instituerent, nummulisque aliquot parvo tempore carere vellent. Postea enim recte e doctis hominibus de hac re sine dubio & arti justus honor haberetur & honesta quoque præmia non defutura essent. Von denen Belistigungen, und Betrügereyen der Charletans, deren vielerley sind, wollen wir hier nicht viel erzehlen, sondern der Bigotterie und Einfalt des gemeinen Mannes nur gedencken, welcher davon eingenommen, es gehöre ad artem medicam, daher es auch wohl der Medicus unterweilen mißbrauchet, nach dem Ausspruch des Charletans: mundus vult decipi. Davon der §. 3. h. c. angeführte Cornarus und Leonh. Lessus in hygiastico weitläufftiger können nachgelesen werden.

§. 25.

Dabey aber haben wir auch als eine Zugabe annoch 19) solche trefliche Aehnligkeit eines Medici mit dem Charletan nicht vergessen können, da derselbe eines Theils gegen seine **Profeßions-Verwandten** einen Hochmuth, Neid, Mißgunst und Verachtung spüren läst, damit die Charletans insgemein behaftet sind, und andern Theils alle zur Curation benöthigte Medicamenta selbst oder durch seine Leute

präpariret, als die Charletans auch thun, um ihre Einnahme dadurch zu vergrössern. Allermassen nicht allein der Dignität eines Medici in vielen und denen meisten Stücken, worüber wir uns nicht aufhalten, nicht gemäß und anständig ist, sondern demselben auch dabey, ohne besondere Anweisung und Erfahrung nicht alle Wege und Handgriffe insgemein nicht bekannt sind, geschweige, daß die wenigsten Medici in der Welt von dem Stande sich befinden, vor ihre eigne Praxin ein Corpus von etlichen tausend Thalern, und die Leute dazu auf eigne oder der Patienten Kosten zu halten. In reifferer Erwegung, daß pro bono cummuni in der Republic eine ordentliche Apothecke angeordnet, und schwere Kosten darauf gewendet, auch nach einer leidlichen Tax-Ordnung und bey einer jährlichen fleißigen Visitation, dabey so wohl taugliche frische Medicamenta angeschaffet, und die untauglichen Kräuter, vom Wurme angefressene Wurtzeln abgezogene und destillirte Wasser rc. verworffen, als um einen leidlichen Preiß erhalten werden sollen.

Das neunte Capitel,

von

den Oculisten, Stein- und Bruchschneidern, Barbierern, und Badern.

§. 1.

Es ist zwar aus allen Schriften der Herren Medicorum bekannt, daß deren Kunst so wohl die innerlichen als äuserlichen Curen des Menschen begreiffe, um denselben; gegen die hierinne sich äusernde Mängel und Gebrechen nach aller Möglichkeit, in seinen perfecten Zustand wiederum herzustellen, allein die Experientz lehret uns vielmehr heutiges Tages, daß fast kein Medicus darüber sich auf die Praxin der Chirurgie bequeme, entweder daß sie es der Ehre ihres Studii nachtheilig, oder es dennoch ihrer Kunst gemässer halten, sich in der Artzeneykunst nur zu bemühen, und dergestalt tacita quadam renunciatione diesen Theil der Medicin andern überlassen, dabey aber ihr Consilium mitheilen,

zumahlen da in dergleichen Operationen des Menschen edelste Theile an seinem Leibe, ja das Leben selbst der grösten Gefahr unterworffen.

§. 2.

Weil dannenhero weder auf Academien, noch auser solchen, dieses Studium ordentlich und juxta principia artis regulariter irgend wo eingerichtet, und zwar nebst der Operation selbst tractiret zu werden pfleget, auser dem, was von Altdorf wird berichtet, daß der Herr Professor Heister ehedem von Leiden nach Altdorf vociret, und Professor Chirurgiä daselbst worden, welcher jetzt zu Helmstedt als Professor rühmlich stehet, so ist es auch nichts fremdes zu bewundern, daß ihrer viele davon aus denen Lehrjahren getreten, und zu frühzeitig in vielen Stücken der Chirurgie kundig zu seyn gehalten, auch daher mit grösserer Gefahr und Schaden der Patienten, dieses erlernet, was sie vorher nicht gewust gehabt haben. Und daraus entstehet denn der schädliche Mißbrauch und die Charletanerie, daß ihrer viele in der Chirurgie, solche Patienten aus dem Grunde zu curiren, annehmen, dessen Schäden dieselben so wenig gründlich erkennen, als die Curati-

rations-Mittel dazu, und in denen dabey sich ereigneten gefährlichen Zufällen wissen und brauchen können.

§. 3.

Denn so ferne wir nicht etwa von einer blossen schlechten Fleischwunde reden, selbige zu heilen, sondern am Haupte und innerlichen Blessuren, so wird schon eine genauere Wissenschaft von der Anatomie erfodert, damit der Chirurgus den eigentlichen Zusammenhang der Glieder, Intestinorum und deren Situation mit denen Adern, und Nerven wohl erkenne, und dabey nach aller Vorsichtigkeit, so wohl beym ersten Verbande, als hernach zu Wercke gehe, absonderlich, da eine Incision oder Schnitt solte geschehen müssen, zumahlen da kein verständiger Medicus vorhanden, welcher in solchen Fällen zu adhibiren seyn würde.

§. 4.

Bey also bewandten Umständen, würde denn zuförderst annoch zu fragen seyn: Ob dergleichen Chirurgus in einem zuläßigen Stande sich befinde, welcher artem chirurgicam nicht ordentlich gelernet, dennoch aber selbige ohne Unterscheid treiben will? Ob nun wohl bey einer wohleingerichteten Republic zu wünschen,

daß zugleich solche Verfassung sich fände, damit dieses Studium gründlich gelehret und gelernet werden könte, so ist es doch indessen dazu nicht kommen, sondern biß anhero nur auf die Praxin angesehen worden, wie weit einer darzu gezogen, und sich darinne habilitiret habe. Und weil demnach dabey oftermahls wenig gefährliche Curen vorfallen, diejenigen auch, wovon die Anführung geschehen soll, von der Habilität sich selbst nicht befunden, von allen Umständen, Veränderungen und Curations-Mitteln Ursach zu geben, so trift man nicht selten solche Chirurgos an, welche schlechten Grund haben, und der Beyrath des Medici höchst erfodert wird.

§. 5.

So viel demnach die Oculisten, Stein- und Bruchschneider betrift, ist es wohl auser allen Streit zu setzen, daß, wie es denn in einer Republic derselben Interesse gemäß ist, es sey solche Volckreich oder nicht, zugleich die Unterthanen gerad, gesund und im Stande sich befinden, der Herrschaft sich und andern ihre Dienste zu leisten, anders selbige mit Blinden, Krippeln und Bettlern ꝛc. pfleget belästiget zu werden. Und daher kan auch nicht geleugnet werden, daß die Oculisten, Stein- und Bruchschneider der Republic ihren grossen Nutzen schaffen

mö-

mögen. Als aber diese Wissenschaft nicht minder rühmlich, wie ostermahls die Operationes gefährlich sind, und man nicht leichte davon eine rechte Gewißheit haben kan, überdem es auch in der Welt keine unbekante Sache ist, wie daß viel krumme Wege zu finden, hin und wieder Atteſtate darüber zu erlangen, so pfleget man beym gemeinen Wesen indessen die Vorsichtigkeit zu gebrauchen, daß eines Theils dergleichen Operateur vom Stadt- oder Land-Physico in seiner Profeßion zuförderst tentiret werde, andern Theils aber, da man ihn tüchtig gehalten, und eine Operation vorzunehmen wäre, diese in Beysein des Physici zu verrichten habe.

§. 6.

Betrachten wir demnach 1) den Oculisten und dessen Objectum, nemlich das Auge selbst, so ist gewiß desselben Structur so ordentlich als künstlich und subtil, daß kein Glied am gantzen menschl. Cörper mehr, oder gleich dem zu admiriren, ob schon alle Glieder an einem perfecten Menschen gut und weißlich geschaffen sind, davon mit grossem Vergnügen des Bohnen Circulus Anatomicus, und in der Praxi, des Herrn Professor Heister seine edirten gelahrten Scripta können nachgelesen werden. Wann derohalben ohnedem alle dabey vorzunehmende Curen die gröste Wahrnehmung

und Vorsicht erfodern, zumahlen die Augen sehr unleidlich, und wegen der vielerley Zufälle, dieselben so schwer zu erkennen und zu curiren sind, daß auch das schwache Gesichte zu stärcken oft gefährlich ist, so erfodert vielmehr die Nothwendigkeit, dergleichen Oculisten zuförderst nach denen principiis artis gründlich zu examiniren, damit ihre Wissenschaft nicht auf eine Charletanerie hinaus lauffe, und mehr Sehende gewisser massen blinder, als Blinde sehend gemachet werden. Mir ist ein gewisser Zufall meines seel. Vaters bekannt, daß ihn ein starckes Zwitzern bey den Augen befallen, darüber der alte berühmte Herr Professor und Käyserl. Rath Wedel in Jena von mir consuliret, welcher nach geschehener Untersuchung dafür hielt, daß eine Nerve sich verschlagen, überhaupt auch die Nerven geschwächet, hat also den Patienten bald glücklich durch seine gegebenen Medicamenta restituiret. Soll aber dieses Examen seine Approbation finden, so muß der Stadt- oder Land-Physicus selbst dazu eine gründliche Einsicht davon haben, und da er dergleichen Operateur von der Sorte der Charletans antrift, darüber auch redlich attestiren.

§. 7.

§. 7.

Der Proceß von einem Oculisten, dessen Operation bey einer alten Frauen ich einmahls angesehen, war dieser: Die Patientin setzte sich bey hellem, stillen Wetter zur Mittags-Zeit unterm ofnen Himmel auf einen Stuhl, da der Operateur mit einer besondern Nadel in der auswärtigen Ecke des Auges das subtile Fell wiese, selbiges darauf lösete, und auf die Nadel wickelte, dabey er denn beym andern Winckel mit einer andern Nadel das Fell auf gleiche Art ablösete, und denn das Auge mit einem darzu präparirten Wasser auswusch, worauf die Patientin das Licht sehen, und andere kennen konnte, es wurden ihr aber die Augen verbunden, noch etliche Tage was darüber geleget, und denn also derselben ihr Gesicht wieder gebracht.

§. 8.

Und eben solche Bewandniß hat es auch II.) mit denen Stein- und Bruchschneidern, (§. 5.) dannenhero auch damit eine gleichförmige Veranstaltung vorgenommen zu werden pfleget. (§. 6.) Denn wir noch dieses hinzusetzen, daß wegen obwaltender grössern Gefahr im Steinschneiden, dem Patienten auch wohl das Abendmahl vor der Operation

 pfleget

pfleget gereichet zu werden. Es finden sich aber dabey auch wohl Charletans, vermuthlich, daß selbige mit andern ihrer Lebensgefahr Experimente zu machen suchen, massen denn mir noch wohl beyfällig ist, daß vor 60 Jahren ein solcher Charletan einem Bauren auf dem Eichsfelde überredet, um 10 Rthl. den Stein zu schneiden, bindet ihn auf ein Bret, und thut den Schnitt, da ihme aber die Operation mislinget, verlässet er den Patienten auf dem Brete, machet sich aus dem Staube, und läst ihn zu tode bluten.

§. 9.

Eine andere Operation ist mir von dem Reichsbekannten Operateur Eisenbahrt aus Halberstadt bekannt. Dieser hohlte auf vorhin (§. 5.) beschriebene Art, aus der Blase einen Stein so geschwinde und glücklich, ehe man es fast merckte; weil er aber noch einen grössern darinne hart angewachsenen Stein erforschte, und der Patiente begonnte schwächlicher zu werden, befand er mit Beyrath des Stadt-Physici räthlicher, von weiterer Operation abzustehen, den Stein sitzen zu lassen, die Wunde zu verbinden, und den Patienten aufzunehmen. Noch eine andere Bedencklichkeit fand auch ein berühmter Operateur

aus

aus Franckreich, welchen die Operation gegen wichtige Belohnung dem Herrn Präsidenten von Ruck in Halberstadt den Stein zu schneiden angetragen, so aber solches wegen dessen heran-nahenden hohen Alters, und besorglicher Lebens-Gefahr recusirte, gleichwie denn dieser vornehme Minister auch wenige Jahre darauf am Calculo gestorben.

§. 10.

Vor 15. Jahren hatte ich einen Schreiber vom Hartze bürtig, welcher etzliche Jahre am Steine sehr laboriret, derselbe war vom Herrn Professor Heister in Helmstädt selbst mit grosser Geschwindigkeit, ohne besondere Schmertzen, geschnitten, und ihme ein Stein als ein groß Tauben-Ey aus der Blase glücklich geholet, auch denn völlig wiederum von aller Plage curiret worden.

§. 11.

Viel eine geringere Gefahr hat es III.) mit dem Bruchschneiden, wobey nur so viel sonderlich wahrzunehmen, daß, wenn die Eingeweide schon weit ausgetreten, selbige sachte und gemählich ohne Verletzung in den Leib zurück getrieben, und da der Schnitt geschehen, die Oefnung zusammen geheftet, und mit einem starcken Bruch-Pflaster oder Bande verwahret,

und der Patiente ausser starcker Bewegung sich halte, bis die völlige Heilung davon erfolget. Es begegnet solches Accidens vielen Menschen ohngesehr, absonderlich aber bey Aufhebung schwerer Lasten, beym Reuten, oder anderer starcken Motion. Und da die Brüche nicht gleich durch Bruch-Pflaster und einem geschickten Band verwahret, (wodurch solche mit guter Vorsicht alleine zu curiren) so kan selbige sich so viel erweitern, daß endlich dadurch der Patient zu schwerer Arbeit, reiten, reisen und grossen Bewegungen incapabel gemachet, oder es hat derselbe einer nicht leicht abzukehrenden Entzündung zu gewärtigen.

§. 12.

Gleichwie demnach hieraus schon so viel erhellet, und die Erfahrung es bestätiget, daß solche Operateurs insgemein die Chirurgie aus dem Grunde nicht erlernet, und ofternals auf die Handgriffe bey ihnen das meiste ankommet, so lassen sich auch ausser dem viele Charletanerien an ihnen wahrnehmen, da sie in solchen und andern Curen mit einer Verwegenheit verfahren, und keine gründliche Ursache davon geben können. Derohalben allerdings des Landes Beste es erfordert, daß nicht nur dieselben nicht ohne Unterscheid die Freyheit erhalten, vor

sich

sich allein dergleichen Operationes ins geheim vorzunehmen, sondern daß auch dieselben, wenn durch ihren Uuverstand oder Nachläßigkeit andern geschadet, dieses ersetzen müssen. §. 6. 7. J. l. 8. 9. §. ad L. Aqu. Plus enim nocet Medicus imperitus, quam indoctus Advocatus, quoniam hic adversarium habet, ejusque sic error facile cognoscitur, hujus autem ignorantia non nisi ex post facto, vitaque plane desperata detegitur.

§. 13.

Es fällt aber dabey annoch die Frage vor: Ob dergleichen Marcktschreyer und Operateur auf einen von Käyserl. Majestät ausgewürckten Freyheits-Brief, seine Kunst in denen Reichs-Landen zu exerciren, ohne Unterscheid bey einer Reichs-Stadt, innerlich und äusserlich zu curiren, zugelassen werden müsse? Ohngeachtet wir nun gegen Käyserl. höchste Verordnungen, Verwilligungen und Freyheiten allerunterthänigste Veneration tragen, so kan dennoch diese Frage aus folgenden Rechts-Gründen nicht bejahet werden; 1) Weil Käyserl. Majestät die Facultatem Medicam auf Academien zu dem Ende verordnet, daß alle und jede dadurch capabel gemachet, und demnächst ad praxin artis Medicæ gelassen werden sollen. 2) Haben

auch

auch Käyserl. Majestät in Dero beschwornen Wahl-Capitulation sich dahin reversiret, einen jeden Reichs-Stand bey seinen Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten keinen Eintrag zu thun, sondern vielmehr denselben darinne unverrückt zu conserviren, Kraft deren, derselbe in seinem Territorio Ordnungen und Verfassungen zu machen, wie, dem Befinden nach, der Unterthanen Bestes befördert werde. 3) Ist es auch keine verborgene Sache, daß dergleichen Begnadigungs-Briefe wohl sub- & obreptitie mögen erhalten werden, und da ein Examen rigorosum mit einem solchen Operisten und Universalisten vom Concilio Medico in Arte Medica ergehen solte, würde sich finden, wie viel an dessen Capacität fehle, und daß die pœna sub- & obreptionis zusamt der Cassation dieses Freyheits-Briefes erfolgte, zumahlen Ihro Käyserl. Majestät viel zu gerecht sind, dergleichen Charletanerie zu gestatten, gleich wie sich diese auch, da nur mehr darauf vigiliret würde, bey demselben an den Tag geleget werden möchten.

§. 14.

Hierauf schreiten wir IV.) zu denen Barbierern und Badern, welche oftermals gleich jenen an dem menschlichen Cörper ebenfals vieler-

vielerley gefährliche Cnren antreten, z. E. an Arm- und Bein-Brüchen, andern Lähmnissen, Hemorrhoides zu schneiden, in Hauptschäden den Trapan zu appliciren rc. wobey eine gründliche Wissenschaft in der Chirurgie erfordert wird, um allen gefährlichen Zufällen mit guten Erfolg zu begegnen, folglich würden denn auch dabey strengere Verordnungen nöthig seyn.

§. 15.

Es erweiset die Erfahrung, daß auf dem Lande und in den Städten oftermahls viel contracte Leute sich finden, davon die wenigsten der darinne fehlsam sich erwiesenen Natur den Mangel zuzuschreiben, sondern es haben dieselben das Malum aus einer unachtsamen und gefährlichen Erziehung erhalten, zumahlen da nicht in der Zeit ein erfahrner Chirurgus vorhanden, oder derselbe seinen Dienst dazu hinlänglich leistet. Und würde ich in Absicht auf den §. 5. des rechten Zwecks nicht verfehlen, wenn ich es vor ein grosses Stück der Obrigkeitlichen Pflicht hielte, hierunter eine genauere Verfassung und Aufsicht zu machen, daß absonderlich denen Armen in dergleichen Fällen so wohl die nöthige Anweisung geschehe, unter die Hand eines erfahrnen Chirurgi sich zu begeben,

als

als diesem bey ermanglenden Kosten dazu die Bezahlung aus dem Ærario zu leisten, damit nach allem Vermögen solche Patienten in einen geraden gesunden Zustand zu setzen, indem daß dadurch die Last der Bettler und Verpflegung der Armen mercklich gemindert, die Arbeit und Dienstleistung der Unterthanen aber befördert werden könte, gestalten ja bey einer wohlbestalten Republic nicht gelitten wird, daß einer zum Eckel des Publici sein Gebäude verfallen lasse, wie viel schädlicher aber ist demselben, da viel Krippel, Gebrechliche und Blinde darinne sich befinden.

§. 16.

Man hat zwar bey der Zunft von denen Barbierern und Badern die Verfassung, daß gewisse Lehr-Jahre zur Erlernung dieser Kunst bestimmet, und da sie in das Collegium derselben aufgenommen zu werden begehren, gewisse Pflaster von dem Candidaten zu verfertigen, und des Stadt- oder Land-Physici seinem Examini derselbe zugleich sich unterwerffen müsse, alleine, wie offtermals pflegen nicht Convenientien darunter vorzugehen, und über dem ist es auch nicht wohl möglich, in einer etwa dazu angewandten Stunde auch nur die fürnehmsten Stücke der Chirurgie, vielweniger

die Handgriffe und materiam vulnerariam bey denen Salben, Pflastern, corrosivis gangræna, Hand- und Beinabnehmen, und vielen andern Stücken mehr vorzubringen? Und daher befindet sich auch hernach, daß mit der Patienten Gefahr und Schaden, manche Charletanerie mit unterlauft, diese aber die Haut, Fleisch und Bein, ja offtermahls das Leben selbst dazu hergeben müssen.

§. 17.

Weil aber nicht allein dieses Innungswerck von einer durchgehenden Observantz ist, und ebenfals ihren guten Nutzen hat, sondern auch die Chirurgie ein Theil von der Artzneykunst ist, diese aber die allerwenigsten Barbiers und Baders hinlänglich erlernet, jedennoch aber deren viele sich unterstehen, ohne Unterscheid innerliche Curen anzunehmen, die sie niemahl unter der Hand gehabt, vielweniger selbst glücklich verrichtet, so würde zu Verhütung aller übrigen Charletanerie in der Artzeneykunst das stärckste Expediens darinne bestehen, daß bey so bewandten Umständen kein Barbier oder Bader, ohne anfänglichen Beyrath eines Medici, auch zu einer äuserlichen gefährlichen Cur zugelassen und gebrauchet würde, es wolte denn der Patient alles auf seine Gefahr, nachdem ihme gründliche Remonstration geschehen, es mit ihme wa-

gen, gleichwie in einem andern Falle darauf ankommt: ob der Patiente sich lieber das Bein abnehmen, und als ein Krippel leben oder sterben wolle.

§. 18.

Gesetzt aber den Fall auch, daß alsdenn der Medicus bey der Cur andere Umschläge, Pflasters, Salben und dergleichen vor dienlicher und besser hielte, wie der Chirurgus schon gebrauchet hat, oder noch anwenden wolte, so möchte zwar eine stärckere Präsumtion vor den Artzt darinne streiten, und dessen Meinung den Vorzug haben wollen, allein da der Chirurgus bereits in einer ziemlichen Praxi von der Chirurgie stehet, und dennoch der Medicus, dabey sich diese in der Chirurgie nicht antreffen läst, nicht nachgeben will, so kan zwar der Chirurgus demselben folgen, dabey aber sich verwahren, da der davon gewünschte Zweck nicht erfolgte. z. E. es bekommt jemand einen Anschuß am Kopfe oder Halse, so sich zum Geschwulst gezogen, diesen meinet der Medicus durch allerhand Diaphoretica und Dissolventia noch zu zertheilen, der Chirurgus aber statuiret, daß schon eine Suppuration vorhanden, daher die Emollentia diensamer und solche besodern, daß hernach entweder durch ein Corrosiv oder Incision das Ulcus werde geöfnet,

die

die faule Materie abgeführet, die Wunde denn gereiniget und geheilet, da sich denn beym Verfolg wohl gefunden, daß die Meinung des Chirurgi dennoch die beste gewesen sey, zumahlen ja in re medica einem guten fürsichtigen Practico mehr Glauben wie einem theoretischen hin und her raisonnirenden Medico zuzutrauen.

§. 19.

Als aber eines Theils hierinne die Charletanerie aus schon angeführten Ursachen im Schwange gehet, daß einer der Wissenschaft in der Chirurgie sich rühmet, davon er doch wenig oder nichts, wie er wissen soll, verstehet, andern Theils aber verlanget wohl ein jeder ängstiglich nach seiner Gesundheit, und glaubet öfters einem prahlenden Stümper mehr, als einem erfahrnen Manne, zumahl, wo dritten Theils periculum in mora sich findet, so erfodert es desto mehr die höchste Nothwendigkeit, daß jedermänniglich darinne promte Justitz wiederfahren sollte. Allein wie stehet es darum? ist nicht das Gegenspiel aus der Erfahrung mehr als zu klar am Tage? Und eben dadurch wird auch der Unterscheid unter erfahrnen Wundärtzten und denen Stümpern nichts geachtet, jenen von diesen das Brodt entzogen, und die Gefahr nebst dem Schaden bey denen Patienten ungestraft vergrössert.

§. 20.

Ob es nun wohl an dem und auser allen Zweiffel zu setzen ist, daß sich oftermahls beyden Theils in der Medicin und Chirurgie viel Hauß-mittel finden, wodurch einem Patienten noch kürtzer kan geholfen werden, wie denn auch viel Medici und Wundärtzte selbige nicht verwerffen, selbst auch wohl deren sich zugleich bedienen, so ist dennoch daraus keine Regel zu machen, sondern es sollen und müssen, innerlich und äuserlich zu curiren, davon abgehalten werden: 1) Die Nachrichter, und ihre Kinder, weil dieselben die wenigste Gelegenheit haben, davon etwas taugliches zu lernen, sondern insgemein nicht nur desperate Mittel, deren man sich beym Viehe bedienet, brauchen, sondern auch abergläubige Dinge, Segensprechereyen, Characteren, Signaturen, und andere verbothene Wissenschaft und Künste anwenden. Dennoch aber erinnere ich mich aus einer gewissen vornehmen Reichs-Stadt, daß der Nachrichter vor andern Chirurgis die meisten Bein- und Armbrüche glücklich curirte, auch tolle Leute durch innerliche und äuserliche Mittel (wohin die Peitsche mit gebrauchet wurde) wiederum zu rechte brachte. Und zwar verrichtete er eine Cur an einem zarten kleinen Knaben, welchen seine Wartefrau vom Tische fallen lassen,

dem der Rücken krumm, und die Knie nach dem Oberleibe zu wachsen begonten, welche admirabel war, indem er ihn durch allerhand äuserliche und innerliche Mittel also gerade herstellete, daß er auch zu allen Exercitien sich capabel machte und habilitirte.

§. 21.

Jngleichen wird 2) denen Barbierern und Badern, Schäfern, und Hirthen, Kramern und alten Frauens bey wohlbestallten Republiquen durchaus verbothen, simplicia oder composita medicamenta auszugeben, und am allerwenigsten ordentliche Curen zu verrichten, ohngeachtet es auch gemeine Zufälle oder schwere Weiberkranckheiten betreffen solte, zumahlen öfters es dem Medico schwer fällt, dergleichen Kranckheiten glücklich zu heben. Denn es findet sich hierinne bey denen Medicis oftermahls ein Verstoß, daß sie bey ledigen oder verehlichten Personen pro mensium obstructione den Zustand unrecht ansehen, weil es öfters eine Schwängerung hinter sich hat, und daher sehr behutsam dabey zu verfahren ist, quoniam violenta fluxus menstruorum expulsio fœtui alimentum non solum subtrahit, sed quoque abortum promovet, & ipsam matrem magno periculo exponit, Bohne in Circulo Anatom. pag. 246. 259. vid. D. C. H.

Kircheri sorgfältiger Clostermedicus, oder gründlicher Unterricht, auf was Weise die geistlichen Jungfrauen in denen Ordens-Stifte ihre Gesundheit glücklich erhalten von Anno 1740.

§. 22.

Und ob schon endlich noch wohl einem Apothecker vor andern einzuräumen, daß er aus der Vielheit vorgefallener Kranckheiten, und zu deren Cur verschriebenen Medicamenten von denen Zufällen grosse Käntniß sich erworben, was dahin ein und andern Falß vorträglich und nützlich seyn möchte, so wird ihme doch, auser einem Nothsfalle, Medicamenta auszugeben, und freye Praxin zu treiben, insgemein nicht verstattet. Auf den Fall aber, daß die Medici selbst dispensirten, und denselben committirten, Patienten zu besuchen, auch Medicamenta zu ordiniren, so würde beyden Theils jure retorsionis, und daß man ihn selbst habil dazu zu seyn erkennet, ihme die Praxis auch nicht können weiter gehindert werden, es hätte sich dann derselbe voraus begeben gehabt, oder es wäre ihme solche von seiner Obrigkeit verbothen worden.

Re-

Register
der fürnehmsten Abhandlungen.

A.

Abschaffung der Sporteln ist der Justitz zuträglich pag. 111

Absichten bey den Justitzämtern sind insgemein unrichtig 76

Advocaten Amt ist edel und fürtreflich, wenn es recht gebrauchet wird, im Gegentheil gefährlich und schädlich 148. Ist nicht absolut nöthig. 151. Dessen Nutzbarkeit in Republicken 145

Advocat dessen Belohnung, wie solche einzurichten 144. 154. dessen Habilität ist zu erforschen 156. kan Rechtsgegründeter Sachen sich entschlagen 177. muß keine injuriöse und bittere Schreibart führen 162. muß gewisser maßen ein Theologus seyn 150. muß ein redlicher Mann seyn, und die Wahrheit nicht verschweigen, 165. muß von des Clienten Rechte gewiß seyn, 160. muß nach dem privat- geistl. und weltl. Rechten sich achten, 175. soll keine unordentliche Schreibart sich angewöhnen, 169. soll Rath mit andern pflegen in schweren Sachen, 161. welcher überflüßige Schriften macht, treibt Charletanerie, 152. wie er beschaffen seyn soll, Lehren vor selbigen, 148. wie er einen Charletan agiret. 172

Aerzte, da sie die Arzenenkunst nicht studiret und curiren wollen, sind Charletans, 222. ihr Vorzug 216. Unterschied von Empiricis 215

Amt eines Advocaten soll vor Eingriffen bewahret werden 158

Anatomie davon soll ein Wundarzt gründliche Wissenschaft haben 245

Anwald dessen Amt ist von verschiedener Beschaffenheit, 180. dessen nöthige Beobachtung, 181. dessen Verwaltung ist einzuschräncken, 178. wie er einen Charletan vorstelt, 184. 188. 195. 198. soll nicht leicht raisonniren was Recht oder Unrecht, 192 wenn er seinen Affecten den Zügel schiessen läßt, 196. wenn ihn Ehr- und Geldgeitz regieret 198

Anwälde, so die Partheyen zum Processe aufmuntern, mißbrauchen ihr Amt 187. ungelehrte, können leicht in den solennien des Processes verstossen 190

Anzahl, gewisse, der Advocaten 154

Approbation, wenn sie ein Wundartzt begehrt, muß er Beweise seiner Geschicklichkeit darthun 256

Arcana bey jungen Medicis sind nicht glaublich 229. sind überhaupt bedencklich 230. dabey lauft öfters Betrug mit unter 231

Artzneykunst hat ihre besondere Stratagemata 221. ist von grossen Umfange 218

Artzeneymittel, darauf muß der Medicus sein Ver-

Vertrauen nicht allein setzen 238. fremder und kostbarer sich bedienen, ob es heylsam 233 inländische sind oft zuträglicher ibid.
Aufenthalt einer Sache komt meistens vom Richter her 99
Aufführung der Charletans 13
Aufführung eines Medici in kostbarer Kleidung ist Charletanerie 236
Aufzug des Charletans betrügt 12
Augen, davon muß ein Oculist gründliche Kenntniß haben 247
Ausserordentliche Cur 228

B.

Barbierer bey ihren Curen muß man auf die Person und Erfahrung sehen 254 seq. gefährlicher Cur, wie solcher vorzubeugen 257
Belohnung eines Advocaten, wie solche einzurichten 153
Beschreibung, schimpfliche, der Advocaten gehört denen Rabulisten 147
Besichtigung des Urins ist fehlsam 239. wenn sie aufkommen ibid.
Betrachtung der Aertzte ist ihnen nicht nachtheilig 215
Bruch schneiden lassen von Unerfahrnen ist gefährlich 249
Bruchschneider muß sich den Gesetzen eines Reichsstandes unterwerfen 253
Brüche am menschl. Leibe sind zweyerley 252
Bürgerlichen Streitigkeiten dabey können Mechanici Richters seyn 87

C. Char-

C.

Charletan, der juristische, muß so angesehen werden, damit der Rechtsgelahrheit nicht zu nahe geschehe 13. der medicinische erhält Patienten durch persuasiones 11. ist derjenige, so ein Amt annimt, dem er nicht gewachsen 49. der juristische und medicinische betrügen beyde 117. it. 121. der medicinische kan nicht aus dem Urin eine Kranckheit erkennen 125. sein proprer Aufzug verblendet 12. 16. was es heisse und bedeute 10. weiß die rechte Methode nicht 172. wie ihm zu begegnen 13

Charletans sind, welche unter Rechtsgelehrten Platz suchen und keine Rechte verstehen 17

Charletanerie bey dem Justitzwesen ist unzehlbar 174. bey einem Advocaten 155. 159. 164. 166 sq. 170. geht vor in höhern Justitzverwaltungen 129. ist, einen nützlichen Legem abzuschaffen 68. ist, beym Lehren obscur zu reden 61. ist, beym Lehren ein finstres Gesicht zu gebrauchen 67. ist, da einer die Artzneykunst nicht studiret und curiret 222. ist, die träumende Infallibilitæt 118. ist, durch einfache Medicamente alle Kranckheiten zu curiren 223. ist, Medicamente ohne Noth zu dispensiren 241. ist, Patienten ohne approbirte Methode curiren wollen 221. ist, wenn der Lehrer alle Antiquata in den Institut. übergeht 62. ist, wenn der Lehrer in seinem Vortrage nicht gehörige

hörige Ordnung hält 66. ist, zu einer Cur unzuläßige Mittel brauchen 238. ist, zu versprechen, einen Patienten zu curiren, ehe dessen Kranckheit erforschet 220. ist, wenn man die rationes juris bey Seite setzt 72. wie selbige bey der Justitzverwaltung zu verhüten 134. wie sie bey der Jugend vorgehe 59. wie sie beym Dociren vorgehe 60
Chirurgie wird selten gründlich gefast 244
Chirurgische Curen, dabey werden Medici zu Rathe gezogen 243
Chirurgus soll dem Rathe des Medici bey Curen folgen 258
Complimente leiden keine Staatsmänner 23
= = = = wie solche anzusehen 24
Commoda und Incommoda bey einer gewissen Anzahl der Advocaten 154
Cur ordentliche auch ausserordentliche 228. darzu unzuläßige Mittel brauchen ist Charletanerie 236. verzögerte wegen des Gewinstes ist Charletanerie 107
Curen, äusserliche, dürfen in einer Republic nur diejenigen thun, welche Wissenschaft davon haben 260. innerliche ebenfals 261 sq. innerliche können gewisser massen Apothecker verrichten 262
Curen eines Barbierers, dabey muß man auf die Person und Erfahrung sehen 255
Curiren, vom ordentlichen, nach eigenen Gutbefinden davon abgehen, ist nicht gleichgültig 227

D.

Director von einem Justitz-Collegio, wie er seyn soll 82

E.

Einländische Mittel sind heilsamer vor fremden 233
Empiricus verzögert die Cur Profits wegen 107
Erfahrung lehret dieses 93
Erfahrung und Praxis ist nützlicher als grosse Theorie 14
Erleichterung rechtes Recht zu treffen 211

F.

Fehler des einen können den andern entschuldigen 80
Freyen Künste müssen in kleinen Staaten nicht von übermäßig vielen ergriffen werden 210
Freyheits-Brief, Käyserlicher, ob einem Operateur auf selbigen zugelassen werden müsse, seine Kunst in den Reichslanden ohne Unterscheid zu exerciren 253 sq.
Frucht, schädliche der Charletanerie, ist die eingebildete Infallibilität 118

G.

Gattung, zweyerley, sind die Brüche am menschlichen Leibe 251
Gebrechlichen muß möglichst geholfen werden 255
Gesetze, die Römischen aufzuheben, kan die Judicatur nicht verbessern 136
Gewohnheit, einen in Rechtssachen unerfahrnen zum Richter zu erwehlen ist unverständig 86

Gleichheit des juristischen und medicinischen Charletans 121
Güte, die Handlung derselben soll vorsichtig geschehen 141
Großsprecherey von der Artzeneykunst zeigt einen Charletan 219

H.

Habilität eines Advocaten 156
Handlung der Güte soll vorsichtig geschehen 141
Heilsamer sind inländische Artzeneymittel vor ausländischen 233
Herrschaften sollen die Justitzverwaltung gründlichen, fleißigen Personen und keinen Finanziern übertragen 78
Hindernisse, gemeine, bey unpartheiischer Justitzverwaltung 233

J.

Infallibilität, die träumende, ist eine Frucht der Charletanerie 118
JCtus ohne Philosophie ist ein Charletan 64
Juristischer Charletan, wie er muß angesehen werden 13. ist derjenige, der ohne Theorie practicieret 15
Juristen sind diejenigen nicht, welche keine rechtliche oder politische Affairen ausführen können 17
Justitzämter zum Privatnutzen verkauffen, ist eine Grundstürtzende Charletanerie 113
Justitzbedienungen, was vor Männer darzu zu erwählen 48

Justitzhülfe, geschwinde, mit etwas Verlust ist besser 204 sq.
Justitzsache, da selbige der Sporteln wegen aufgehalten, ist Charletanerie 112. soll dem Befinden nach geschwinde abgethan werden 97
Justitzverwaltung in derselben hat das Römische Recht einen Vorzug 203. kan ausser dem Röm. Rechte geschehen 204. soll kein modus acquirendi seyn 109. unpartheiische, Hindernisse dabey 133. wie Charletanerie dabey zu verhüten 134
Justitzwesen, bey demselben ist auf die Convenientz zu sehen 130. erfordert Einsichtsvolle, geübte und erfahrne Männer 46

K.

Künste, die freyen, müssen nicht von vielen ergriffen werden 219

L.

Lebensregeln vor Advocaten 149

M.

Medicamente, durch einfache alle Kranckheiten zu curiren, ist Charletanerie 223. bey denselben ist grosse Vorsicht nöthig 235. ohne Noth zu dispensiren ist Charletanerie 241.
Medici ihr Vorzug 215. Unterschied von Empiricis ibid. lernen selten die Chirurgie 244. müssen bey Operationen der Barbierer seyn 257. werden bey chirurgischen Curen zu Rathe gezogen 243

Medicin fremder kostbarer zu gebrauchen, ob es rathsam 233
Medicus agirt einen Charletan, wenn er die Beschaffenheit und Temperament des Patienten nicht erforschet 122. kan durch Aussagung der Würckung seines Medicaments sich recommendiren aber auch Gefahr lauffen 226. muß in der Cur sein Vertrauen nicht allein auf die Mittel setzen 238. muß nicht nach seinem Gutbefinden von der ordentl. Weise zu curiren abgehen 227. wenn er nicht auf den Grund des Patienten gehet begehet Charletanerie 100
Methode approbirte ist bey Kranckheiten zu gebrauchen 223 ausserordentl. bey besondern Fällen 250
Mittel einer gefährl. dijudicatur zu entgehen ist nicht allemahl ein gütl. Vergleich 138
Mittel unzuläßige bey einer Cur brauchen ist Charletanerie 238

N.

Nutzbarkeit eines Advocaten 146

O.

Obrigkeitl. Personen, wie sie beschaffen seyn sollen 74 seq. müssen unpartheiisch seyn 77
Oculiste muß von dem Zustande der Augen gründliche Wissenschaft haben 247. muß sich eines Reichsstandes Gesetzen unterwerfen 253
Operateur durch einen nicht genugsam erfahrnen den Bruch schneiden lassen, ist gefährlich 249

Operateur den fremden, sind die Curen ohne guten Grund nicht zu erlauben 252
Operation gefährlicher eines Barbierers, wie solcher vorzubeugen 257. glückliche 251
Ordentliche Cur 228

P.

Patienten gewiß zu curiren versprechen, ehe die Kranckheit untersucht ist Charletanerie 220 kommen durch Uberredungen zum Charletan 11 ohne gewisse Methode zu curiren ist Charletanerie 221
Polite Männer sind keine wahre Staatsminister 22
Prahlerey verräth den Charletan 219 seq.
Praxis bey einem Juristen darf nicht ohne Theorie seyn 15 wird durch Ubung erlanget ib.
Processe, Vielheit derselben schaft keinen Unterhalt 209
Procurator dessen Verwaltung ist einzuschrencken 178. dessen Amt ist von verschiedener Beschaffenheit 180. dessen nöthige Beobachtung 181. ermuntert die Partheyen zum Proceß 187. soll nicht raisoniren, was recht oder unrecht 192. ungelehrter verstößt in solennien des Processes 190. wenn er seinen Begierden folget 196. wenn ihn Ehr- und Geldgeitz regieret 198. wie er einen Charletan vorstellt 183. 188. 195. 198
Professores der Jurisprudentz wie sie Charletans vorstellen 57 seq.
Promotiones durch krumme Wege sind gefährlich 53

Promotus ist nicht allezeit geschickt zur Praxin 157

R.

Rabulisten ihre Untüchtigkeit 143
Recht, rechtes zutreffen ist leicht 211
Rechte der Röm. Weitläufftigkeit ist keine Hinderniß baldiger Hülfe 212. die Röm. verursachen keinen Unterscheid vom Processe 213
Rechte, wer dieselben nicht verstehet, und sich davor ausgiebt, ist ein Charletan 16
Rechtsgelahrtheit kan nicht nachgeahmet werden 18
Rechtsgelehrte können diejenigen nicht heissen so zu Ausführung rechtl. oder polit. Händel unbrauchbar 17. so wider die gesunde Vernunft auf Neuigkeiten gehen sind Charletans 57
Rechtshändel durch blosse Vernunft schlichten ist Charletanerie 84
Rechtswohlthaten gegen Urthel und Bescheide sollen nicht gemißbrauchet werden 173
Rede eine solenne 24
Republic derselben ist der Wundartzt sehr nöthig 246. seq. darin nützen die Advocaten 172
Römischen Gesetze, dieselben aufzuheben, kan die judicatur nicht verbessern 136
Römisches Recht hat in der Justizverwaltung einen Vorzug 203
Römischen Rechte Weitläufftigkeit ist keine Hinderniß baldiger Hülfe 212. verursachen keinen Unterscheid vom Processe 213

Richter agirt einen Charletan, da er die Endschaft des Processes nicht befördert 42 107. 127 begehet Charletanerie, da er ohne Regeln der Klugheit will Recht haben 120. da er ohne Erforschung der Sache spricht 122. der darüber erkennet, was nicht geklaget wird 104. der die Justitz aufhält, und den Proceß verlängert 100 der da ohne gründl. Einsicht der Acten etwas legaliter erkennen will 125 seq. so die Arten des Processes nach seiner Willkühr erwehlet 105 welcher sich gantz volkommen hält 102 wenn er anders verfähret, als der Proceß erfodert 106 wenn er in den Rechten und Gewohnheiten unwissend ist 81. 86. wenn er offenbar illegal verfährt 88. wenn er so wenig in der Praxi als Theorie weiß 132. wenn selbiger das Recht bey Seite setzt 91 seq.

Richter ist Ursach, daß Justitzhülfe fehlt 200 redlicher übereilt sich nicht 206. rechtschaffener, wie er seyn soll 79. soll die Sachen nach Befinden bald abthun 97. soll guten Unterscheid in Klagesachen halten 96. kan eines Secretarii oder Actuarii Stelle nicht vertreten 88 muß sein Vermögen zu dem Amte wohl prüfen und fürsichtig verwalten 93. muß sich an die vorgeschriebene Ordnung des Processes binden 94

Richter, wie er einen Charletan vorstellt 172 wie er in der Sachen Beurtheilung und Untersuchung zu verfahren 90

S.

Sache, klare da selbige der Sporteln wegen aufgehalten wird, ist Charletanerie 112
Salarirung ordentliche ist der Justitz zuträglich 111
Selbstruhm bringt Verachtung 57
Singularisten entgehen selten der Charletanerie 69
Singularität sich angewöhnen ist Charletanerie 237
Sportoln, derselben Abschaffung ist der Justitz zuträglich 111
Staarstechen wie es zugehe 249
Staatsmann muß dem Volcke keine unzuläßige Freyheit erlauben 54 muß nicht nach seiner Willkühr in Justitzsachen verfahren 54 seq.
Staatsminister der seine Consilia nicht klüglich abfasset ist mit Charletanerie behaftet 19
Staatsminister ein redlicher soll kein Heuchler seyn 42. kein Geitziger 44. muß Mißbräuche, unrechte Gesetze und Orduungen abschaffen 45. muß verworrene Sachen gehörig untersuchen und dabey auf den rechten Grund gehen 45. kan Gehülfen annehmen, wenn er anvertrauten Sachen nicht allein vorstehen kan 51. solchen macht die äuserliche Kleidung nicht aus 20. welcher alle Wissenschaft verstehen will charletanerirt 39

Verhast und lächerlich macht er sich 40
wahre, leiden keine Complimente, sind auch nicht darzu geneigt 23
Staatsreden werden in auserlesenen Worten und mit honneur gehalten 38
Steinschneider muß sich nach eines Reichsstandes Gesetzen richten 253
Stratagemata, ihre besondere, hat jede Kunst 231
Studia müssen nicht von vielen ergriffen werden 210

T.

Theorie bey einem Juristen 15. bekomt ein groß Gewicht durch Ubung 15

U. V.

Ubereilung bey redl. Richtern ist nicht zu vermuthen 206
Ubung äusserl. wie dadurch ein Charletan agiret 58
Ubung, sorgfältige giebt in Theorie als Praxi ein groß Gewicht 15.
Umfang grosser der Artzneykunst 204
Unart hoher Rechtsgelehrten 56
Unpartheylichkeit bey Administrirung der Justitz 77
Unwissenheit eines Richters in den Rechten und Gewohnheiten ist Charletanerie 81
Urin Besichtigung desselben ist fehlsam 239

Ursa-

Ursachen des Processes und Justitzverzögerung 200
Ursachen, warum bey der Jugend Charletanerie paßire 59
Verfahren illegales von einem Richter 83
Verfassung bey aller des Justitzwesens ist auf die Convenientz zu sehen 130
Vergleichung beyderseits Charletans 117. 121
Vergleich gütl. ist nicht allemahl ein Mittel gefährl. dijudicatur zu entgehen 138
Verkauffung der Aemter ist duppelte Charletanerie 115 seq.
Vielheit der Processe gebe vielen ihren Unterhalt ist irrig 208
Vorsicht ist bey denen Medicamenten nöthig 235
Vortrefligkeit und Nutzbarkeit einländischer Artzeneymittel 234
Vorzüge der Aertzte und Medicorum 216

W.

Wahn ist irrig, daß durch Vielheit der Processe viel ihren Unterhalt hätten 208
Wege des Advocaten Habilität zu erforschen 150
Weise ordentl. im curiren davon abzugehen, ist nicht gleichgültig 227
Weitläuftigkeit der Röm. Rechte ist keine Hinderniß baldiger Justitzhülfe 212
Wundartzt faßt selten die Chirurgie gründl. 244

Wundartzt ist einer Republic sehr nöthig 245 seq. muß Beweisse seiner Geschicklichkeit darlegen, wenn er approbation erlanget 256
Wundartzt soll dem Rathe des Medici bey Curen folgen 258. sol gründliche Wissenschaft von der Anatomie haben 245
Würckungen der Charletanerie wegen Verkauffung der Aemter 116
Würckung vorher gesagte eines medicaments ist gut und auch nicht 226

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Plathner, Christoph Friedrich,

Der juristische und medizinische Charletan

Frankfurt u.a. 1763

L.eleg.m. 834 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10577180-9
VD18 14773724-001